

# Stenographisches Protokoll.

## 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 25. Juli 1946.

### Inhalt.

#### 1. Regierungsvorlage.

Landwirtschaftliches Wiederaufbaugesetz (214 d. B.) — Ausseuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 692).

#### 2. Verhandlungen.

a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (131 d. B.), betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoptionen (183 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Marchner (S. 636);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 638).

b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (159 d. B.), betreffend die Kleinrentnergesetznovelle 1946 (200 d. B.).

Berichterstellerin: Abgeordnete Frieda Mikola (S. 638);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 639).

c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (156 d. B.), betreffend das Arbeiterurlaubsgesetz (204 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Krisch (S. 639);

Redner: Abgeordnete Schneeberger (S. 642), Elser (S. 644), Hillegeist (S. 650), Altenburger (S. 655), Aichhorn (S. 658);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 659).

d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (155 d. B.), betreffend Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften (205 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Krisch (S. 659 und S. 662);

Redner: Abgeordnete Wilhelmine Moik (S. 661);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 662).

e) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (160 d. B.), betreffend das Invalideneinstellungsgesetz (206 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Dengler (S. 662);

Redner: Abgeordnete Wimberger (S. 663), Elser (S. 665), Dr. Gorbach (S. 666);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 667).

f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (162 d. B.), betreffend die 4. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle (184 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Uhlir (S. 668);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 668).

g) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (141 d. B.), betreffend die Arbeitspflichtgesetz-Novelle (202 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Hillegeist (S. 668);

Redner: Abgeordneter Elser (S. 669);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 669).

h) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (144 d. B.), betreffend das Scheidemünzengesetz (163 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Aichhorn (S. 669);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 670).

i) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (93 d. B.), betreffend die Erbschaftsteuernovelle 1946 (185 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Brunner (S. 670);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 671).

j) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (140 d. B.), betreffend das Devisengesetz (187 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Lakowitzsch (S. 671);

Redner: Abgeordneter Honner (S. 672) — Minderheitsentschließung Honner, betreffend Verstaatlichung der Österreichischen Nationalbank — abgelehnt (S. 673).

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 673).

k) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (147 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser (188 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Aichhorn (S. 673);

Redner: Abgeordnete Dr. Häuslmayer (S. 674) und Fischer (S. 674);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 675).

l) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (110 d. B.), betreffend das Gebührengesetz 1946 (189 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Brunner (S. 675);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 676).

636 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. 25. Juli 1946.

- m) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (149 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (190 d. B. und Zu 190 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Frisch (S. 676);  
Redner: Abgeordneter Honner (S. 676) — Minderheitsantrag Honner (Zu 190 d. B.) (S. 677) — abgelehnt (S. 678);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 678).
- n) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (157 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Weinsteuer (194 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Seidl (S. 678);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 679).
- o) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (151 d. B.), betreffend das Punzierungspflichtgesetz (195 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Obrutschka (S. 679);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 679).
- p) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (100 d. B.), betreffend die Grunderwerbsteuernovelle 1946 (196 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Rupp (S. 679);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 679).
- q) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (158 d. B.), betreffend das Steueränderungsgesetz 1946 (203 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Mayrhofer (S. 679);  
Redner: Abgeordnete Ferdinanda Floßmann (S. 680);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 682).
- r) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (150 d. B.), betreffend die Garantiegesezt-Novelle (197 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Rupp (S. 682);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 682).
- s) Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (109 d. B.), betreffend das Literaturreinigungsgesetz (186 d. B.);  
Berichtersteller: Abgeordneter Frisch (S. 682);  
Redner: Abgeordneter Fischer (S. 683);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 683).
- t) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (161 d. B.), betreffend die Abänderung des Papierverbrauchs-Lenkungsgesetzes (201 d. B.).  
Berichterstellerin: Abgeordnete Hilde Kroues (S. 683);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschlußschließung (S. 684).
- u) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (148 d. B.), betreffend die 3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle (166 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Horn (S. 684);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 684).
- v) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (129 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung (169 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Dr. Pernter (S. 684);  
Redner: Abgeordneter Fischer (S. 684);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 685).
- w) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (154 d. B.), betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden (173 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Ing. Strobl (S. 685);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 686).
- x) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (153 d. B.), betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, aufgehoben wird (181 d. B.).  
Berichtersteller: Abgeordneter Ludwig (S. 686);  
Redner: Abgeordnete Weikhart (S. 686), Koplenig (S. 688) und Paula Wallisch (S. 691);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 691).

### Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung.

Als 1. Punkt der Tagesordnung gelangt der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (131 d. B.) zur Verhandlung: Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer (183 d. B.).

Berichtersteller Abg. Marchner: Hohes Haus! Daß die Fürsorge für die Opfer des

furchtbaren Krieges eine der vordringlichsten Aufgaben nicht nur der Regierung sondern auch der Volksvertretung ist, wurde in diesem Hause schon wiederholt festgestellt. Schon die Provisorische Staatsregierung Dr. Renner hat kurz nach ihrem Amtsantritt Vorsorge getroffen, um durch staatliche Hilfe das Los dieser bedauernswerten Menschen raschest zu mildern. Das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, regelt die Maßnahmen zur vorläufigen Entschädigung der Kriegsoffer. Die Formulierung des da-

maligen Gesetzes entspricht aber den heutigen Verhältnissen nicht mehr, so daß also eine Novellierung dieses Gesetzes eine zwingende Notwendigkeit wurde. Wichtige, auch dieses Gesetz berührende Gesetze sind inzwischen erschienen, so unter anderen das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 59, und das Staatsbürgerschaftsgesetz, St. G. Bl. Nr. 60. Beide Gesetze wurden am 10. Juli 1945 beschlossen. Durch diese beiden Gesetze ist es einerseits möglich, den Kreis derjenigen Personen genau zu umschreiben, die eindeutigen Anspruch auf sogenannte Abschlagszahlungen besitzen, andererseits sind durch diese Gesetze aber auch jene Personen eindeutig feststellbar, die von der Gewährung solcher Leistungen ausgeschlossen bleiben müssen. Da die Kriegsopterfürsorge nicht nur finanzielle Unterstützungen sondern auch andere Fürsorgeleistungen umfaßt, ist eine Ergänzung des einleitenden Satzes im § 3 eine unbedingte Notwendigkeit geworden. Dem Worte „Abschlagszahlungen“ werden nunmehr die Worte „und sonstiger Entschädigungsleistungen“ angefügt. Damit ist einmal klargestellt, daß Personen, die auf Abschlagszahlungen auf die nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen zu leistenden Vergütungen, wie Renten, Versehrtengelder und so weiter, keinen Anspruch haben, auch von anderen Leistungen, welche die Versorgungsgesetze vorsehen, ausgeschlossen bleiben müssen.

Da zur Zeit der Erlassung des Fürsorgegesetzes vom 12. Juni 1945 weder das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz noch das Staatsbürgerschaftsgesetz bestanden haben, mußte bezüglich des Anspruchsrechtes damals ein Ausweg gesucht werden. Dieser wurde darin gefunden, daß im § 3, lit. a, seinerzeit bestimmt wurde, daß auf Gewährung von Abschlagszahlungen nur Personen Anspruch haben, die am 13. März 1938 „Bundesbürger“ Österreichs gewesen sind. Artikel I, Punkt 2, dieser Vorlage, der dem § 3, lit. a, entspricht und der nunmehr eine neue Fassung erhielt, schafft auch diesbezüglich völlige Klarheit. Durch die Wiederherstellung des Staatsbürgerschaftsrechtes haben nunmehr alle Kriegsopter Anspruch auf Gewährung der Abschlagszahlungen, die gemäß § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger waren.

Eine Einschränkung ist jedoch für jene Personen vorgesehen, die die österreichische Staatsbürgerschaft im Wege der Verleihung erhalten. Diese Einschränkung betrifft in der Hauptsache Ausländer, die um die österreichische Staatsbürgerschaft ansuchen und sie verliehen bekommen. Gemäß dem zur Durch-

führung des § 5, Absatz 2, des Staatsbürgerschaftsgesetzes ergangenen Erlasse des Bundesministeriums für Inneres vom 21. März 1946, Zahl 43603-8/46, müssen sich Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft im Wege der Verleihung anstreben, mittels Revers verpflichten, für sich und alle Personen, die ihnen in der Staatsbürgerschaft folgen, auf alle Gehalts-, Pensions-, Renten- oder sonstige, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entspringenden Ansprüche zu verzichten, die sich aus dem Titel des Staatsbürgerschaftsrechtes ergeben würden.

Im § 3, lit. c, werden die sogenannten Opfer der nationalen Bewegung und ihre Hinterbliebenen sowie die nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und deren Hinterbliebenen Versorgten von der Gewährung dieser Abschlagszahlung ausdrücklich ausgenommen. Diese Bestimmung des früheren Gesetzes wurde in die Vorlage nicht mehr übernommen. Sie wurde deshalb überflüssig, da durch die Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 20, und vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 190, das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 ausdrücklich aufgehoben wurde. Und dennoch würde ein allgemeiner Ausschluß von Abschlagszahlungen aller nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihre Hinterbliebenen versorgten Personen auch eine Härte bedeuten. Hierdurch würde nämlich eine Anzahl von Menschen betroffen, die vielfach gegen ihren Willen auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938, Deutsches Reichsgesetzblatt Nr. I, Seite 1441, zur Dienstleistung in der Polizei herangezogen, in Kampfverbänden an der Front, in der Etappe oder in den besetzten Gebieten eingesetzt wurden und hierbei Körperschäden erlitten haben, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen wären. Es erscheint somit nur recht und billig, den grundsätzlichen Ausschluß von Entschädigungsleistungen für jene Personen aufzuheben, die auf Grund der Notdienstverordnung zum Polizeidienst oder sonstwie zum Militärdienst herangezogen wurden.

Daß dieser Begünstigung keine Unwürdigen teilhaftig werden, dafür sorgt die Bestimmung des dem § 3 neu eingefügten Absatzes d. Im Artikel I, Punkt 4, dieser Vorlage, der den neuen Absatz d betrifft, wird nämlich der durch das am 26. Juni 1945 beschlossene Kriegsverbrechergesetz geänderten Rechtslage bei Anwendung dieses Fürsorgegesetzes Rechnung getragen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen sind alle Personen, die

wegen eines Kriegsverbrechens oder anderer nationalsozialistischer Untaten verurteilt wurden oder werden, von der Gewährung von Abschlagszahlungen ausgeschlossen. Selbstverständlich gilt dies auch für die Hinterbliebenen solcher Personen. Für den oberflächlichen Betrachter mag diese Bestimmung, soweit sie die Hinterbliebenen betrifft, als unmenschliche Härte erscheinen. Sehr geehrte Damen und Herren! Vergessen wir aber eines nicht: Österreich und die überwiegende Mehrheit seines Volkes wollte diesen fluchwürdigen Krieg nicht. Heute weiß die ganze Welt, mit welchen Mitteln wir damals gezwungen wurden, in diesen Krieg einzutreten und Gut und Blut für diesen verbrecherischen Wahnsinn der Geschichte zu opfern. Dieser Krieg hat unser Land und unser Volk buchstäblich an den Bettelstab gebracht, und dennoch werden, ja müssen wir die Pflicht denjenigen gegenüber erfüllen, die schuldlos durch diesen fluchwürdigen Krieg in Not und Elend gestürzt wurden. Aber nichts in der Welt kann uns verpflichten, diejenigen fürsorglich zu betreuen, die mitschuldig sind, daß so namenloses Elend und Leid über uns hereingebrochen ist. Das, was wir den unschuldigen Opfern dieses Krieges aus unseren Mitteln gewähren können, bedrückt uns ohnedies mehrfach. Diese Fürsorge belastet unseren armen, ausgebluteten Staat nicht nur finanziell beträchtlich, sie belastet uns auch moralisch, weil wir wissen, daß das, was wir geben können, in den meisten Fällen viel zu wenig ist, um diesen Opfern des Krieges auch tatsächlich alle materiellen Sorgen abzunehmen. Diese Kriegsoffer würden es nicht verstehen und es uns auch nicht verzeihen können, wenn wir von dem wenigen, das der Staat für sie erübrigen kann, auf ihre Kosten denjenigen geben würden, die den Verlust ihrer Gesundheit und vielfach auch ihres Lebensglückes mitverschuldet haben. Unsere Armut, nicht aber Haß und Rache — das ist der Grund, weshalb wir auf diesem Gebiete der Fürsorge vorerst hart bleiben müssen.

Schließlich bestimmt die Vorlage noch, daß die Vollzugsklausel des § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 1945 als überholt gestrichen wird, da darin die Staatskanzlei (Abteilung Heerwesen) mit dem Vollzug des Gesetzes betraut war. Die neue Fassung bestimmt nunmehr, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen zum Vollzug dieses Gesetzes ermächtigt sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 16. Juli 1946 mit dieser Vorlage beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (131 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\* .

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (159 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Beihilfen zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz (Kleinrentnergesetznovelle 1946) (200 d. B.).

Berichterstatterin Mikola: Hohes Haus! Ich habe über die Regierungsvorlage 159 d. B.: Bundesgesetz, betreffend Beihilfen zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz (Kleinrentnergesetznovelle 1946), zu berichten. Die Nationalräte der Österreichischen Volkspartei haben bereits in der Frühjahrsession einen Antrag, betreffend die Besserstellung der Kleinrentner, im Nationalrat eingebracht mit der Begründung, daß durch die nationalsozialistische Herrschaft und die furchtbaren Folgen des zweiten Weltkrieges die Kleinrentner abermals schwerst geschädigt wurden und in ihrer Existenz bedroht sind. Viele von ihnen sind außerdem nicht nur durch Bombenbeschädigung und Plünderungen hart getroffen worden, sondern ihre ohnedies kleinen Renten, auf welche sie nach dem Kleinrentnergesetz einen rechtlichen Anspruch haben, sind durch Umwandlung in Reichsmark im Jahre 1938 um ein Drittel gekürzt worden, so daß die niedersten Renten nunmehr 10 S monatlich anstatt 15 S und die höchsten Renten 54 S anstatt 80 S betragen. Demgegenüber stehen die damaligen Voranschlagswerte von 6000 Kronen bis über 100.000 Kronen. Dazu kommt noch, daß der Reichszuschuß für die Kleinrentner nicht mehr besteht und die gehobenen Fürsorgerenten der Gemeinden in einigen Bundesländern ebenso wie die Mietbeihilfen nicht mehr ausbezahlt werden.

Der Gesetzentwurf sieht nun im § 1, Punkt 1, vor, daß österreichischen Staatsbürgern mit dem Wohnsitz im Inlande, die auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930 und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen im Bezug einer Kleinrentnerunterstützung stehen, Beihilfen im Ausmaße von 50 vom Hundert der bisher bezogenen Unterstützungen gewährt werden. In Punkt 2 des § 1 heißt es, daß die Beihilfen rückwirkend vom

1. Juli 1946 gewährt werden. Der § 2 besagt, daß die aus der Gewährung der Beihilfen erwachsenden Kosten der Bund trägt. Der § 3 lautet (liest): „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beauftragt.“

Im Bundesvoranschlag ist das Gesamterfordernis mit 5.400.000 S beziffert. Die finanzielle Auswirkung würde demnach im Jahre rund 2.700.000 S betragen. Die vorgesehene Rückwirkung per 1. Juli 1946 bedingt eine Mehrbelastung von 1.350.000 S im laufenden Jahre.

Zu bemerken ist noch, daß durch diese Erhöhung wohl die größte Not etwas gemildert wird, daß aber unbedingt in absehbarer Zeit weitere Erhöhungen im Verhältnis zum Ansteigen der Lebensmittelpreise Platz greifen werden müssen.

In diesem Zusammenhange möchte ich noch auf eine große Härte hinweisen, die darin besteht, daß die Einkommensgrenze für die Zuerkennung der Kleinrentnerunterstützungen, die nach dem Kleinrentnergesetz vom Jahre 1929 mit 150 S bemessen war, durch die Umwandlung in Reichsmark auf 100 S herabgesunken ist. Die Einkommensgrenze wäre daher wiederum auf 150 S monatlich zu erhöhen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1946 diese Regierungsvorlage unverändert angenommen und stellt den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage (159 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Beihilfen zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz (Kleinrentnergesetznovelle 1946) die verfassungsmäßige Zustimmung geben.“

(Beifall bei den Parteigenossen.)

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

**Punkt 3** der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (156 d. B.): Bundesgesetz über den Urlaub von Arbeitern (**Arbeiterurlaubsgesetz**) (204 d. B.).

Berichterstatler **Krisch**: Hohes Haus! Es obliegt mir die Aufgabe, Ihnen heute über ein Gesetz zu berichten, das der Ausschuß für soziale Verwaltung beraten und beschlossen hat. Es ist dies das Gesetz über den Arbeiterurlaub.

Die Wichtigkeit des Arbeiterurlaubes, glaube ich, braucht nicht erst eingehendst be-

tont zu werden. Diese Tatsache ist der österreichischen Arbeiterschaft so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß darüber längere Ausführungen wohl nicht nötig sind.

Das Gesetz ist für die Arbeiter wichtig und aus diesem Grunde muß es vor allen anderen noch in dieser Session verabschiedet werden.

Das Gesetz entspricht einem Herzenswunsch der Arbeiter nach einem ausreichenden Urlaub. Auch nach dem ersten Weltkrieg haben die Arbeiter die Forderung gestellt, durch gesetzliche Bestimmungen zu einem Urlaubsrecht zu kommen, während vor dem ersten Weltkrieg gesetzliche Urlaubsbestimmungen für Arbeiter überhaupt nicht bestanden haben. Die Tatsache, daß es damals dennoch Urlaube gegeben hat, ist darauf zurückzuführen, daß es den Arbeitern in einzelnen Industrien im Wege der gewerkschaftlichen Organisationen möglich gewesen ist, Kollektivverträge abzuschließen, die auch Bestimmungen über Urlaube enthielten. Diese Kollektivverträge waren vor allen anderen die Vorläufer des Gesetzes, das im Jahre 1919 in der ersten Republik vom ersten Staatssekretär für soziale Verwaltung, von Ferdinand Hanusch, geschaffen wurde. Hanusch war es, der erstmalig das Gesetz über Arbeiterurlaube festlegte, um, wie er damals sagte, die Arbeitskraft des Arbeiters zu schonen, um ihm die Möglichkeit zu bieten, im Wege der Erholung neue Arbeitskräfte zu sammeln. Die Tretmühle der Arbeit muß unterbrochen werden durch eine Urlaubspause und diesem Zwecke diene der damalige Urlaub.

Mit der Einkehr des Friedenszustandes in unserem heutigen Österreich soll das Leben der Arbeiter natürlich wieder in geregelte Bahnen gelenkt werden, und diese Regelung beinhaltet vor allem die Neuschaffung unserer sozialpolitischen Bestimmungen, wie zum Beispiel über die Arbeitszeit und über einen geregelten Urlaub, den Urlaub, den der Arbeiter unbedingt notwendig braucht, um seine Gesundheit zu erhalten und frische Arbeitskräfte zu sammeln. Diesem Umstand hat auch der Ausschuß für soziale Verwaltung Rechnung getragen. Trotz heftiger, lange andauernder Beratungen ist es zu einer Einigung gekommen, so daß der Ausschuß für soziale Verwaltung heute eine Gesetzesvorlage vorlegen kann, die eine weitgehende Verbesserung des alten Arbeiterurlaubsgesetzes beinhaltet. Das Ausmaß der Urlaube wurde selbstverständlich den Forderungen der Arbeiter angepaßt, die die Arbeiter erhoben, und diese Forderungen gingen darauf hinaus, eine Angleichung der alten Arbeiterurlaube

an die Bestimmungen für die Angestellten herbeizuführen.

Der Arbeiterurlaub umfaßte nach dem alten Gesetz bis zu einer fünfjährigen Dienstzeit sechs Werktage und nach einer fünfjährigen Dienstzeit zwölf Werktage. Eine weitere Steigerung war ausgeschlossen. Diese Tatsache wurde von den Arbeitern als eine schwere Beeinträchtigung gegenüber den Angestellten, als ein Unrecht empfunden, von dem sie meinten, daß es der Nationalrat beiseitigen müßte, und so ist es im Wege von Verhandlungen im Ausschuß für soziale Verwaltung dazu gekommen, daß nun in der Frage des Urlaubsausmaßes eine Erhöhung Platz greifen soll, die nach einer neunmonatigen Dienstzeit bis einschließlich fünf Jahren einen Urlaub von zwölf Werktagen, nach einer fünf- bis fünfzehnjährigen Dienstzeit einen Urlaub von achtzehn Werktagen und nach einer mehr als fünfzehnjährigen Dienstzeit einen Urlaub von vierundzwanzig Werktagen festsetzt.

Das ist eine gewaltige Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand und vor allem anderen wird dadurch bewirkt, daß, wenn schon nicht eine völlige Angleichung an den Urlaub der Angestellten erreicht, so doch mindestens eine ganz bedeutende Annäherung an das Angestelltenrecht erzielt wurde.

Der Tatsache, daß für die Jugendlichen eine Forderung aufgestellt worden war, die die Regierungsvorlage auch enthielt, wonach sie einen Urlaub von 24 Werktagen bekommen sollten, konnte im Ausschuß nicht einvernehmlich entsprochen werden, weil die Mehrheit des Ausschusses ein Urlaubsausmaß von 24 Werktagen für die Jugendlichen als zu weitgehend betrachtete. Es wurde erklärt, für die Jugendlichen müsse ein dreiwöchiger Urlaub genügen, weil auf diese Art ein natürlicher Übergang in jene Zeit geschaffen sei, in der der jugendliche Arbeiter nach der Erreichung des 18. Lebensjahres in die Kategorie fällt, die dauernd einen um eine Woche kürzeren Urlaub hat. Die Tatsache, daß auch innerhalb der übrigen Gesetzesbestimmungen Änderungen erfolgten und eine dieser beispielsweise darin besteht, daß für die Bemessung der Urlaubsdauer Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als jeweils 60 Tage aufzuweisen haben, zusammenzurechnen sind und nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses zu gelten haben, hat insbesondere für die großen Massen der Saisonarbeiter praktischen Wert.

In das Gesetz wurde auch die sehr weitgehende Bestimmung aufgenommen, wonach den Invaliden nach dem Opferfürsorgegesetz die in der Haft verbrachte Zeit für die Be-

rechnung des Urlaubsausmaßes anzurechnen ist. Personen, die dem Opferfürsorgegesetz unterliegen, sollen also besser gestellt werden und ihnen die in einer Haft verbrachte Zeit als Entschädigung angerechnet werden. Um die bisherigen Differenzen bezüglich der Bemessung der Urlaube einheitlich zu klären, wurde im Gesetz festgelegt, daß der Urlaub nach Werktagen zu gelten habe und daß die in den Urlaub fallenden Sonntage und gesetzlichen Feiertage nicht eingerechnet werden dürfen. Der Urlaubsantritt hat auf einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer zu beruhen. Diese Bestimmungen wurden dem § 4 der derzeitigen Fassung des Hausgehilfengesetzes entnommen.

Die Frage der Urlaubsteilung war unbestritten und wurde in der Form des Gesetzesentwurfes angenommen. Das Urlaubsentgelt war ebenfalls unbestritten. Es wurden an Stelle der Worte „zwölf Wochen“ die Worte „dreizehn Wochen“ gesetzt, dies deshalb, weil sehr viele Betriebe eine monatliche Lohnverrechnung durchführen und diese monatlichen Durchrechnungen von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen nicht auf zwölf, sondern besser auf 13 Wochen abgestellt werden.

Die Frau Abg. Moik hat für die Heimarbeiter, für die die Regelung des Urlaubsentgeltes natürlich nicht leicht ist, im Wege eines Antrages verlangt, daß für die Heimarbeiter als regelmäßiges Entgelt zwei Prozent des Jahresdurchschnittsverdienstes für jede Urlaubswoche gelten soll, wenn der Heimarbeiter während des Jahres voll beschäftigt war. Ist aber während des Urlaubsjahres die Arbeit mindestens vier Wochen unterbrochen, so ist das Urlaubsentgelt nach dem Durchschnittsverdienst der tatsächlichen Beschäftigungszeit zu rechnen. Dieser Antrag wurde angenommen und in das Gesetz aufgenommen.

Die Tatsache, daß der Heimarbeiter natürlich besondere Entlohnungsverhältnisse hat, macht es selbstverständlich notwendig, für die Berechnung seines Urlaubsanspruches eine besondere Regelung aufzustellen. Diese Regelung gilt jedoch nur für Heimarbeiter, die unter die Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes fallen, und das sind jene gewerblichen Heimarbeiter, die unter die Gewerbeordnung und daher auch unter das Arbeiterurlaubsgesetz fallen.

Im § 7 wurde eine vollkommen neue Norm der Festsetzung von Abfindungen aufgenommen. Die Regierungsvorlage hat eine Abfindung vorgesehen und zwar aus dem einfachen Grunde, damit die Arbeitnehmer, die während des Jahres oder

während eines Urlaubsjahres entlassen werden, nicht um ihre durch ihre Arbeit erworbenen Urlaubsansprüche kommen, während es Tatsache ist, daß früher manche Unternehmer Arbeiter beim Herannahen der Erreichung der Urlaubsberechtigung entlassen und den Arbeiter dadurch um seinen Urlaub gebracht haben. Das ist natürlich die Ursache, warum eine derartige Sicherung in das Gesetz eingebaut werden mußte, und es ist jetzt selbstverständlich, daß in diesem Gesetz die Abfindung in der Form verankert werden mußte, daß dem Arbeiter im Falle einer vorzeitigen Entlassung für jede zurückgelegte Arbeitswoche ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes ausbezahlt ist. Wenn also ein Arbeiter 52 Schilling Lohn in der Woche hat und er wird nach 26 Arbeitswochen, also vor Erreichung der neunmonatigen Urlaubsfrist entlassen, dann steht ihm ein Anspruch auf 26 Zweiundfünfzigstel des Lohnes, den er für seinen Urlaubsanspruch für zwölf Werktage zu erhalten hat, zu, die ihm der Unternehmer neben dem verdienten Lohn beim Austritte aus dem Betrieb zu zahlen hat. Diese Regelung wird nun erstmalig allgemein in das Arbeiterurlaubsgesetz aufgenommen und bedeutet, wie gesagt, einen Schutz des Arbeiters, so daß künftighin nicht mehr der Anreiz besteht, das Dienstverhältnis unmittelbar vor der Erwerbung des Urlaubsanspruches zu lösen.

In § 8 wird festgehalten, wie der Verlust von Ansprüchen zu handhaben ist. Hier wurde beantragt, den § 8 in folgender Form zu beschließen (liest):

„Der Arbeiter verliert die Ansprüche auf Urlaub und Abfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt; er verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, jedoch bleibt der Anspruch auf Abfindung gewahrt.“

Der Vorgang, daß bei Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer vereinbarten Kündigung, also bei Kontraktbruch, der Arbeiter den Anspruch auf Abfindung und Urlaub nicht haben soll, ist ja allgemein gang und gäbe. Anders steht aber die Tatsache bezüglich des Anspruches auf Urlaub und Abfindung, wenn der Arbeiter aus eigenem Verschulden entlassen wird. Des Anspruches auf Urlaub wird der Arbeiter verlustig, den Anspruch auf Abfindung verliert der Arbeiter nicht. Dieser muß ihm unter allen Umständen gewahrt bleiben. Der gleichzeitige Verlust von Urlaubs- und Abfindungsansprüchen ist also nur auf den Fall des vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund beschränkt, das heißt, wenn der Ar-

beiter aus einem unwichtigen Grund austritt, ohne die vorgeschriebene Kündigungszeit eingehalten zu haben. In diesem Falle tritt der Verlust der Ansprüche auf Urlaub und Abfindung ein.

Der Anspruch auf Urlaub und Abfindung bleibt aber auch dann bestehen, wenn der Arbeiter aus einem wichtigen Grunde, zum Beispiel im Sinne des § 82h der Gewerbeordnung austritt, das heißt, wenn ihn an dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis kein Verschulden trifft. Es kommt beispielsweise wiederholt vor, daß Arbeiter infolge ihrer schwindenden Arbeitskraft nicht mehr in der Lage sind, die ihnen übertragenen Arbeiten durchzuführen, und mit Rücksicht darauf, daß sie ihre Gesundheit durch die Arbeit nicht dauernd schädigen können, sind sie gezwungen, aus dem Betrieb zu gehen. Dies kann ihnen nun nicht als eigenmächtiger Austritt, als Kontraktbruch angelastet werden, und sie haben in diesem Falle Anspruch auf Urlaub und auf Abfindung. Der Anspruch auf Urlaub und Abfindung bleibt ferner im Gegensatz zur bisherigen Regelung auch dann erhalten, wenn der Arbeiter gekündigt hat. Damit sind in dieser Hinsicht die Rechtswirkungen der Kündigung durch den Dienstnehmer denen der Kündigung durch den Arbeitgeber gleichgestellt.

In § 9 des Arbeiterurlaubsgesetzes wird festgelegt, daß der Urlaub absolut unabdingbar ist und daß alle diesbezüglichen Vereinbarungen, die etwa mit einzelnen Arbeitern oder auf dem Wege von Verträgen geschlossen werden sollten, ungültig sind.

In § 10 des Gesetzes wird vor allem der Pfändungsschutz ausgesprochen; jedoch sind Alimentations- und Unterhaltsansprüche ausgenommen. Diese Verpflichtungen werden durch die Pfändungsklausel nicht berührt.

In § 11 wurden die in der Regierungsvorlage enthaltenen Strafbestimmungen über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Margaretha gestrichen, und zwar wurde der Antrag mit einer Mehrheit von zwölf zu elf Stimmen angenommen. Weiters spricht das Gesetz im § 11 von der Aufhebung von Vorschriften aus der reichsrechtlichen Gesetzgebung. Diese Vorschriften über den Urlaub von Arbeitern treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Ebenso tritt das Arbeiterurlaubsgesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 395, mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes außer Kraft.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes war in der Regierungsvorlage so festgesetzt, daß das Gesetz an dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft tritt. Aus der Tatsache, daß heute der 25. Juli ist, ergibt

sich, daß das Gesetz kaum vor dem 1. August kundgemacht werden kann. Das würde bedingen, daß dieses Gesetz frühestens am 1. September in Kraft treten könnte, das ist also zu einem Zeitpunkt, wo die Frage des Arbeiterurlaubes schon äußerst brennend geworden ist. Aus diesem Grunde wurde im Ausschuß für soziale Verwaltung auf Grund eines Antrages beschlossen, daß dieses Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft treten und auf diese Weise selbstverständlich sofort wirksam werden soll. Das sind in kurzen Worten die Erklärungen, die zu den einzelnen Punkten notwendig sind.

Ich möchte dabei noch auf eine besondere Frage zu sprechen kommen, und das ist die der Wirksamkeit des Gesetzes für die Land- und Forstarbeiter. Im § 1, Absatz 2, ist davon die Rede, daß die Land- und Forstarbeiter aus diesem Gesetz ausgenommen sind. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Frage des Urlaubes für Jugendliche einen Schönheitsfehler dieses Gesetzes bildet, und die Tatsache, daß die Land- und Forstarbeiter von diesem Gesetz ausgeschlossen sind, was einen weiteren Schönheitsfehler darstellt, hat der Ausschuß für soziale Verwaltung der Meinung Ausdruck gegeben, daß ehestens ein Gesetz über den Urlaub und die Arbeitsverhältnisse der Land- und Forstarbeiter geschaffen werden müßte. Da dies natürlich nur durch ein Grundsatzgesetz möglich ist, ist vor allem anderen diese Frage wieder aktuell geworden, und es wird an der Mehrheit dieses Hauses liegen, diesen Wunsch des Ausschusses für soziale Verwaltung ehestens der Verwirklichung zuzuführen.

Dieses Gesetz ist mit Recht als eine Wiederaufbaumaßnahme der früher so muster-gültig gewesenen österreichischen Sozialpolitik zu werten und wohl eines jener Gesetze, die tief in das Arbeiterleben eingreifen, wenn es auch nicht alle Wünsche erfüllt, die von allen Kreisen der Arbeiter gehegt wurden. Es wäre ein Unrecht zu behaupten, dieses Gesetz bedeute gegenüber dem früheren Arbeiterurlaubsgesetz keinen oder nur einen geringen Fortschritt. Für die schwergeprüfte und unter den schwierigsten Verhältnissen arbeitende österreichische Arbeiterschaft ist es in hartem Ringen geschaffen worden. Mögen die Arbeiter dieser Tatsache eingedenk sein und auch ihrerseits der bisher unter den schwierigsten Verhältnissen erwiesenen Pflichttreue auch weiterhin nachkommen.

Der Beschluß des Nationalrates wird für die Arbeiter und auch für die Angestellten, dessen bin ich sicher, ein Festtag sein. Für die Arbeiter deshalb, weil dieses Gesetz die Anerkennung für die wirklich im Interesse

des Staates und des ganzen Volkes geleistete Aufbauarbeit zum Ausdruck bringt, für die Angestellten deshalb, weil sie darüber festlich gestimmt sein werden, daß die große Kluft, die zwischen ihnen und den Arbeitern in der Urlaubsfrage bestanden hat, nun endlich überbrückt werden konnte. Ich kann wohl ohne Übertreibung und mit ruhigem Gewissen versichern, daß die Arbeiterschaft dem Nationalrat die Gesetzesverdingung damit danken wird, daß sie sich mit doppelter Kraft in den Dienst des Wiederaufbaues Österreichs stellt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Vorlage mit den im Vorstehenden besprochenen Änderungen angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vom Ausschuß vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Abg. Schneeberger:** Das Gesetz über den Arbeiterurlaub ist eines der wichtigsten sozialpolitischen Gesetze. Es hat den Zweck, durch Festsetzung von entsprechenden Erholungszeiten die Arbeitskraft zu schützen und zu erhalten. Die Arbeitskraft hat durch den Raubbau während der Kriegszeit und durch die schlechte Ernährung der arbeitenden Bevölkerung schwer gelitten.

Die Arbeitskraft ist das einzige, was der Arbeiter besitzt, und in ihrer Gesamtheit sicher das wertvollste Gut des Staates. Wenn der Wiederaufbau in Österreich von Erfolg begleitet sein soll, dann ist der Erhaltung der Arbeitskraft die größte Aufmerksamkeit zu widmen. (Zustimmung bei den Sozialisten.) Darum ist die Verbesserung des Arbeiterurlaubes nicht nur eine soziale, sondern eine sehr wichtige volkswirtschaftliche Maßnahme. (Erneute Zustimmung.) Diese allgemein anerkannten Grundsätze gelten natürlich nicht nur für einen Teil, sondern für die gesamte Arbeiterschaft im Lande. Deshalb ist es auch tief bedauerlich, daß die große Masse der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft von den Auswirkungen dieses Gesetzes ausgeschlossen ist. Dies um so mehr, als es für die Land- und Forstarbeiter überhaupt kein oder nur ein sehr fragliches Urlaubsrecht gibt.

Die Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft ist bekanntlich nicht nur eine wichtige, sondern auch eine schwere Arbeit, wobei eine große Körperkraft aufgewendet werden muß. Deshalb haben die Land- und Forstarbeiter das Recht, dieselben Urlaubsbestimmungen zu fordern, wie sie für die übrige Arbeiterschaft gelten. (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen und den Kommunisten.) Aus all diesen Gründen hat schon der Österreichische



Gewerkschaftsbund bei den Vorberatungen des Gesetzentwurfes und die Sozialistische Fraktion im Ausschuß für soziale Verwaltung die Forderung erhoben, das Arbeiterurlaubsgesetz; wie es heute vom Nationalrat beschlossen werden soll, als Grundsatzgesetz zur Regelung des Urlaubes der Land- und Forstarbeiter gelten zu lassen. Obwohl wir — das möchte ich dazu bemerken — prinzipiell nicht der Meinung sind, daß die Form der Grundsatzgesetzgebung der zweckmäßigste und beste Weg ist, betrachten wir doch unsere Forderung und unseren Antrag als eine Notlösung, weil es in der gegenwärtigen Situation keinen anderen Weg gibt.

Die Österreichische Volkspartei hat sich gegen unsere Forderung gewendet und wieder einmal — ich weiß nicht mehr zum wievieltenmal — das Versprechen gegeben, das Urlaubsrecht der Land- und Forstarbeiter durch ein eigenes Gesetz zu regeln. Ich muß Ihnen offen gestehen, wir haben zu diesen Versprechungen kein Vertrauen auf Grund der jahre- und jahrzehntelangen Erfahrungen, die wir mit diesen Versprechungen gemacht haben. Seit dem Jahre 1925 bestimmt die österreichische Verfassung, daß der Bund ein Grundsatzgesetz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft zu erlassen hat. Seit diesem Zeitpunkt sind 21 Jahre vergangen und — geschehen ist gar nichts. Unzählige Male haben Minister, Parteiführer, landwirtschaftliche Körperschaften das Versprechen gegeben, ein solches Grundsatzgesetz herzustellen und im Nationalrat einzubringen. Es ist durch 20 Jahre nur bei den Versprechungen geblieben. Darum, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, müssen Sie verstehen, daß die Landarbeiter und die Forstarbeiter kein Wort mehr von diesen Versprechungen glauben. (Zustimmung bei den Sozialisten.)

Es ist daher verständlich, daß die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft zur Selbsthilfe gegriffen haben. Diese Selbsthilfe bestand und besteht darin, daß sie eben ihren Beruf aufgeben, einen anderen Beruf wählen, wo es bessere arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen gibt als in der Land- und Forstwirtschaft. Aber nun soll den Land- und Forstarbeitern auch dieser Ausweg versperrt werden. Da wird nun in der Presse der Österreichischen Volkspartei darauf aufmerksam gemacht, daß es ja Vorschriften gibt, um die Landarbeiter zu zwingen, bei ihrem Beruf zu bleiben, und es wird die Forderung erhoben, diese Vorschriften durchzuführen und so, wie es in dieser Zeitung so schön heißt, den Zuzug landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zu anderen Berufen zu stoppen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß sich das ganze Hohe Haus darin einig ist, daß mit Zwangsmaßnahmen gegen die Landarbeiter die Landflucht nicht behoben wird (Beifall bei den Sozialisten und Kommunisten) und daß Zwangsmaßnahmen nichts anderes bedeuten, als Öl ins Feuer gießen. (Zustimmung bei den Sozialisten.) Die Landarbeiter so wie die Hothunde an die Kette zu legen, wird jeden Menschen abschrecken, eine landwirtschaftliche Arbeit zu übernehmen. (Rufe: Sehr richtig.) Jeder Heimkehrer und jeder junge Mensch wird es sich tausendmal überlegen, unter solchen Umständen sich bei einer landwirtschaftlichen Arbeit anhängen zu lassen. Mit der Androhung solcher Zwangsmaßnahmen allein wird schon ein großes Unheil angerichtet. Kein Landarbeiter wird Liebe zu seinem Beruf und zur Landwirtschaft empfinden, wenn er sich dort als halber Sträfling fühlen muß. (Zustimmung bei den Sozialisten.) Wir Sozialisten sehen ein, daß es eine staatliche Lenkung des Arbeitsmarktes geben muß, aber wir sind dagegen, daß durch solche Vorschriften gerade die Ärmsten unter der Arbeiterschaft an ihrem sozialen Aufstieg behindert und wirtschaftlich schwer geschädigt werden. (Erneute Zustimmung bei den Sozialisten.) Erst muß der Staat dafür sorgen, daß es für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft die gleichen Lohnbedingungen, die gleichen sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen gibt wie für die übrige Arbeiterschaft, dann erst erwächst dem Staat das moralische Recht, Vorschriften zu erlassen, die die Landarbeiter verpflichten, bei ihrem Beruf zu bleiben. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten und Kommunisten.)

Wenn die Landflucht behoben werden soll, dann müssen die Hauptursachen der Landflucht behoben werden. Die Hauptursachen der Landflucht aber sind bekannt: Das ist die Zurücksetzung der Landarbeiter auf allen Gebieten des Lohn- und Arbeitsrechtes und in der Sozialversicherung. Das ist die wahre Ursache der Landflucht, und wir Sozialisten bemühen uns bei jeder Gelegenheit, das Übel zu bekämpfen. Das haben wir auch bei der Behandlung des Arbeiterurlaubsgesetzes wieder getan. Leider ohne Erfolg: die Österreichische Volkspartei hat sich dagegen ausgesprochen und die Landarbeiter auf zukünftige Gesetze vertröstet. Das Arbeiterurlaubsgesetz soll verabschiedet werden ohne Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter, und wenn, Hohes Haus, nun von mehreren Seiten die Frage gestellt wird, warum denn die Sozialistische Partei, wenn es ihr mit dieser Forderung ernst ist, im Nationalrat nicht die entsprechenden Anträge dazu stellt, dann

muß auch diese Frage in klarer und wahrheitstreuer Weise beantwortet werden. Die Österreichische Volkspartei hat ihre Zustimmung zu den Verbesserungen des Urlaubsausmaßes für die gewerbliche Arbeiterschaft davon abhängig gemacht, daß über das Urlaubsrecht der Land- und Forstarbeiter bei diesem Gesetz keine Entscheidung getroffen wird. (Abg. Ing. R a a b: Glatte Lüge! Merken Sie sich das! — Gegenrufe bei den Sozialisten. — Anhaltender Lärm. — Präsident B ö h m, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen.) Um die Verabschiedung des Gesetzes nicht zu gefährden, hat die Sozialistische Partei davon Abstand genommen, und ich glaube, es werden auch die Landarbeiter verstehen (lebhaftes Zwischenrufe und neuerliche Unruhe), warum die Sozialistische Partei diese Haltung eingenommen hat.

Daß diese Situation entstanden ist, haben nicht wir zu verantworten, sondern ... (Abg. Ing. R a a b: Ihre Demagogie!) ... diejenigen, die diese Situation herbeigeführt haben (Beifall bei den Sozialisten und Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei. — Anhaltende Unruhe), diejenigen, die zwar in der Presse und in der Öffentlichkeit immer wieder vorgeben, die Interessen der Landarbeiter zu vertreten, aber im entscheidenden Augenblick die Interessen der Landarbeiter im Stich lassen. Das sind diejenigen, die bei anderen Anlässen ohne weiteres bereit sind, für die Forderung der Landarbeiter einzutreten, aber wenn es heißt Farbe zu bekennen, die Interessen der Landarbeiter preisgeben. (Zustimmung bei den Sozialisten.) Und wenn es der Österreichischen Volkspartei jetzt gelungen ist, diese Entscheidung hinauszuschieben, so erklären wir: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben! (Beifall bei den Sozialisten.) Wenn das Parlament im Herbst wieder zusammentritt, dann wird diese und noch andere Forderungen der Landarbeiter wieder auf der Tagesordnung stehen (Ruf: Jawohl, aber ohne Ihre Demagogie. — Andauernde Zwischenrufe. — Glockenzeichen des Präsidenten B ö h m), und es wird dann wirklich eine Entscheidung getroffen werden. Mit Versprechungen und leeren Bekenntnissen wird es da nicht mehr abgehen.

Es ist nicht wahr, Hohes Haus, daß die Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft samt und sonders sozial rückständig und einsichtslose Menschen sind. Der weitaus größte Teil unter ihnen hat Verständnis für die Forderungen der Arbeiter und ist bereit, ihnen entgegenzukommen. Es ist nur ein ganz kleiner Kreis, der heute noch immer nicht verstehen will, daß auch die Landarbeiter

gleichberechtigte Menschen sind. Man könnte sich über diesen kleinen, zahlenmäßig unbedeutenden Kreis ohneweiters hinwegsetzen, wenn es ihm nicht immer wieder gelingen würde, die Mehrheit des Parlamentes entscheidend zu beeinflussen und für seine Ziele zu gewinnen. Die Landarbeiter gönnen ihren Arbeitsbrüdern in der Industrie diesen sozialen Fortschritt. Daß sie selbst aber davon ausgeschlossen sind, wird sie sicherlich mit Bitterkeit erfüllen. Es ist vollständig klar, daß die Ausschaltung der Landarbeiter vom verbesserten Urlaubsrecht ihre üblen Auswirkungen haben und die Landwirtschaft wieder Tausende, und zwar ihrer besten Arbeitskräfte kosten wird. Aber man komme uns nicht mehr mit dem Gejammer über Landflucht und Arbeitermangel auf dem Lande. Diejenigen, die direkt oder indirekt mitschuldig sind, daß die Landarbeiter noch immer die Zurückgesetzten, die Ausgestoßenen sind, haben kein moralisches Recht, sich über die Folgen ihrer unsozialen Politik zu beschweren. (Lebhafter, langanhaltender Beifall bei den Sozialisten und Kommunisten.)

Abg. Elser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist keine Übertreibung, wenn man behauptet, daß seit der Wahl der Volksvertretung kein Gesetzentwurf ein so großes Interesse der österreichischen Arbeiterschaft erweckte wie die Regierungsvorlage über das Arbeiterurlaubsgesetz. Dieses Interesse ist kein Zufall oder nur ein Produkt irgendeiner Agitation sondern entspringt der Notwendigkeit der gegenwärtigen Nachkriegsverhältnisse, den Auswirkungen des Krieges mit seiner langen Arbeitszeit, der unzureichenden Ernährung. Der Faschismus war eben nicht nur ein Räuber, er trieb auch einen unerhörten Raubbau an der Wirtschaft und nicht zuletzt auch an der menschlichen Arbeitskraft. Von diesen Tatsachen müssen wir ausgehen, wollen wir die soziale, aber auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urlaubsgesetzes richtig erkennen. Zwei Aufgaben hat es zu erfüllen: erstens die Verbesserung der Urlaubsbestimmungen im österreichischen Arbeitsrecht und zweitens durch verlängerte Erholungspausen die erschöpfte Arbeitskraft des Arbeiters wiederherzustellen. Das Urlaubsrecht der gewerblichen Arbeiter wurde bekanntlich im Arbeiterurlaubsgesetz vom Jahre 1919 geregelt. Damals war dieses Gesetz ein großer arbeitsrechtlicher und sozialer Fortschritt. Das Gesetz vom Jahre 1919 war auch der Ausgangspunkt weiterer gesetzlicher Urlaubsregelungen für andere Arbeiterschichten. Schon vor der Gesetzgebung des Arbeiterurlaubsgesetzes vom 18. Juni 1919 gab es in Österreich sehr viele Urlaubs-

bestimmungen. Alle diese Urlaubsrechte der österreichischen Arbeiter vor 1919 waren das Ergebnis der mehr oder weniger schweren wirtschaftlichen Kämpfe in Österreich. Die österreichischen Gewerkschaften, vor allem die freien Gewerkschaften haben schon vor dieser Zeit eine vorbildliche arbeitsrechtliche Arbeit geleistet. Es gab in vielen hunderten und tausenden Betrieben Urlaubsrechte, die zum Teil mit ihren Spitzen an jene Urlaubsausmaße heranreichten, die wir heute gesetzlich verabschieden.

Die Gewerkschaften haben eben gerade auf dem Gebiet der Urlaubsausmaße und Erholungspausen zur Schonung der Arbeitskraft vorbildliche Arbeit geleistet. Es ist schon so, daß man meistens Gesetze schafft, um das, was zum Teil schon vorhanden ist, in gesetzliche Form zu kleiden. So sind also die Gewerkschaften nicht nur Österreichs, sondern aller Länder mehr oder weniger die Vorkämpfer auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechtes; ja, sie sind noch mehr, sie sind die Weiterbildner des Sozial- und Arbeitsrechtes. Wir wissen, meine Damen und Herren, alles ist in Bewegung, nichts bleibt unverändert. Seit dem Jahre 1919 hat sich vieles geändert und schließlich hat der zweite Weltkrieg mit seinen Schrecken, Leiden und Lasten aller Art neue soziale Forderungen des arbeitenden Menschen ausgelöst. Eine dieser Forderungen ist auch die Angleichung der Arbeiterurlaubsrechte an die Urlaubsrechte der Angestellten- und Beamten-schaft. Diese Forderungen sind auch vollaufberechtigt, denn niemand unter Ihnen, meine Damen und Herren, wird bestreiten, daß zum Beispiel ein Bergarbeiter, ein Hüttenarbeiter, ein Metallarbeiter oder ein Bauarbeiter — um nur einige wichtige Arbeiterschichten herauszugreifen — zum mindesten denselben körperlichen Verbrauch aufweist wie ein Angestellter, ein Beamter, mit einem Wort, ein geistiger Arbeiter. Daher sind auch die Forderungen der Arbeiter nach einer Angleichung ihrer Urlaubsrechte an die der Angestellten vollkommen begründet. Noch mehr, der Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft während des Krieges hat sich besonders in der Kriegswirtschaft ausgewirkt. Gerade in den Kriegsbetrieben war der manuell tätige Arbeiter der Abnützung und Ausnützung seiner Arbeitskraft gegenüber den Angestellten am meisten ausgesetzt; der Angestellte hatte manchmal doch die Möglichkeit, seine Arbeitskräfte zu schonen. Das soll nicht dahin ausgelegt werden, daß etwa die große Masse der Angestellten und Beamten nicht ebenfalls unter den kriegswirtschaftlichen Verhältnissen gelitten hat. Aber der körperliche Verbrauch der Kräfte ist bei

den manuellen Arbeitern gewiß noch mehr gegeben als bei der großen Masse der geistigen Arbeiter.

Der Gesundheitszustand der Arbeiter ist im allgemeinen — das wissen wir — sehr schlecht. Es zeigen sich bedenkliche Erschöpfungszustände, die nur — das ist sicherlich richtig und darf nicht vergessen werden — durch eine bessere Ernährung und längere Erholungspausen wirksam bekämpft werden können.

Ich möchte hier noch darauf verweisen, daß sich gerade auf dem Gebiet der Arbeitsleistung manches stille Heldentum in den Betrieben abspielt, von dem die Außenwelt wenig Notiz nimmt. Ich habe, wie viele andere Redner aller Parteien, die bedauerliche Feststellung machen müssen, daß in der letzten Zeit infolge der Unterernährung und der Nachwirkungen des Krieges nicht etwa bloß dutzende, sondern hunderte Arbeiter und auch Angestellte und Beamte bei ihrem Schraubstock oder im Büro vor Schwäche und Erschöpfung zusammenbrachen. Ein solches stilles Heldentum erleben wir in vielen Betrieben. Es ist also nichts berechtigter, als wenn die große Schichte dieser Arbeiter die Forderung nach einer Verlängerung der Erholungspause erhebt, damit sie ihre Arbeitskraft wieder herzustellen vermag.

Ich möchte mir nun, Hohes Haus, erlauben, zu den wichtigsten Bestimmungen des Urlaubsgesetzes in rein sachlicher Weise Stellung zu nehmen, denn das gesamte, uns hier vorliegende Gesetz ist ja nicht entstanden wie viele andere soziale Gesetze auf dem Wege gewaltsamer Auseinandersetzungen, sondern dieses Gesetz — das will ich hier objektiv feststellen — ist das Ergebnis gemeinsamer Arbeit der drei politischen Parteien. Wenn wir auch nicht in allen Bestimmungen, die hier niedergelegt sind, ein volles Einverständnis aufweisen, die Grundgedanken des Gesetzes wurden einvernehmlich niedergelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes hat bezüglich des Urlaubsrechtes der Land- und Forstarbeiter schon mein Kollege Sch ne e b e r g e r vieles hier gesagt. Es sei mir vergeben, wenn ich vielleicht in einigen Sätzen manches wiederhole. An die Spitze meiner Ausführungen über das Urlaubsrecht der Land- und Forstarbeiter möchte ich nur eine Tatsache stellen. Jahrzehntlang, meine Damen und Herren, kämpfen die Land- und Forstarbeiter Österreichs um ein einheitliches und soziales Arbeitsrecht. Das Sozialrecht der Land- und Forstarbeiter konnte nur auf dem Weg der Bundesgesetzgebung einheitlich gestaltet werden. Seit 18. Juli 1928 haben die österreichischen Land- und Forstarbeiter ein einheitliches Sozialrecht. Während dieses

Sozialrecht einheitlich gestaltet ist, blieb es leider bei der Aufspaltung des Arbeitsrechtes. In dieses Arbeitsrecht gehören selbstverständlich auch diese Urlaubsbestimmungen, die den Ländergesetzgebungen überlassen sind. Das Arbeitsrecht ist also gegenüber dem Sozialrecht nicht einheitlich.

Meine Damen und Herren, ich gebe zu, daß die Vereinheitlichung des Sozialrechtes bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern eine einfachere Sache ist als die Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes. Das Sozialrecht, meine geschätzten Damen und Herren, wird auf den Produktions-, auf den Arbeitsprozeß nicht so unmittelbar Einfluß nehmen, während das Arbeitsrecht auf den Produktionsvorgang, auf den Arbeitsprozeß der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar Einfluß nimmt. Daher die Schwierigkeiten in der einheitlichen Fassung des Arbeitsrechtes bei den Land- und Forstarbeitern.

Die Kommunistische Partei hat durch meine Person und die Sozialistische Partei hat durch ihren Sprecher bei der Behandlung des Urlaubsgesetzes ebenfalls gefordert, daß endlich einmal der Forderung nach der Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes in der Volksvertretung genüge getan werde. Auch ich als Vertreter der Kommunistischen Partei habe den Standpunkt vertreten, daß das Urlaubsausmaß der gewerblichen Arbeiter auch auf die große, volkswirtschaftlich so wichtige Schichte der Land-, beziehungsweise Forstarbeiter, übertragen werden muß.

Die Vertreter der Volkspartei haben auf die verschiedenen Eigenarten und Besonderheiten der Agrarproduktion hingewiesen. Nun gestatten Sie mir, daß ich auf alle diese Argumente eingehe. Ich will vorweg erklären, es ist richtig, man kann den Arbeitsprozeß in der Land- und Forstwirtschaft nicht einfach mit dem Arbeitsprozeß der gewerblichen Betriebe in eine Parallele ziehen. Ich kann meinen gewerblichen Betrieb, wenn es schließlich nicht anders geht, einfach sperren und auf 14 Tage lahmlegen, ich kann aber die Agrarwirtschaft nicht lahmlegen. Daher sind alle diese Argumente nicht einfach mit dem Hinweis aus der Welt zu schaffen, das seien soziale Reaktionäre, der Bauer wolle überhaupt kein soziales Verständnis aufbringen, sondern die Verschiedenheit und Besonderheit der Agrarproduktion ist eine Tatsache, und je mehr wir diese Tatsache anerkennen, desto eher wird es gelingen, einvernehmlich ein einheitliches Arbeitsrecht gesetzgeberisch zu verankern. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Ich werde hier ganz kurz die Wege weisen, die es ermöglichen, auch bei den Land- und Forstarbeitern eine völlige Vereinheitlichung

durchzuführen. Es gibt ja viele Besonderheiten in der Landwirtschaft. Ich komme selbst von einer bäuerlichen Familie her und ich bin auch stolz darauf, von Bauern abzustammen. Mein Vater hat mir auch immer gesagt: „Bub, bevor du in die weite Welt hinausgehst, mußt du die Bauernarbeit kennen lernen!“ Und bevor ich hinausgegangen bin, um als gewerblicher Fabriksarbeiter mein Brot zu finden, habe ich daher auch Bauernarbeit getan.

Der Gebirgsbauer hat natürlich ganz andere Verhältnisse als der Bauer unten im Tal. Seine Produktionsverhältnisse, seine gesamten Wirtschaftsverhältnisse, seine Arbeitsverhältnisse, die klimatischen, die Vegetationsverhältnisse oben im Gebirge sind anders als unten im Tal, und nach all dem richten sich ja auch Arbeitsweise, Arbeitsmethoden und Arbeitszeit. Der Weinbauer hat wieder ganz andere Verhältnisse als der Ackerbauer und der Viehzüchter. Wenn ich dies alles hier sage, so einfach aus dem Grunde, weil ich damit die Einwände widerlegen will, daß die Land- und Forstarbeiter mit ihrem Arbeitsrecht eben nicht so ohne weiteres mit den anderen über einen gemeinsamen Leisten gezogen werden können. All dies habe ich auch gesagt, weil ich die Einwände zum großen Teil nicht nur verstehe, sondern sie auch anerkenne. Trotz dieser Erkenntnis bin ich mit dem Kollegen S c h n e e b e r g e r einer Meinung, daß es möglich sein muß, auch das Arbeitsrecht einheitlich zu gestalten. Und wie kann man es einheitlich gestalten? Das Arbeitsrecht der Land- und Forstarbeiter muß zur Bundessache erklärt werden. Nur dann wird es einen einheitlichen Charakter erhalten. Der Vollzug des Urlaubsausmaßes wird sich natürlich beim Gebirgsbauern in der Obersteiermark, in Tirol und Kärnten anders abwickeln müssen als in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Niederösterreich oder bei Gutsbetrieben, etwa bei Betrieben, die sich nur mit der Viehwirtschaft beschäftigen.

Diese Eigenarten können in einem Bundesgesetz unmöglich verankert werden. Dazu, glaube ich, müssen sich die berufenen Interessenvertretungen einschalten. Die Bundesgesetzgebung soll das Arbeitsrecht der Land- und Forstarbeiter als ihre Sache erklären und auf dem Wege der Bundesgesetzgebung soll das Arbeitsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter einheitlich gestaltet werden und die Landwirtschaftskammern und die Arbeiterkammern, einvernehmlich mit dem zuständigen Gewerkschaftsbund, werden dann durch regionale Vereinbarungen diese einheitlichen bundesgesetzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen durchführen.

Dies ist der Weg, meine Damen und Herren, auf dem die alte Forderung der Land- und Forstarbeiter nach einer Gleichstellung mit den anderen Arbeitern, die nach meiner Meinung vollauf berechtigt ist, am ehesten erfüllt werden kann.

Ich erhebe namens der Kommunistischen Partei die Forderung nach einer Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes für die Land- und Forstarbeiter und ich erhebe die Kardinalforderung der Land- und Forstarbeiter, daß ihr Sozialrecht — und dies ist bereits mit dem Gesetz vom Jahre 1928 geschehen — aber auch ihr Arbeitsrecht Bundessache werde. Nur dann, meine sehr geschätzten Damen und Herren, werden wir die berechtigten Forderungen der Land- und Forstarbeiter voll befriedigen. Ich bin der Auffassung, daß gerade die bäuerlichen Kreise im allgemeinen Verständnis für diese Art der Regelung haben. Es gibt unter den Bauernmassen — ich spreche hier nicht von gutsherrlichen Verhältnissen, sondern von Bauernmassen — Menschen, die ihre soziale Pflicht gegenüber ihren Mitarbeitern niemals vergessen und sie, wenn sie invalid oder alt geworden sind, genau so behandeln wie irgendein Familienmitglied. Es gibt aber leider auch, und das soll hier festgehalten werden, Menschen unter diesen Bauernmassen — und mit diesen werden Sie sich sicherlich nicht identifizieren —, die zwar durch Jahrzehnte die Arbeitskraft des Landgehilfen ausnützen, wenn er aber invalid, alt oder nicht mehr fähig ist, seiner Arbeit nachzugehen, ihn als erste aufmerksam machen: Geh zu deiner Gemeinde, sie soll mit dir machen, was sie will! Deine Arbeitskraft ist erschöpft, ich kann dich nicht mehr ausnützen, du bist für mich abgetan! Es gibt nicht wenige Landarbeiter — das soll nicht eine Herausforderung der Kollegen von der Österreichischen Volkspartei sein — die im Stall geendet, im Stall ihr Sterbebett gefunden haben. Mit diesen Verhältnissen muß aufgeräumt werden und alle fortschrittlichen Bauern wollen damit aufräumen und sind einer Auffassung, einer Meinung mit uns.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Das Urlaubsrecht der Arbeiter soll möglichst rasch über den Weg eines Bundesgesetzes auch den Land- und Forstarbeitern zugute kommen. Es soll keine Unterschiede geben zwischen dem industriellen und landwirtschaftlichen Sektor; aber die Durchführung dieses arbeitsrechtlichen Gesetzes wird ganz anders als auf dem gewerblichen oder industriellen Sektor sein müssen.

Ich komme nun zur Urlaubsfrage der Heimarbeiter. Ein Teil der Heimarbeiter ist ja im Gesetz berücksichtigt worden. Soweit diese Arbeiter ein Vertragsverhältnis auf-

weisen, bekommen sie anstandslos als gewerbliche Hilfsarbeiter den nun in diesem Gesetz festgelegten Urlaub. Aber ein Großteil dieser Heimarbeiter hat überhaupt kein richtiges Dienstverhältnis, hat in der Woche gleich vier bis fünf Dienstgeber und kommt so nie in den Genuß eines Urlaubes. Auch andere soziale Rechte werden diesen Heimarbeitern entzogen.

Mit einer gewissen Berechtigung hat das Ministerium erklärt, daß diese Gruppe von Heimarbeitern — unter ihnen sind nicht nur Konfektionsarbeiter, sondern auch die große Gruppe von Wäscherinnen und Büglerinnen — über den Weg der Novellierung des Heimarbeitergesetzes ebenfalls zu dem gebührenden Urlaub kommt. Es ist ja schon so, daß so eine arme Wäscherin oder Büglerin ihr ganzes Leben niemals einen Urlaub erhält. Alle diese Dinge, meine Damen und Herren, können arbeitsrechtlich nur erfaßt werden, wenn wir für diese Gruppe ein ähnliches Urlaubssystem schaffen, wie wir es schon bei der Gruppe der Bauarbeiter haben. Nur über den Weg des sogenannten Markensystems können wir diesen Arbeiterschichten die Urlaubsrechte faktisch zubilligen.

Zum Schluß noch einiges über die Heimarbeiter, und zwar möchte ich hier etwas über die vielen Tausende von Wäscherinnen und Büglerinnen sagen, die von allen möglichen Haushalten beschäftigt werden. Gar manche dieser Menschen, die die Wäscherin und Büglerin holen, sind Mittelständler, Beamte oder manchmal besserbezahlte Arbeiter, die mit Fug und Recht für sich selber immer so laut und vernehmlich Sozial- und Arbeiterrechte fordern, aber bei der armen Wäscherin und Büglerin vergessen sie manchmal auf die Sozialrechte dieser Arbeitsmenschen.

Nun zum Urlaubsausmaß. Die sozialistischen und kommunistischen Anträge sind dem Hohen Hause, den Herren und Frauen Abgeordneten wohl bekannt. Sie haben mehr oder weniger nichts anderes beinhaltet als die Forderung nach völliger Angleichung der Arbeiterurlaube an die Angestelltenurlaube. Die Österreichische Volkspartei ging hier einen Mittelweg. Ich möchte hier ebenfalls in aller Ruhe und Sachlichkeit diesen Mittelweg beleuchten. Ich möchte die Einwände ganz kurz streifen, die die Sprecher der Österreichischen Volkspartei machten. Vor allem hatte man die Befürchtung, daß durch eine vollständige, sofortige Angleichung die Wirtschaft zu sehr belastet werden könnte. Betreffend dieser Wirtschaftsbelastung möchte ich folgendes sagen: ja, es ist wahr, jedes Sozial- und jedes Arbeitsrecht, das sich finanziell auswirkt, bewirkt sicherlich eine Eintragung auf der Lastenseite der Wirt-

schaft. Aber gerade das Urlaubsrecht und gerade die materielle Belastung, die sich aus diesem Urlaubsrecht für die Wirtschaft ergibt, sind Lasten, die zwar auf der einen Seite gewährleistet werden müssen, die aber auf der anderen Seite das Vielfache der Leistung wieder hereinbringen, da durch den Urlaub die Arbeitskraft, die zum Teil erschöpft ist, wieder hergestellt wird. Eine wiederhergestellte Arbeitskraft bedeutet aber erhöhten Leistungswillen, erhöhte Leistungsbereitschaft und erhöhte Kapazität des Leistungsvermögens. Wenn ich also zehn Schilling verausgabe, so werde ich auf dem Weg über die Produktionssteigerung das Vielfache dieser Summe wieder hereinbringen. Gerade das Urlaubsrecht ist, wenn man es richtig betrachtet, keine Belastung der Wirtschaft, sondern, wie das schon der Herr Berichtertatter, Abgeordneter K r i s c h, ausgeführt hat, ein Stück positiven Wiederaufbaues unserer Wirtschaft.

Ich möchte daher abschließend zum Urlaubsausmaß sagen: ein gutes Urlaubsgesetz, das einen entsprechend langen Urlaub gewährt, macht sich immer wieder bezahlt. Daß schließlich betreffend das Urlaubsausmaß eine Einigung erzielt werden konnte, ist darauf zurückzuführen, daß bei diesem Urlaubsgesetz von allen Seiten eine gewisse Verständnissbereitschaft an den Tag gelegt wurde. Ich weiß, daß bei der Österreichischen Volkspartei die Dinge anders liegen als bei den übrigen beiden marxistischen Parteien; in ihren Reihen sitzen auch Vertreter der Industrie, des Gutsbesitzes, des Großgrundbesitzes, aber auch Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes, und ich stehe nicht an, das, was ist, auch auszusprechen: die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes innerhalb der Österreichischen Volkspartei haben meiner Auffassung nach ihr Bestes getan, um die Forderungen des Gewerkschaftsbundes möglichst vollständig durchzusetzen. Aber neben den Kollegen Altenburger, Geißlinger und Dengler sitzen auch Vertreter der Industrie. Bei ihnen werden die Interessen abgewogen. Ich möchte Ihnen hier einen guten Rat geben, meine Kollegen Altenburger und Freunde: Kommen Sie zu uns! (Heiterkeit bei der Österreichischen Volkspartei.) Dann haben Sie weniger Widerstände und die Volkspartei ist von den ewigen Nörglern und Drängern auch befreit. So ist allen gedient.

Zum Schluß möchte ich nun folgendes sagen: wir dürfen als Volksvertreter bei der Schaffung des Arbeiterurlaubsgesetzes nicht auf dem Standpunkt stehen, daß es unser alleiniges Werk ist. Wir können stolz sein auf diese Arbeit, das Gesetz kann sich sehen lassen

und ist ein Gesetz, das wohl auch in vielen Nachbarstaaten nicht seinesgleichen findet. Aber daß dieses Ergebnis möglich war, ist zum Teil der Bereitschaft aller Parteien zuzuschreiben. Aber auch die Initiative der Arbeiter in den Betrieben außerhalb des Parlamentes hat dazu beigetragen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das gar keiner demagogischen Agitation bedurfte. Die österreichischen Arbeiter haben bereits soviel zum Wiederaufbau beigetragen, sie sind mit zerfetzten Kleidern, vielfach barfuß zu den Arbeitsstätten gegangen, haben sich dort wundgearbeitet und haben daher auch das Recht, daß sie manchmal laut und vernehmlich ihre Forderungen verkünden. (Zustimmung.) Und ich glaube daher, daß dieses Urlaubsgesetz auch mit ein Verdienst der Initiative der Massen in den Betrieben ist.

Ich habe noch zu einigen anderen Bestimmungen des Gesetzes kurz zu sprechen: so über die Frage der Vordienstzeiten. Hier konnte leider keine Einigung erzielt werden. Die Vordienstzeiten sind jene Dienstzeiten, meine Damen und Herren, die die Arbeitnehmer bei anderen Dienstgebern absolviert haben. Das sind aber auch jene Dienstzeiten, die man, sagen wir, bei der Wehrmacht zugebracht hat. Ich habe in meinem Antrag in Bezug auf die Vordienstzeiten beantragt, daß bis zu fünf Jahren die Urlaubsrechte im Wege der Anrechnung der Vordienstzeiten Anerkennung finden sollen. Dieser Antrag fand leider nicht die Zustimmung der Mehrheit und es wurden im Gesetz die Vordienstzeiten leider nicht berücksichtigt. Ich habe weiters auch eine Urlaubsremuneration beantragt, da ich auf dem Standpunkt stehe, daß der Arbeiter, wenn er jetzt einen halbwegs befriedigenden Urlaub bekommt, schließlich auch erhöhte Ausgaben hat. Und hier beantragte ich, daß man zu dem gebührenden Urlaubsentgelt auch noch zusätzlich eine Urlaubsremuneration in der Höhe eines Wochenlohnes gewähren soll. Auch dieser mein Antrag fand leider nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Die Frage der Unabdingbarkeit ist im Gesetz voll und ganz verankert. Eine sehr wichtige Bestimmung, denn damit ist das ganze Urlaubsgesetz mit seinen Bestimmungen zum zwingenden Recht geworden. Es kann sich nicht mehr der wirtschaftliche Druck oder die wirtschaftliche Stärke eines Unternehmens gegenüber den wirtschaftlich Schwächeren auswirken, indem man zum Beispiel Vereinbarungen trifft, die die materiellrechtlichen Bestimmungen des Urlaubsgesetzes schmälern, einschränken oder abschwächen. Alle diese Vereinbarungen sind null und nichtig. Daher ist gerade die Klau-

sel der Unabdingbarkeit einer der Drehpunkte dieses beachtenswerten arbeitsrechtlichen Gesetzes.

Und nun zum Schluß eine leidige Angelegenheit. Ich glaube und ich will der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir in dieser Frage vielleicht noch in letzter Stunde hier im Hause, hier in der Volksvertretung, eine einheitliche Auffassung erzielen können, das ist die strittige Frage der Gewährung des Urlaubes an jugendliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Regierungsvorlage sah hier ein Urlaubsausmaß von vier Wochen vor. Über Antrag der Vertreter der österreichischen Volkspartei wurde dieses Urlaubsausmaß von vier auf drei Wochen herabgesetzt. Welche Begründung haben die Sprecher der österreichischen Volkspartei? Sie wiesen darauf hin, daß die Verhältnisse in der Stadt und auf dem Land verschieden seien. Der jugendliche Mensch in Wien lebe beispielsweise unter ganz anderen Verhältnissen, wie sagen wir, irgendein Kaufmannslehrling in Tirol oder in Hartberg in der Oststeiermark, und sie sagten daher, dieser Unterschied zwischen Stadt und Land läßt es nicht zu, daß wir hier einfach den vierwöchigen, in der Regierungsvorlage vorgesehenen Urlaub genehmigen — sie seien der Auffassung, daß ein dreiwöchiger Urlaub genüge, allerdings dann, wenn auch auf dem Gebiete der Ernährung eine Besserung erzielt wird. Man hat nämlich die Meinung zum Ausdruck gebracht, daß man den jugendlichen Menschen mit dem Urlaubsausmaß allein, also nur mit dem Urlaub nicht helfen kann. Hand in Hand müsse auch eine Besserung der Ernährung gehen. Das sind so im allgemeinen die Argumente der Sprecher der österreichischen Volkspartei, weshalb sie den vierwöchigen Urlaub den Jugendlichen nicht zubilligen wollten oder nicht zugebilligt haben.

Ich möchte mir nun erlauben, dazu folgendes zu sagen. Manches, was hier angeführt wurde, findet bis zu einer gewissen Grenze seine Berechtigung, aber alles das, meine Damen und Herren der österreichischen Volkspartei, was ihre Sprecher im Ausschuß in Bezug auf den Urlaub der jugendlichen Arbeiter angeführt haben, reicht nicht hin, um den berechtigten Forderungen der Jugendlichen, sagen wir, voll und ganz Rechnung zu tragen. Wir müssen derzeit mit den gegenwärtigen Verhältnissen rechnen, und die gegenwärtigen Verhältnisse, und leider auch die zukünftigen, sind Beweis genug, daß die Forderung der Jugendlichen aller Parteischattierungen vollauf berechtigt ist. Eines ist sicher, und niemand wird es bestreiten können, die Ernährung ist wohl

ebenso wichtig wie das Urlaubsausmaß. Man kann einen noch so schönen Urlaub auf der Alm genießen — mit hungrigem Magen nützt auch ein fünf- bis sechswöchiger Urlaub nichts. Aber wir wissen auch die eine leidige Tatsache, daß in nächster Zukunft eine wesentliche Verbesserung der Ernährung in Österreich nicht möglich sein wird, und daher nützen diese Argumente den Jugendlichen nichts.

Ich möchte zu dieser Jugendfrage noch folgendes kurz ausführen. Die Jugend in Österreich, und nicht zuletzt jene Jugendlichen, die hier in Betracht kommen, haben bereits den Beweis geliefert, daß sie mutig und entschlossen sich ihrer Heimat und ihrem Vaterland zur Verfügung stellen. Es hat da vor wenigen Tagen der Herr Bürgermeister K ö r n e r im britischen Rundfunk eine schöne Rede für die Jugend gehalten, und wir kennen unseren Herrn Bürgermeister Körner: das waren keine Redensarten aus seinem Munde, sondern das war ein ehrliches Bekenntnis eines Freundes der Jugend. Er sagte zum Beispiel in einem schönen Satz, daß die Wiener Jugend den Weg zurück auf die Schulbank und in den Beruf rasch und ohne Schwierigkeiten gefunden hat und sich im Lager der ehrlichen Aufbauarbeit, in dem ganz Wien vereint ist, zusammengeschlossen hat. Ein schöner Satz und auch ein richtiger Satz. Dazu möchte ich nur noch die soziale Seite anschließen, die soziale Berechtigung der Forderung der Jugend. Die Jugend aus der österreichischen Volkspartei wie aus der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs hat einmütig an uns die Bitte gerichtet, man möge ihr doch den vierwöchigen Urlaub gewähren. Und dazu möchte ich Ihnen jetzt kurz die soziale Begründung geben. Vergessen wir nicht, meine Damen und Herren, die Jugend, um die es sich hier handelt, das sind jene Jugendlichen, die eine freudlose Kindheit hinter sich haben. Anstatt sich herumzutummeln in den Kindergärten der ehemaligen sozialdemokratischen Gemeinde, mußten sie in dumpfen, feuchten Luftschutzkellern hocken. Heute stehen sie da, zum Teil krankheitsanfällig usw., und wenn sie zurückblicken, diese jugendlichen Menschen, diese jungen Mädels und Buben: wo ist unsere Kindheit? dann muß ihnen eigentlich eine Träne ins Auge kommen. Sie haben keine Kindheit gehabt, die Kindheit wurde ihnen vom barbarischen Faschismus genommen. (Zustimmung.)

Ferner zur sozialen Begründung. Vier Beweggründe sind es, die mich bewegen, an Sie noch einmal den letzten Appell zu richten: lassen Sie alle Parteienbesprechun-

gen und Vereinbarungen beiseite. Versuchen wir in dieser Volksvertretung der Jugend zu zeigen, daß diese Volksvertretung für die Jugend etwas übrig hat! Auch die dreiwöchige Urlaubszeit ist eine sicherlich beachtenswerte arbeitsrechtliche Bestimmung; das soll anerkannt werden. Aber bei diesen jungen Menschen soll auch ein vierwöchiger Urlaub volle Berechtigung finden, und das sollen wir, meine Damen und Herren, ohne Unterschied der Partei anerkennen. Vier Beweggründe sind es, die dafür sprechen: 1. Vergessen Sie nicht die Unterernährung des Großteils der jugendlichen Menschen; 2. die überaus schlechten Gesundheitsverhältnisse bei der Jugend; 3. die geradezu erschreckenden Untersuchungsergebnisse der jugendlichen Personen unter 18 Jahren: tuberkulös, nichts als tuberkulös; 4. eine entsprechend zureichende Ernährung ist für die nächste Zukunft nicht zu erwarten.

Und daher, meine Damen und Herren, gibt es keine anderen Hilfsmaßnahmen, als über den Weg längerer Erholungspausen, schließlich auch durch die verschiedenen Erholungsaktionen des Gewerkschaftsbundes, die Möglichkeit zu geben, den jungen Menschen hier zu helfen.

Meine Damen und Herren! Ich habe vor einigen Tagen eine ganz zwanglose Aussprache gehabt mit einem bäuerlichen Menschen, einem ehrlichen Menschen, der keineswegs als Arbeiterfeind anzusprechen ist, der ein guter Mensch ist, aber in allen diesen Fragen die Dinge manchmal, ich möchte sagen, mit Scheuklappen ansieht. Betrachten Sie doch die Tanzdielen in der Stadt, sagte er, betrachten Sie die Tanzböden auf dem Lande! Die Jugend ist doch schließlich vergnügungssüchtig und da sollen wir weiterhin diese Urlaubsausmaße verstehen? Der Bauer wird das nicht gut verstehen.

Hand aufs Herz, meine Damen und Herren! Der Tanzboden ist sicherlich auch nicht das Schlechteste. Verstehen Sie mich richtig und nicht falsch. Der Tanzboden ist das Requisite der Lebensfreude und des Lebenswillens. Es muß nicht immer gleich die vergnügungssüchtige Masse sein; auch zum Tanzboden kommt mancher Bauernbursch, der lungenschwindsüchtig ist, genau so wie in der Stadt mancher jugendliche Arbeiter, damit er sich mit den Mädeln ein bißchen zerstreut, und schließlich auch nicht immer der gesündeste und im Wohlstand befindliche junge Mann. Die Jugend ist unterernährt, hohlwangig und krankheitsanfällig: das ist das Gros unserer Jugend, und sie ruft uns in ihrer Not. Sie sollen wir nicht vergessen und sie sollen wir nicht bei-

seite schieben! Daher bin ich der Auffassung, auch die Vertreter der Österreichischen Volkspartei vergeben sich nichts, wenn sie ihren Beschluß abändern, und zwar im Interesse unserer Zukunft. Es ist keine Phrase, die Jugend wird das Erbe einst antreten und das fortsetzen, was wir hier an Werken beginnen und zum Teil vollenden. Sie ist die Erbin in der Zukunft und wird das Erbe antreten und behüten. Trachten wir, der Forderung der Jugend für ihren vierwöchigen Urlaub einmütig Ausdruck zu verleihen. Ob dies über den Weg eines Kollektivantrages geschieht oder ob der Herr Berichterstatter einen solchen Antrag nach einer kurzen Parteienbesprechung aufnimmt, tut gar nichts: die Sache ist alles.

Ich will auf jeden Fall, und ich glaube, Sie werden mich deswegen nicht der Demagogie bezichtigen, einen Antrag stellen, der ja nichts anderes beinhaltet als schlicht und einfach die Wiederherstellung der Bestimmungen der ehemaligen Regierungsvorlage. Ich beantrage daher (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Bundesgesetz über den Urlaub von Arbeitern, Arbeiterurlaubsgesetz, ist im § 3, Absatz 2, an Stelle des Wortes ‚achtzehn‘ das Wort ‚vierundzwanzig‘ zu setzen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, für diesen Antrag die Unterstützungsfrage zu stellen, und möchte an Sie, meine Damen und Herren, und nicht zuletzt an die Vertreter der Österreichischen Volkspartei, den Appell richten: Stimmen Sie für diesen Antrag, oder noch besser, schaffen wir einen Kollektivantrag! Es soll nicht ein Antrag des Kommunisten Elser sein, hier geht es nicht um parteipolitische Auseinandersetzungen, hier geht es tatsächlich um die Not unserer Jugend! Es geht darum, ihr zu helfen und zu retten, was noch zu retten ist.

Im allgemeinen und zum Schluß möchte ich noch sagen: Die Kommunistische Partei wird für dieses Gesetz stimmen. Dieses Gesetz wird besonders dann, wenn Sie diesem meinem hier beim Präsidenten hinterlegten Antrage zustimmen, ein Meilenstein in der Geschichte des modernen österreichischen Arbeiterrechtes sein. (Beifall bei den Kommunisten und Sozialisten.)

Abg. Hillegeist: Hohes Haus! Ich darf wohl annehmen, daß ich mit der Bemerkung, die ich jetzt machen werde, hier im Hohen Hause keinen Widerspruch finden werde. Ich möchte dies deshalb vorausschicken, weil ich fürchte, daß die folgenden Ausführungen doch manchen Widerspruch erwecken werden. Ich glaube, es ist für uns



alle klar, daß der Wiederaufbau unserer Wirtschaft, daß vor allem die Hebung unseres Lebensniveaus auf ein Ausmaß, von dem wir sagen können, es entspricht dem eines Kulturvolkes, ein Höchstmaß an Arbeitskraft, die größtmögliche Anspannung aller Kräfte erfordern wird. Darüber sind wir uns sicherlich alle klar. Wenn wir bedenken, daß wir den Bedarf einer hungerrnen Masse des Volkes zu befriedigen haben, wenn wir daran denken, daß wir, um diesen Bedarf zu befriedigen, zunächst unsere Betriebe aufbauen müssen, daß wir daran gehen müssen, unsere zum Teil zerstörten und weggeschliffenen Maschinen zu ersetzen und damit erst die Voraussetzungen zu schaffen, um produzieren zu können, so ist es uns klar, daß das nur durch die Anspannung aller Kräfte gelingen kann. Zugleich ist uns aber auch klar, daß dies nicht geschehen kann auf dem Wege irgend eines Zwanges, durch gesetzliche Zwangsmittel, seien sie auch noch so gut durchdacht und würden sie auch noch so rigoros durchgeführt werden: diese gesteigerte Arbeitsleistung bedarf der Freiwilligkeit! In dieser Situation haben wir dazu noch, da wir Arbeitskräfte auf allen Gebieten brauchen, einen ausgesprochenen Mangel an Arbeitskräften. Es fehlen uns Facharbeiter, es fehlen uns Hilfsarbeiter, gerade auf den Gebieten, wo der Wiederaufbau am brennendsten ist.

Wir haben allerdings gleichzeitig eine große Anzahl von stelltenlosen Angestellten. Bei den Arbeitsämtern sind Tausende von stelltenlosen Angestellten angemeldet, die kaum mehr in ihrem Beruf unterkommen werden. Wenn wir uns überlegen, wie wir diese Menschen wieder in den Arbeitsprozeß eingliedern können — es handelt sich da um Menschen, die bisher ein besseres Arbeits- und Sozialrecht hatten — und wenn wir daran denken, unserer Volkswirtschaft diese Kräfte nutzbar zu machen, dann müssen wir uns auch in diesem Falle darüber klar sein, daß dies nicht durch Zwangsmaßnahmen allein geschehen kann. Auch wenn wir unseren Nachwuchs entsprechend lenken wollen, muß darauf ebenfalls Rücksicht genommen werden. Es ist ja nicht unbekannt, daß offene Lehrstellen, die irgendwelche schwere Arbeiten voraussetzen, sehr wenig gesucht sind, während sich nach wie vor sehr viele junge Menschen in die Angestelltenberufe drängen. Wenn wir all diese Probleme lösen wollen, dann müssen wir uns also dessen bewußt sein, daß dies letzten Endes nur auf dem Wege der Freiwilligkeit, nicht aber durch Zwang geschehen kann. Es heißt also vor allem die Arbeitsfreude zu heben — ich möchte die Probleme des Arbeitsrechts

und des Sozialrechts auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachten — und anzudeuten, daß dies für die Land- und Forstarbeiter ebenso wie für die Arbeiter der Industrie gilt, daß auch hier sozusagen eine Landwucht einsetzt, weil die betreffenden Arbeiter zu Berufen übergehen, die ihnen mehr Aussichten bieten. Eine Rückführung von Arbeitskräften aus dem Stand der Angestellten, die bisher zum Beispiel ein viel weiteres Urlaubsausmaß hatten als die Arbeiter, können wir wirklich nur dann vollbringen, wenn wir die Arbeiter auf das Niveau hinauführen, das die Angestellten ertreunlicherweise schon erreicht haben. Für diese Höchstleistungen, die wir von den Arbeitern in Zukunft verlangen werden müssen, sind aber zunächst auch gewisse psychologische und sachliche Voraussetzungen notwendig. Dem manuellen Arbeiter muß vor allem das Gefühl der Zurücksetzung gegenüber den anderen Gruppen genommen werden. Er muß das Gefühl haben, daß auch seine Arbeit entsprechend gewertet wird und daß er nicht als ein Paria der Gesellschaft betrachtet wird. Er muß vor allem die Überzeugung haben, daß die Arbeit seiner Hände ihm und dem gesamten Volk zugute kommt.

Wir haben für die Angestellten ein besseres Arbeitsrecht erreicht. Als das Gesetz im Jahre 1921 beschlossen wurde, haben sicher politische Gründe dazu geführt, gewissen Gruppen ein höheres Entgegenkommen zu erweisen. Die bürgerlichen Parteien von damals waren eher bereit, Forderungen der Angestellten zu erfüllen als solche der Arbeiter, weil sie sich daraus zweifellos einen politischen Gewinn erhoffen konnten. Der gegenwärtig bestehende Unterschied hinsichtlich des Urlaubsausmaßes ist jedoch meiner festen Überzeugung nach nicht mehr zu rechtfertigen. Dieser Unterschied muß in absehbarer Zeit beseitigt werden. Die Differenzen, die in arbeitsrechtlicher Hinsicht bestehen, müssen ebenfalls beseitigt werden, aber nicht etwa dadurch, daß man die Angestellten auf das Niveau der Arbeiter herabdrückt, sondern indem man die Arbeiter auf das Niveau der Angestellten hebt.

Es ist auch nicht zu bestreiten, daß die Urlaube der Arbeiter auch aus rein gesundheitlichen Gründen und aus Gründen der Erhaltung ihrer Arbeitskraft notwendig sind. Der vielfach größere Verbrauch an Arbeitskraft, den die Arbeiter auf Grund ihrer schwereren Arbeit erleiden, erfordert genau so entsprechende Erholungsmöglichkeiten wie bei den Angestellten.

Ich wollte dies vorausschicken, um Ihnen mit meinen Ausführungen begreiflich zu

machen, daß der Beschluß, den der Österreichische Gewerkschaftsbund seinerzeit einstimmig gefaßt hat, der Beschluß, der darauf hinausgelaufen ist, das Urlaubsrecht der Arbeiter an das der Angestellten anzugleichen, durchaus keine unüberlegte Tat war, daß dieser Beschluß nicht gefaßt wurde, nur um eine Demonstration nach außen hin zu machen, sondern, daß er in der Überzeugung gefaßt wurde, daß die Forderung der Arbeiter nach einem erhöhten Urlaubsrecht berechtigt, moralisch und sachlich begründet ist.

Dazu ist vielleicht noch ein Argument zu betrachten, mit dem ich mich auseinandersetzen will, das ist das Argument der finanziellen Belastung. Wir haben in der Zeit vor dem Faschismus sehr viel und sehr oft von den sozialen Lasten gehört und es wurde uns oft genug um die Ohren geworfen, die sozialen Belastungen seien in Wirklichkeit so groß, daß sie die Wirtschaft nicht ertragen könne. Wir haben in der letzten Zeit schon weniger davon gehört, vielleicht auch aus einem gewissen schlechten Gewissen heraus, denn diese Wirtschaft, die seinerzeit die geringen sozialen Belastungen nicht ertragen konnte, hat im Kriege und durch den Krieg viel größere Belastungen für Zwecke der Zerstörung und der Vernichtung auf sich nehmen müssen. (Zustimmung.) Vielleicht wären wir gar nicht so weit gekommen, wenn man damals mehr soziale Einsicht gehabt und nicht immer von den Lasten gesprochen hätte, die die Wirtschaft ruinieren.

Der Begriff „soziale Lasten“ ist in diesem Zusammenhang überhaupt unzulässig. Er wird von uns abgelehnt, denn hier handelt es sich nicht um soziale Lasten sondern um soziale Notwendigkeiten, die letzten Endes auch ihre volkswirtschaftliche Bedeutung haben, denn es wird in Österreich nicht gelingen, das nötige Maß an Arbeitsfreude und Arbeitswilligkeit zu erreichen, wenn wir nicht davon absehen, nur immer schöne Worte zu finden, und nicht dazu übergehen, auch einmal Taten zu setzen. (Starker Beifall bei den Parteigenossen.)

Sehen Sie, was die Belastung anlangt, so behaupte ich auch, daß diese Belastung überhaupt nicht ins Gewicht fallen kann. Bei den Angestellten ist dies ja auch gar kein Diskussionsgegenstand mehr, denn im wesentlichen ist es doch so, daß sich der Angestellte seine Arbeit entweder vor dem Urlaub oder nach dem Urlaub selber macht oder sie in der Zeit seines Urlaubs durch die Kollegen machen läßt. Bei den Angestellten kommt es daher sehr selten vor, daß während des Urlaubs Vertretungspersonal aufgenommen

wird. Bei den Arbeitern ist es allerdings anders. Es tritt ja ein Ausfall in der Produktion während der Zeit ein, in der der Arbeiter auf Urlaub ist, aber das läßt sich nicht so schematisch und rein rechnerisch dahin erklären, daß etwa eine Woche Urlaub die Reduzierung der Arbeitsleistung des Jahres um ein Zweiundfünfzigstel bedeute, so daß vier Wochen Urlaub eigentlich eine Arbeitsreduzierung um 77 Prozent sind. Rein rechnerisch ist es wohl auch so, ich glaube aber, die Praxis wird beweisen, daß die Verlängerung des Erholungsurlaubs der Arbeiter die Produktion durchaus nicht vermindern, sondern eher eine Produktionssteigerung herbeiführen wird (lebhafteste Zustimmung bei den Parteigenossen), denn der Arbeiter wird durch die Zuerkennung des Rechtes auf mehr Urlaub schon an sich bereit sein, dafür seinerseits ebenfalls alles herzugeben; er wird auch besser erholt zurückkommen, weil er die Möglichkeit gehabt hat, seine Arbeitskräfte wieder aufzuholen, und ich bin daher überzeugt, daß hier dasselbe eintreten wird, was seinerzeit eingetreten ist, als man gegen den Achtstundentag geltend gemacht hat, die Herabsetzung der Arbeitszeit auf acht Stunden werde eine ungeheure Einschränkung der Produktion nach sich ziehen. In Wirklichkeit hat sich dann aber herausgestellt, daß in den acht Stunden — unabhängig davon, daß auch sonst technische Neuerungen dazugekommen sind — an sich durch eine Steigerung der Arbeitsleistung schließlich mehr geleistet wurde als vorher in zehn Stunden, und so wird es nun auch beim Urlaub sein.

Der Gewerkschaftsbund hat also einstimmig den Beschluß gefaßt, zu verlangen und einen Antrag einzubringen, der dahin geht, daß die Urlaube der Arbeiter denen der Angestellten angeglichen werden. Gerade dies ist ja auch der Standpunkt der Angestellten, die ich vertrete. Die Angestellten haben diesen Antrag daher auch mit großer Sympathie begrüßt, und vom Standpunkt der Angestellten kann ich nur sagen, wir werden uns freuen, wenn es gelingt, die Urlaubsbestimmungen der Arbeiter denen der Angestellten anzugleichen. Wir würden uns vor allem auch aus gewissen egoistischen Gründen freuen, denn je weniger Differenzen zwischen den Rechten der beiden Gruppen bestehen, desto besser sind unsere eigenen Ansprüche und Rechte gesichert und desto weniger wird man auf sie losgehen. Daß die Angestellten weitergehende Urlaubsrechte haben und dauernd erhalten, das ist nur möglich, solange den Arbeitern hier in dieser Frage nicht etwa bedeutend weniger zugestanden wird.

Aber dieser Beschluß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bedeutet noch etwas anderes: er wurde von allen Fraktionen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes einstimmig gefaßt, und ich darf annehmen, daß sich die Kollegen des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes dessen bewußt waren, daß es nicht genügt, im Gewerkschaftsbund mit den anderen Fraktionen zusammen eine Forderung aufzustellen, sondern daß es auch Konsequenzen haben wird, wenn man so etwas tut, sonst werden solche Forderungen leicht als unernst empfunden. (Starker Beifall bei den Parteigenossen.) Und wir müssen sagen, es ist Demagogie, wenn man zwar Forderungen dort erhebt, wo es sehr schön ausschaut, wenn man viel verlangt, dort aber versagt, wo es darauf ankommt, sie durchzusetzen.

Sehen Sie, es wurde hier vorhin in einem Zwischenruf der Vorwurf erhoben, der Kollege Schneeberger sei demagogisch vorgegangen. (Ruf bei der Österreichischen Volkspartei: Sie auch!) Ich würde Ihnen empfehlen, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, mit solchen Vorwürfen sehr vorsichtig zu sein! Darf ich vielleicht einmal fragen, was das ist, wenn die Vertreter des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes gemeinsam mit uns Forderungen erheben, wenn sie mit uns im Gewerkschaftsbund für die Forderungen der Arbeiter sind und dann im Parlament mit den Vertretern der Unternehmer gegen die Arbeiter stimmen? Ich frage Sie, ob das vielleicht eine besondere Sachlichkeit bedeutet. (Zwischenrufe.) Ja, auch darauf werde ich Ihnen eine ausführliche Antwort geben. Es war selbstverständlich, daß sich jeder meiner Fraktion und innerhalb unseres Klubs bemüht hat, für die Durchsetzung dieser weitergehenden Forderungen einzutreten. Ich bin genau so objektiv, wie es der Herr Abgeordnete Elser erfreulicherweise heute einmal gewesen ist, um ohneweiters zuzugestehen, daß es die Österreichische Volkspartei in solchen Dingen viel schwieriger hat. (Ruf bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei: Was wollen Sie reden! Wenn die Österreichische Volkspartei nicht wäre, dann wüßten Sie gar nicht, was Sie anfangen würden!) Ich werde es Ihnen sagen, Herr Minister Raab, was wir täten: wenn die Österreichische Volkspartei nicht wäre, dann hätten wir hier in diesem Hause die Mehrheit und dann hätten wir dieses Gesetz in der Form, wie es verlangt wurde, zum Beschluß erheben können! (Starker Beifall bei den Parteigenossen.)

Sicher ist es in der Volkspartei, in der schließlich die Interessen des ganzen Volkes vertreten werden sollen, nicht ganz einfach, die Interessen einzelner Gruppen einseitig zu vertreten. (Zwischenrufe und Gegenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.) Ja, Sie können sich einweilen darüber freuen, daß wir noch einige Zeit dazu benötigen werden, bis wir in diesen Zustand kommen.

Nun, wir haben das getan, wir haben einseitig nur die Arbeiterinteressen vertreten. Ich bin auch der Meinung, daß sich die Kollegen vom Arbeiter- und Angestelltenbund bemüht haben, aber sie haben dort mit dem Gegenpartner in der eigenen Partei zu rechnen, und wir sind leider daraufgekommen, daß es die Vertreter der Unternehmer waren, die in der Österreichischen Volkspartei offenbar doch mehr zu reden haben als die Vertreter der Arbeiter. (Ruf aus den Reihen der Österreichischen Volkspartei: Es wäre gut, wenn Sie sich zum Fenster stellen und dort Ihre Rede halten würden, nicht daß Sie hier demagogisch reden! — Zwischenrufe und Gegenrufe.) Vielleicht darf ich Ihnen bei einer Ihrer großen Versammlungen vom Fenster aus folgen und Sie bitten, daß sie mich heute hier ruhig reden lassen.

Das ist zweifellos keine parteipolitische Frage. Es ist durchaus so, daß alle Arbeiter am Urlaub interessiert sind, ob es nun christliche Arbeiter oder sozialistische oder kommunistische Arbeiter sind. Man ist damals schon hinausgegangen — auch Ihre Vertreter im Österreichischen Gewerkschaftsbund —, als der Beschluß gefaßt wurde, und hat gesagt: Euer Urlaub ist nun in guten Händen, und im Gewerkschaftsbund haben auch Ihre Vertreter gesagt und die Forderung erhoben, das Recht der Arbeiter sei an das der Angestellten anzugleichen. Man war schon innerhalb der Arbeiterschaft der allgemeinen Auffassung, und konnte es auch sein, daß nun gar nichts mehr schief gehen könne, denn wie wäre dies möglich, daß ein solches Gesetz, das die einmütige Zustimmung aller Arbeitervertreter gefunden hatte, hier im Parlament nicht Gesetz werden könnte. Und es könnte auch nicht sein! Sie, die Arbeitervertreter der Österreichischen Volkspartei, brauchten sich zum Schluß nur zu schämen und hinauszugehen und dann wird das verlangte, auch von Ihnen verlangte Gesetz zum Gesetz. (Abg. Ing. Raab: Warum stimmen Sie dann für dieses Gesetz, wenn es so schlecht ist?) Sehen Sie, auch das möchte ich Ihnen dann beantworten.

Der Tatbestand ist also eindeutig folgender: Wir werden den Werdegang des Gesetzes

einmal rekonstruieren und Sie werden dann daraufkommen, daß der Erfolg, der ja dabei doch erreicht wurde, wahrhaftig nicht den Vertretern der Österreichischen Volkspartei zuzuschreiben ist. Und darauf kommt es uns an, Ich bin in dieser Frage tatsächlich nicht so selbstlos, wie es der Kollege **Els er** vorgibt zu sein, sondern ich bin Egoist genug, um zu sagen, daß es die Sozialistische Partei ist, die den Erfolg in dieser Frage erreicht hat. (Beifall bei den Parteigenossen. — Abg. Doktor **Margaretha**: Und darauf kommt es Ihnen an! — Zwischenrufe und Gegenrufe.) Meine Damen und Herren! Sie haben uns gestern aus dem Munde des Herrn Abgeordneten **Frisch** gesagt, man müsse den Mut haben, die Wahrheit zu hören. (Ruf bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei: Aber nur die Wahrheit!) Nun das, was uns gestern als Wahrheit verkündet wurde, das schaut nicht so aus, als wenn es die Wahrheit wäre, wohl aber das, was ich Ihnen heute erkläre, nämlich, daß die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes ständig mit uns gemeinsam gestimmt haben, solange es nicht darum gegangen ist, über das Gesetz endgültig zu entscheiden. Im Gewerkschaftsbund wie in der Arbeiterkammer, als der Entwurf bereits gefeilt war, wurde der Beschluß durch den Beschluß des Kammertages noch einmal bekräftigt, und da haben auch Ihre Kollegen mit uns gestimmt, und wenn Sie das als keine Demagogie bezeichnen (Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei), ja, dann werden wir Sie daran erinnern, daß Sie uns mit ... (Anhaltende Zwischenrufe und Gegenrufe.)

**Präsident Böhm** (das Glockenzeichen gebend): Meine Herren, wir kommen so nicht weiter! Ich bitte, den Redner zu Ende sprechen zu lassen.

**Abg. Hillegeist** (fortsetzend): Man sollte es nicht glauben. Es wird schließlich so weit kommen, Herr Minister **Raab**, daß demnächst in der Zeitung stehen wird, es sei lediglich dem Herrn Minister **Raab** zu danken, daß wir ein so wunderbares Urlaubsgesetz bekommen haben (Zustimmung bei den Parteigenossen.) Wenn Sie, meine Herren, und vor allem die Kollegen vom Arbeiter- und Angestelltenbund, nun sagen, Sie haben es in Ihrer Partei durchgesetzt, daß Verbesserungen zustande kamen, dann darf ich nach dem Werdegang des Gesetzes doch anderer Meinung sein. Was Sie durchgesetzt hätten, wäre die Regierungsvorlage in einer noch schlechteren Form gewesen, als sie vorliegt. Wenn es trotzdem gelungen ist, etwas durchzusetzen, so ist es nur gelungen, weil wir Sie unter schwersten politischen Druck

gesetzt haben. Ich habe Ihnen damals in Aussicht gestellt, wir werden von Versammlung zu Versammlung gehen und den Arbeitern draußen sagen, die Österreichische Volkspartei ... (Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei.) Ja, aber es kommt darauf an, wer es beweisen kann, ob es richtig ist. (Ruf: Das ist unlogisch!) Der Herr Abgeordnete **Frisch**, der mir immer wieder in die Rede fällt — ich kann nichts dafür — hat gestern davon geredet, daß die Österreichische Volkspartei eine starke Partei sei. (Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei. — **Präsident Böhm** gibt das Glockenzeichen. — Ruf rechts: Er soll etwas kürzer sein und zum Gesetz sprechen!)

**Präsident Böhm**: Ich bitte um etwas Ruhe, es ist zu laut.

**Abg. Hillegeist** (fortsetzend): Ich darf vielleicht bitten, daß Sie mich nicht so oft unterbrechen, denn dann muß ich auf die Zwischenrufe reagieren. Im österreichischen Parlament sind schon öfter solche Debatten abgeführt worden und wir werden uns den Mund nicht verbieten lassen.

Er hat gesagt, Sie seien eine starke Partei. Ich will davon absehen, daß gewöhnlich einer dann sagt, er sei stark, wenn er sich nicht mehr stark, sondern schon sehr schwach fühlt. Hitler hat auch zu einer Zeit, als er schon am Boden gelegen ist, behauptet, er sei so stark wie noch nie zuvor. Wollen Sie sich damit Mut machen? Sie sind allerdings wirklich stark, stärker, als es uns recht ist: Sie sind aber die Mehrheit in diesem Parlament, und zwar deshalb, weil Ihnen die Arbeiter zu einem immer noch erheblichen Teil ihre Stimmen gegeben haben. (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.) Wenn Sie sich den Luxus leisten, eine Arbeiterpartei sein zu wollen, dann werden Sie auch für diesen Luxus etwas zahlen müssen, meine Herren! (Beifall bei den Sozialisten. — Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei.)

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich habe durchaus nicht die Absicht, hier eine Wählerversammlung zu machen, aber Sie haben gestern in einer Weise provoziert, das muß ich schon sagen, und haben hier unmotiviert Probleme aufgeworfen, über die wir in anderem Zusammenhang reden werden. (Ruf rechts: Wieder die böse Volkspartei!) Ja, die böse Volkspartei! Die aus lauter Demokraten besteht, und dann, meine Damen und Herren, diejenigen verteidigt, die heute nur deshalb als österreichische Märtyrer dastehen können, weil die Nazi sie nicht gemocht haben! (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen. — Widerspruch bei den Abgeordneten der Österreichischen Volks-

partei.) Meine Kollegen! — Entschuldigen Sie: Hohes Haus! (Heiterkeit bei der österreichischen Volkspartei.) Ich habe Sie ja nicht als Genossen angesprochen! Wir haben uns im Ausschuß schließlich darauf geeinigt, daß wir gemeinsam hier ein Urlaubsgesetz vorlegen und darauf verzichten, Minderheitsanträge zu stellen. Wir haben das ausdrücklich erklärt, wir lassen es uns jedoch nicht verbieten, dazu zu reden. Vielleicht wäre das Echo heute nicht so gewesen, wenn Sie es gestern unterlassen hätten, so zu reden. Ich gehöre nicht zu jenen, die die Verwirklichung der Demokratie darin sehen, daß sich die demokratischen Parteien, statt zusammenzureden, auseinanderreden. Wenn wir die Demokratie erhalten wollen, werden wir sie funktionsfähig erhalten müssen. Aber Sie haben schon gesagt: man muß sich die Wahrheit sagen, und Sie haben gesagt, daß Sie uns gestern die Wahrheit gesagt haben. Und ich sage, daß ich Ihnen heute die Wahrheit sage. So geht es nicht! Auf der einen Seite sagt man, man sei Arbeitervertreter, und dann muß es der andere vollbringen, daß die Forderung durchgesetzt wird, für die man zuerst gestimmt hat und für die man dann — wo es darauf ankommt — nicht ist. Das muß einmal offen ausgesprochen werden! (Widerspruch bei der österreichischen Volkspartei.)

Wir haben uns dafür entschieden, darauf zu verzichten, Sie heute im Hause vor die Situation zu stellen, daß Sie gegen Ihren eigenen Antrag stimmen müßten. Aber darauf können wir nicht verzichten, zu sagen, wie das zustande gekommen ist. Und wir bitten darum, in Hinkunft — ich weiß nicht, welche Konsequenzen Sie ziehen wollen — etwas vorsichtiger zu sein, wenn Sie mit uns zusammen Forderungen aufstellen, wenn Sie sie aber aufgestellt haben, dann aber auch durchzuhalten, denn dann werden wir Sie immer wieder beim Worte nehmen. Wenn wir heute für dieses Gesetz stimmen, so tun wir es aus dem stolzen Bewußtsein heraus, daß es uns durch unsere konsequente Politik gelungen ist, aus diesem Gesetz ein Gesetz zu machen, in dem wir tatsächlich einen Erfolg sehen, und wenn wir auch nicht hundertprozentig das erreicht haben, was wir wollten und was wir für berechtigt hielten, werden wir dafür sorgen, daß die volle Angleichung baldmöglichst Wirklichkeit werde. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

\*

Präsident **Böhm** unterbricht die Sitzung um 12 Uhr 25 Minuten. — Präsident **Dr. Gorbach** nimmt die Sitzung um 14 Uhr 30 Minuten wieder auf.

\*

**Abg. Altenburger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Drei Fragen sind es, welche die Arbeitnehmer in den letzten Monaten besonders bewegten: die Frage der Ernährung, die Frage der wirtschaftlichen Zukunft und die Frage unserer Sozialpolitik. Die österreichische Volkspartei hat in der aufgeschlossensten Weise und bewußt ihrer Verantwortung keines dieser Probleme außer acht gelassen und vielfach unter Zurückstellung von Parteiinteressen ihr Bestes zur Lösung dieser Frage beigetragen. Sie hat trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Sozialpolitik schon anläßlich der Budgetdebatte eine klare Stellung bezogen und ihre positive Mitarbeit zum Ausdruck gebracht. Das vorliegende Urlaubsgesetz ist ein neuerlicher Beweis der inneren Stärke und der Sachlichkeit, mit welcher die österreichische Volkspartei am Aufbau unserer sozialen Gesetzgebung aktivsten Anteil nimmt. Die Forderungen nach einem neuen Urlaubsgesetz sind nicht von heute. Die Entwicklung der Technik und verschiedenartige wissenschaftliche Arbeitsmethoden haben wesentlich zur Leistungs- und Produktionssteigerung beigetragen und auf der anderen Seite bewirkt, daß ein wesentlich größerer Kräfteverbrauch eingetreten ist. Es war daher nicht eine aus sozialem Empfinden abgeleitete Erkenntnis, wenn selbst liberale Arbeitgeberkreise in anderen Ländern zur Auffassung kamen, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter nur dann erhalten werden kann, wenn auf dem Gebiete der Freizeit ein Ausgleich geschaffen wird. Die christlichen und freien Gewerkschaften sind bereits in der ersten Republik nachdrücklichst für die Verbesserung der Urlaubsbestimmungen der Arbeiterschaft eingetreten und diese Forderungen sind auch bis zur Machtergreifung des Nationalsozialismus nie verstummt. Der Nationalsozialismus hat, wie überall, auch auf dem Gebiete desurlaubes jede Verbesserung mit Gewalt unterdrückt und gleichzeitig an der Arbeitskraft und Gesundheit des arbeitenden Menschen einen noch nie dagewesenen Raubbau betrieben. So stehen wir nicht nur vor den Trümmern einer Volkswirtschaft, sondern auch vor einer Arbeiterschaft, die am Ende ihrer physischen und körperlichen Kräfte ist. Der österreichische Gewerkschaftsbund hat daher im Bewußtsein seiner Verantwortung einmütig den Standpunkt vertreten, daß es im Interesse der Volkswirtschaft selbst liegt, durch eine Erweiterung desurlaubes die Voraussetzung zu schaffen, daß wir ehestens wieder zu einer gesunden und leistungsfähigen Arbeiterschaft kommen. Darüber hinausgehend haben wir aber auch

die Meinung vertreten, daß die moderne Technik und deren Arbeitsweise eine Erweiterung des bisherigen Urlaubsanspruchs rechtfertigt. Dazu kommt noch, daß das Urlaubsrecht der Angestellten wohl historisch begründet, aber sachlich heute nicht mehr vertretbar ist und eine Angleichung im Rahmen der Möglichkeit liegt. Diese Grundsätze fanden im ersten Entwurf des Arbeiterurlaubsgesetzes ihren Ausdruck.

Der österreichische Handelskammertag, in dem Vertreter aller politischen Parteien vereinigt sind, lehnte jedoch diesen Regierungsentwurf ab und begründete in sachlicher Weise seinen Standpunkt. So wie der Österreichische Gewerkschaftsbund auf der einen Seite die Interessen der Arbeitnehmer wahrnimmt, so müssen wir andererseits den Arbeitgebern das Recht zubilligen, daß auch sie ihren Standpunkt vertreten und versuchen, diesen Standpunkt durchzusetzen. Die Österreichische Volkspartei bekennt sich zur Demokratie, und wir haben neben der Arbeiterkammer eben auch eine Handelskammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Stellungnahme der Handelskammer bezog sich vor allem darauf, daß unsere heutige Wirtschaft noch nicht gefestigt ist, daß viele Facharbeiter unmöglich zu ersetzen sind und daß eine wesentliche Urlaubserweiterung für die Produktion schwere Ausfälle bringen würde. So standen zwei Interessengruppen einander gegenüber, und nach schwierigen Verhandlungen ist es dem Präsidenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gelungen, zu erreichen, daß die Vertreter der Handelskammer ihre Zustimmung gaben, eine neue abgeänderte Regierungsvorlage im Haus einzubringen. Damit war die Möglichkeit gegeben, erstens das Urlaubsgesetz noch in dieser Session zur Behandlung vorzulegen und zweitens im Ausschuß für soziale Verwaltung hier in vielen Punkten wesentliche Verbesserungen zu erreichen.

So können wir heute hier im Hohen Hause für ein Gesetz stimmen, welches dem Arbeiter nach einem bis fünf Dienstjahren zwölf, nach sechs bis fünfzehn Dienstjahren achtzehn, und nach mehr als fünfzehn Dienstjahren vierundzwanzig Werktagen Urlaub gewährleistet. Das ist ein Erfolg, der nur durch Demagogie geschmälert werden kann und der noch dadurch erweitert wird, daß vorübergehende Unterbrechungen beim gleichen Arbeitgeber bis zum Höchstmaß von zwei Monaten nicht berücksichtigt werden und daß bei vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses der aliquote Teil vom Urlaub zur Auszahlung gelangt. Und wenn vor kurzem eine österreichische Tageszeitung die alarmierende Nachricht ausgab, daß wir

vor schweren parlamentarischen Kämpfen stehen, so ist dies entweder eine Verkennung der Tatsachen oder ein Schuß ins Leere. Solche Attacken können mehr schaden als nützen und stehen auch im Widerspruch zur klaren Haltung des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung *Maisel*, der als verantwortlicher Minister — und er ist sicherlich nicht ein Minister aus unseren Kreisen — die Erklärung abgegeben hat, daß das Urlaubsgesetz in diesem Hohen Hause einstimmig und geschlossen zur Beratung und Abstimmung kommen solle, das heißt, daß es der Wunsch des Herrn Sozialministers war, hier nicht eine Mehrheitsabstimmung durchzuführen, sondern hier einmal die Arbeitgeber zur Verantwortung zu bringen und im Wege der Verhandlung zu einem für alle Teile tragbaren Gesetz zu kommen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Das, Hohes Haus, ist die Wahrheit und die reine Wahrheit, und sollte dies dem Kollegen *Hillegeist* nicht bekannt gewesen sein, so wollen wir es hier ordnungshalber feststellen. (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.) Wir wollen die Mitarbeit der anderen Parteien nicht schmälern, aber eines muß klar und unzweideutig gesagt werden, daß in diesem Hohen Hause nichts gegen die Österreichische Volkspartei, sondern nur mit der Österreichischen Volkspartei entschieden werden kann (erneuter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei) und daß die bisher beschlossenen sozialen Gesetze mit den Stimmen aller Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei verbunden sind.

Das Arbeiterurlaubsgesetz ist daher auch ein Erfolg der Österreichischen Volkspartei und ein Erfolg des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der durch seine, auch hier wieder mit den Vertretern der Österreichischen Volkspartei einmütig festgelegte Haltung wesentlich zum Zustandekommen dieses Gesetzes beigetragen hat. Es ist und bleibt daher die Darstellung, als dürfte auf dem Gebiete der Sozialpolitik nur durch das Vorhandensein der Sozialistischen Partei Österreichs ein Erfolg erreicht werden können, eine vergebliche und nutzlose Demagogie, die wir festhalten wollen und in diesem Zusammenhang nur bedauern müssen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Und wenn heute hier vom Abgeordneten Kollegen *Elser* gezeitigt wurde, daß man auch bei grundsätzlich verschiedener Einstellung sachlich zu etwas Stellung nehmen kann, so hat sich das wesentlich abgehoben von der Stellungnahme, die wir vom Herrn Kollegen *Schneeberger*, aber auch vom Herrn Kollegen *Hillegeist* gehört haben. (Zustimmung bei der Österreichischen Volks-

partei.) Ich glaube, man nützt der Zusammenarbeit nicht, wenn man davon spricht, daß, wenn man die Mehrheit hätte, dieses Gesetz leichter zu beschließen gewesen wäre. Es widerspricht aber auch der klaren Auffassung des Herrn Sozialministers, daß wir in diesem Hause nicht Mehrheitsbeschlüsse, sondern demokratische Zusammenarbeit wünschen. (Neuerlicher Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Es ist hier auch die Frage unserer Stellungnahme zu den Forderungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes behandelt worden. Wir haben uns darüber niemals verschwiegen verhalten und haben Sie nicht im unklaren darüber gelassen, daß der Österreichische Gewerkschaftsbund als Interessenvertretung der österreichischen Arbeiter und Angestellten sehr häufig Forderungen in gemeinsamer Form aufstellt und wir uns zu diesen Forderungen dort, wo eben die Möglichkeit einer gemeinsamen Grundlage gegeben ist, auch immer bekennen. Da es aber auch in diesen Belangen zur Durchsetzung der Forderungen zweier Teile bedarf, muß ich daran erinnern, daß es den Gewerkschaften auch in der Vergangenheit nicht gelungen ist, ihre Forderungen gleich das erstemal restlos durchzusetzen, und es wird wohl auch in der Zukunft so sein, daß der Gewerkschaftsbund in vielen Fragen eben vorausseilt und in manchen Dingen bahnbrechend wirken wird. Aber daraus etwa abzuleiten, daß die Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes dort, wo sie ihre Interessen wahrnehmen, den Beschlüssen nicht treu bleiben, ist abwegig, denn es ist auch von der anderen Seite bisher nicht alles restlos durchgesetzt worden. (Beifall bei den Mitgliedern der Österreichischen Volkspartei.)

In diesem Zusammenhange möchte ich ganz kurz die Frage der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter behandeln. Und hier hat ja die Österreichische Volkspartei von jeher unzweideutig Stellung genommen. Es ist niemand in diesem Hohen Hause, der diese Gruppe von Arbeitnehmern vom sozialen Fortschritt etwa ausschließen oder schlechter behandeln wollte. (Zwischenrufe.) Was ist seit 25 Jahren geschehen? Wenn diese Gruppe in das vorliegende Gesetz nicht einbezogen wurde, so geschah dies einzig und allein deshalb, weil wir durch ein Grundsatzgesetz zu einer gemeinsamen Gesamtlösung kommen wollen und alle sozialen Fragen für diese Arbeitnehmer in einem Gesetz behandelt sehen wollen.

Die Frage desurlaubes für die Jugendlichen hat in der Öffentlichkeit ebenfalls eine sehr einseitige Darstellung gefunden. Es ist

niemand in der Österreichischen Volkspartei, der vielleicht blinden Auges an der Not unserer Jugend vorübergeht und der sich nicht bewußt ist, daß besonders der städtischen und industriellen Jugend unser ganzes Augenmerk zuzuwenden ist. Das vorliegende Gesetz legt für die Jugendlichen einen dreiwöchigen Urlaub fest und bedeutet in dieser Form eine Verbesserung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung, die darin bestand, daß nach dem alten Urlaubsgesetz ein Ausmaß im allgemeinen von einer Woche vorgesehen war, das auf zwei Wochen stieg, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hatte. Lediglich die Jugendlichen vor dem vollendeten 16. Lebensjahr hatten bereits nach einjähriger Dienstdauer einen Urlaub von zwei Wochen. Es ist somit das im Gesetz vorgesehene Urlaubsausmaß auch nach dieser Gegenüberstellung eine Verbesserung, wenn sie auch der gegenwärtigen gesundheitlichen Situation unserer Jugend vielleicht nicht ganz entspricht.

Dieses Problem läßt sich aber nicht im Rahmen eines Urlaubsgesetzes lösen. Hier hat in erster Linie die Fürsorge einzugreifen, hier haben die Ärzte zu sprechen und hier haben sich auch die für die Ernährung Verantwortlichen einzuschalten. Darüber hinausgehend wird es auch in der Zukunft möglich sein, zusätzliche Verbesserungen durch die Kollektivverträge oder durch betriebsweise Regelungen zu erreichen. Das Problem unserer Jugend kann ja überhaupt nicht nur auf einem Teilgebiet allein behandelt werden. Wir müssen die Jugendfrage vielmehr als ein Ganzes sehen und als ein Ganzes zu lösen versuchen, die Jugendfrage in ihrer ganzen Tiefe, aber auch mit ganzer Verantwortung, nicht nur vom Standpunkt der Forderungen der Jugend, sondern auch vom Standpunkt ihrer Verpflichtungen. Von dieser Warte aus gesehen werden wir zur Schaffung eines Jugendgesetzes kommen müssen, mit dem es möglich sein wird, vielleicht in einer besseren Form unserer Jugend zu helfen, als es im Zusammenhang mit diesem Gesetz möglich war. (Beifall bei den Parteigenossen.) Wir wissen, daß das vorliegende Gesetz manche Wünsche offen läßt. Wir bekennen uns aber positiv zu dem Erfolg, der durch dieses Gesetz erreicht wurde, und wir wissen, daß wir damit stolz vor jedes Forum der österreichischen Arbeiterschaft hintreten können und darüber hinaus stolz vor die ganze Welt, denn wir sehen, daß viele Staaten mit bedeutend günstigeren wirtschaftlichen Voraussetzungen auf diesem Gebiet weit hinter uns stehen. Und wenn nun dieser kleine Staat mit seiner zerrütteten Wirtschaft geschlossen für den

sozialen Fortschritt eintritt, wenn in diesem Hause Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam für dieses Gesetz stimmen, dann wollen wir auch erwarten, daß uns die Umwelt die wirtschaftlichen Möglichkeiten gibt, dieses Bekenntnis zum sozialen Aufstieg zu festigen und zu untermauern. Volkswirtschaft und soziale Gesetzgebung stehen in einer Wechselwirkung. Mögen die großen Völker erkennen, daß sie durch jeden Eingriff in unsere Wirtschaft auch unser Eigenleben und unsere soziale Politik gefährden und daß unsere soziale Zielsetzung nur dann erreicht werden kann, wenn wir als ein freies Volk auch unsere Produktionsmittel ungehindert für das soziale Wohl unseres Volkes einsetzen können. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Mit dieser Zielsetzung haben wir zu dem Gesetz Stellung genommen. Wir bedauern, wenn versucht wird, dieses Gesetz parteipolitisch auszuschrotten. Wir verstehen es, daß dies vielleicht eine Gruppe in der Erwartung der Arbeiterstimmen braucht, wir glauben aber nicht, daß es ihr etwas nützen wird. Wir hoffen, daß, wenn die Namen anders geworden sind, sich nun ebenso auch der Geist in unseren Parteien ändert und auch die Ewiggestrigen sich zu den neuen Formen der demokratischen Zusammenarbeit bekennen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Wenn wir diesen Weg gehen wollen, dann werden wir auch in Zukunft hier sachliche Zusammenarbeit leisten können. Wir werden im Rahmen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes darnach handeln, der ja in seinem Schwergewicht wahrlich mehr auf Ihrer als auf unserer Seite steht und dem Sie es nicht leicht machen, die Verantwortung gemeinsam zu tragen. Wir erwarten aber doch, daß auch Sie verstehen, daß wir die Verantwortung tragen wollen, wenn Sie sich nur zu dieser gemeinsamen sachlichen Arbeit bekennen.

Wir hoffen, daß wir daher auch in diesem Zusammenhange bei beiden Gesetzen zum Ausdruck gebracht haben, daß wir in Zukunft eine andere Wertung und Behandlung wünschen, und wir stellen fest, daß sich die Österreichische Volkspartei geschlossen für die Zustimmung zu diesem Gesetze ausspricht. (Lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. **Aichhorn**: Hohes Haus! Ein altes Sprichwort sagt: Des einen Leid ist des anderen Freud! Der Herr Berichterstatter erklärte hier, es sei heute ein Festtag, ein Freudentag für die Arbeiterschaft. Wenn dem so ist, dann müßten wir den Leidtragenden als den Gegenpol finden, und den könn-

ten in diesen Fall doch wahrscheinlich nur die Betriebsführer abgeben. (Rufe: Hört!) Da dem aber nicht so ist, habe ich mir erlaubt, auch zu diesem Gesetz das Wort zu ergreifen.

Es wäre ganz unrichtig, wenn man auf dem Standpunkt stünde, daß sich die Unternehmer oder Unternehmervetreter ihrer Verantwortung nicht bewußt wären. In der Frage des Urlaubes stand allgemein der Grundgedanke einer möglichen Gleichstellung mit dem Angestellten zur Debatte, und es war für uns Unternehmervetreter ein genau so wichtiges Problem, wieweit diesem Verlangen Rechnung getragen werden könne; denn es muß hier betont werden, daß wir vom Standpunkt der Unternehmer aus den Arbeiter genau so wie den Angestellten betrachten. Wir als Unternehmervetreter haben die Aufgabe, Forderungen, die an uns gestellt werden, in bezug auf das für die Wirtschaft Mögliche zu prüfen und damit in Einklang zu bringen, und dabei findet sich selbstverständlich manches Argument, das dann von Ihrer Seite her gegen uns ausgewertet werden kann.

Es war für uns auffällig, wieviele Mühe und wieviel Arbeit verbraucht wurde, um die Urlaubsausmaße der Arbeiterschaft gerade heute zu erweitern, und es war uns unverständlich, daß niemand daran dachte, was dem Arbeitnehmer mit diesem Urlaubsausmaß geboten wird, besser gesagt, was er nun mit dem Urlaub in diesem Ausmaß anfangen soll? Es wurde dabei aber nicht bedacht, ja, es wurde ganz außer acht gelassen, daß dem Arbeitnehmer mit der Verlängerung des Urlaubsausmaßes auch die Möglichkeit geboten werden müßte, dem Alltag zu entfliehen, ausspannen und mit seiner Frau diese Urlaubstage irgendwo verleben zu können, daß damit aber jetzt gerade die Ärmsten unserer Bevölkerung, die sozial am schlechtesten gestellten, unsere Hausfrauen, am schwersten getroffen werden. Es hat niemand bedacht, daß der Arbeiter, der heute einen längeren Urlaub genießen soll, nach der zweiten Woche seine Zusatzkarte nicht mehr erhält und auf diese Art zur bedauerlichen Belastung für seine Frau wird, die ja doch bestrebt ist, ihrem Mann alles zu bieten und alles zu tun, damit er diesen Urlaub, mag er ihn hier in Wien oder an einem anderen Ort verbringen, entsprechend genießen kann. (Ruf bei den Sozialisten: Dieser Zustand kann ja nicht ewig dauern!)

Es wurde heute hier von den Interessenvertretungen gesprochen, und Kollege **Hillgeist** war so offen mit seiner Erklärung, daß er sich in dieser Hinsicht selbst als einen Egoisten bezeichnet hat. Ich muß Ihnen schon sagen, meine Damen und Herren, daß mich



dies überrascht hat, denn wären wir Vertreter der Arbeitgeber auch Egoisten, dann würde es in diesem Staat bedauerlich schlecht aussehen.

Grundsatz jeder Interessenvertretung muß ja sein, die Interessen jener, die man vertritt, mit denen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Wenn Herr Kollege Hillegeist hier erklärt hat, es sei ein Sieg der demokratischen Parteien gewesen, dann wird mir auch klar, daß man die Fragen nicht erwogen hat, die ich hier angeführt habe, dann ist es klar, daß einem nicht die Lage der Hausfrauen, nicht die Art desurlaubes wichtig ist, sondern daß es einem überhaupt nur darum geht, in der Parteipresse schreiben zu können, man habe für die Arbeiterschaft einen Sieg erfochten. Es ist aber bedauerlich, daß von solchen Erwägungen ausgegangen wird.

Und wenn hier noch zu einem Kapitel — ich habe die Absicht, mich so kurz als möglich zu fassen, um nicht die Debatte zu verlängern — gesprochen werden muß, so ist es das Kapitel der Jugend. Es hat sich um acht Tage gehandelt, die hier von Seiten der Unternehmer nicht zugebilligt wurden — denn hier waren die Unternehmer dagegen —, und ich habe damals, als wir darüber sprachen, erklärt, daß ich hier im Hause dazu Stellung nehmen werde, weil wir nicht Angst, sondern Gründe haben und diese Gründe auch vertreten können.

Meine Damen und Herren! Es geht nicht um die acht Tage, es geht nicht darum, einen Schlager zu kolportieren, sondern es geht darum, für die Jugend wirklich Brauchbares zu leisten. Wir sind uns darüber vollkommen klar, daß ein großer Teil unserer Jugend schwächlich und unterernährt ist und unbedingt einer Erholung bedarf. Diese Erholung kann aber nicht in der Form geboten werden, daß man ein Urlaubsausmaß von vier Wochen gibt und die Jugend dann diesen Urlaub in der Stadt verbringen läßt. Eine Erholung kann nur in der Form eines Krankurlaubes unter Beaufsichtigung eines Pflegers und bei ausreichender Ernährung geboten werden, wenn die Jugend wirklich gesunden soll. Wenn wir deshalb erklärten, der dreiwöchige Urlaub wäre für die Jugendlichen das Richtige, so hat es damit insofern sein Belangen, als ja dieses Gesetz auch für die Zukunft gilt, und da muß bedacht werden, daß der Jugendliche, der an seinem Arbeitsplatz steht und zum Arbeiter herangebildet werden soll, die Verpflichtung zur Arbeit kennenlernen muß. Er muß die Verpflichtung und das Gemeinschaftsgefühl der ganzen Belegschaft in sich aufnehmen. Ich habe

den Vorzug, einer jener Unternehmervetreter zu sein, die selbst viele Jahre lang Arbeiter waren, und ich weiß noch von damals her, daß Sonderbestimmungen zugunsten der Jugendlichen in vielen Betrieben gerade von seiten der Arbeitskollegen mißliebig betrachtet werden. (Ruf: Das stimmt nicht!) Das stimmt schon! Ich habe das selbst erlebt und könnte tausende Beispiele dafür erbringen. Es soll nicht vergessen werden, daß diese jungen Männer einmal die anderen, älteren ersetzen und daher genau dasselbe leisten werden müssen. Der Jugend wird mit verkürzter Arbeitszeit und verlängertem Urlaub nichts Großes geboten, sondern der Jugend muß eine Beaufsichtigung geboten werden. Sie muß überwacht werden, damit sie nicht zu Leistungen veranlaßt wird, denen sie bei ihrer Konstitution nicht gewachsen ist. Es muß aber getrachtet werden, daß aus solchen schwächlichen Jungen allmählich kräftige Männer werden, die auch selbst einmal den schweren Schmiedehammer führen können.

In diesem Belange werden Sie in der Jugendbewegung jede Unterstützung von seiten der Unternehmer finden, denn es geht darum, hier mit offenen Augen und klaren Begriffen, frei von jeder Demagogie, etwas zu schaffen, was sowohl für die Jugendlichen, die später einmal Arbeiter werden sollen, als auch für die gesamte Arbeiterschaft von Vorteil und Nutzen ist. (Lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Präsident Dr. Gorbach: Als nächster Redner ist der Herr Abg. Rainer zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm. (Nach einer Pause.) Herr Abg. Rainer ist nicht anwesend und hat damit auf das Wort verzichtet.

\*

Präsident Dr. Gorbach stellt die Unterstützungsfrage zu dem Antrag Elser (S. 650). Der Antrag wird nicht genügend unterstützt und daher nicht in Behandlung gezogen.

Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben. (Starker allgemeiner Beifall.)

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (155 d. B.): Bundesgesetz über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften (205 d. B.).

Berichterstatter Krisch: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage sieht die Abänderung der in verschiedenen Spezialgesetzen vorhan-

denen Urlaubsbestimmungen vor, um sie mit dem soeben vom Nationalrat beschlossenen Arbeiterurlaubsgesetz in Einklang zu bringen. Es sind dies folgende Gesetze:

1. Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz);

2. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 878, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung);

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz);

4. Bundesgesetz vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81, über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz);

5. Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz);

6. Bundesgesetz vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz).

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit dieser Regierungsvorlage in seinen Sitzungen eingehend beschäftigt und hat auf Grund der gefaßten Beschlüsse zum Arbeiterurlaubsgesetz wie der gestellten Anträge an der Regierungsvorlage Änderungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird auf den Ausschußbericht zum Arbeiterurlaubsgesetz hingewiesen. Diese Abänderungen und Ergänzungen entsprechen der Neuregelung des Arbeiterurlaubsrechtes und es wurde darauf Bedacht genommen, die Urlaubsvorschriften nicht nur materiellrechtlich einander anzugleichen, sondern ihnen auch eine einheitliche Fassung zu geben. Im einzelnen ist zu den Bestimmungen folgendes zu bemerken:

In Artikel I wurde zu § 9 des Hausgehilfengesetzes als neuer Absatz 2 die Entgeltzahlung aufgenommen, die besagt, daß Hausgehilfen neben dem Lohn auch noch einen Urlaubszuschuß zu erhalten haben, der für die Verpflegung bestimmt ist und der bei einem Urlaub von zwölf Werktagen das Einfache, bei einem Urlaub von achtzehn Werktagen das Eineinhalbfache und bei einem Urlaub von vierundzwanzig Werktagen das Zweifache des monatlichen Geldbezuges zu betragen hat. Diese Regelung war notwendig, um nicht eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand herbeizuführen.

Bei Hausgehilfen, die nicht Dienste höherer Art leisten, kann mit Rücksicht auf die stän-

dige Dienstleistung zweifelhaft sein, ob Sonn- und Feiertage als Werktage zu rechnen und daher in das Urlaubsgesetz einzubeziehen sind oder nicht. Der Ausschuß hat ausdrücklich festgestellt, daß auch bei Hausgehilfen die in die Zeit des Urlaubs fallenden Sonn- und Feiertage nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet werden.

Im Art. I, § 1 wurde in Punkt 2 der letzte Absatz gestrichen, welcher von den Strafbestimmungen des § 11 des Arbeiterurlaubsgesetzes handelt, weil auch in dem eben beschlossenen Gesetz diese Bestimmungen nicht enthalten sind.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 erfuhren keine Abänderung.

Zu Artikel IV: Da im Bauarbeiter-Urlaubsgesetz die Bestimmung enthalten war, daß bessere Bestimmungen eines neuzuschaffenden Arbeiterurlaubsgesetzes auch auf das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz Anwendung zu finden haben, erhält § 4, Abs. (1), des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes folgende Fassung (liest): „§ 4 (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 43 Arbeitswochen gebührt ein ununterbrochener Urlaub von 12 Werktagen; er erhöht sich auf 18 Werktage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 215 Arbeitswochen und auf 24 Werktage, wenn sie mindestens 645 Arbeitswochen erreicht haben.“

In § 4, Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes wurde an Stelle des Wortes „vierundzwanzig“ das Wort „achtzehn“ gesetzt. Es handelt sich hier um den Urlaub der Jugendlichen.

Um auch den Arbeitern, die unter das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz fallen, den Schutz der Unabdingbarkeit ihrer Ansprüche, die ihnen aus dem Bundesgesetz zustehen, zu sichern, wurde nach § 13 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes ein neuer § 13 a eingefügt, der die Überschrift „Unabdingbarkeit“ erhält und folgendermaßen lautet (liest): „§ 13 a. Die dem Arbeiter durch dieses Bundesgesetz zustehenden Ansprüche können durch Dienstvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung und soweit dieses Bundesgesetz nicht anders bestimmt, durch Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.“

Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Strafbestimmungen sind auch in der Gesetzesvorlage im Sinne des Arbeiterurlaubsgesetzes gestrichen.

Artikel V: Zu § 17, Abs. (5), des Angestelltengesetzes und zu § 15, Abs. (5), des Gutsangestelltengesetzes wurde eine Ergänzung beschlossen, die Streitigkeiten vermeiden soll, um für den Fall der Übernahme eines Arbeiters in das Angestelltenverhältnis

diesem auch die Zeiten als Arbeiter anrechnen zu können. Der Ausschuß hat es für notwendig erachtet, eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung zu treffen, dahingehend, daß in einem solchen Fall die Dienstzeit als Arbeiter ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses zur Gänze anzurechnen ist.

Desgleichen bestimmt § 6, Abs. (8), daß Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als jeweils 90 Tage aufweisen, für die Bemessung der Urlaubsdauer zusammenzurechnen sind. Diese Bestimmung gilt sowohl für das Angestelltengesetz als auch für das Gutsangestelltengesetz.

Alle sonstigen textlichen Änderungen sind durch das Arbeiterurlaubsgesetz bedingt und für die vorliegende Gesetzesvorlage notwendig.

Durch die Annahme dieser Gesetzesvorlage über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften werden alle aus dem Arbeiterurlaubsgesetz zu übertragenden Bestimmungen auf die eingangs angeführten Gesetze angewendet und hiemit eine einheitliche Rechtslage geschaffen. Auch hier gilt, was zum Arbeiterurlaubsgesetz im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung gesagt wurde, daß auch dieses Gesetz einen großen sozialpolitischen Fortschritt bedeutet.

Ich möchte an dieser Stelle auch dem Herrn Bundesminister Maisel für seine tatkräftige Förderung bei der Neuschaffung der gesamten Arbeiterurlaubsgesetzgebung herzlichst danken. Ohne seine tatkräftige Initiative wäre es nicht möglich gewesen, dieses Gesetz heute zu verabschieden. (Beifall bei den Sozialisten.) Aber auch dem Herrn Obmann des sozialpolitischen Ausschusses Böhm will ich namens des Ausschusses danken. Auch allen übrigen Mitgliedern, die bei der Schaffung und Beratung dieses Gesetzes mitgewirkt haben, sei der Dank ausgesprochen. (Erneuter Beifall.)

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

(Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)

Abg. Wilhelmine Moik: Bei diesem ergänzenden Gesetz handelt es sich, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, um jene Gruppe von Gesetzen, in denen gesonderte Urlaubsbestimmungen festgelegt werden, unter anderem auch um das Hausgehilfengesetz. Die erste

Regierungsvorlage wollte das Urlaubsrecht der Hausgehilfinnen dem Urlaubsrecht der Arbeiter voll und ganz angleichen. Es wurde heute hier über den Werdegang dieser Vorlage gesprochen. Nach der zweiten Vorlage wären die Hausgehilfinnen sehr zu Schaden gekommen, denn man hat die alten Bestimmungen aus dem Hausgehilfengesetz, wonach für Kost und Quartier das Urlaubsentgelt je nach der Urlaubsdauer das Einfache, Eineinhalb-, beziehungsweise Zweifache des monatlichen Entgeltes ausmacht, durch die Bestimmung ersetzen wollen, daß man das tägliche Krankengeld an dessen Stelle setzt. Das tägliche Krankengeld hätte 1.50 S betragen. Damit wäre das finanzielle Ausmaß des Urlaubsentgeltes weit unter die Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes gesunken und die Hausgehilfinnen hätten nach dem neuen Gesetz erst nach zwanzig Dienstjahren an finanziellen Beihilfen zum Urlaub das erreicht, was sie nach dem alten Hausgehilfengesetz schon nach zwei Jahren gehabt hätten.

Wir haben eine ganz genaue Berechnung aufgestellt und es ist uns gelungen, die Mehrheit des Hohen Hauses zu überzeugen, daß es ein großes Unrecht gegenüber einer Gruppe von schaffenden Menschen gewesen wäre, wenn wir ihr nicht mehr gebracht, sondern wenn wir bestehende Gesetze, bestehende Einrichtungen verschlechtert hätten. Neben der Landarbeiterschaft ist es vielleicht gerade die Gruppe der Hausgehilfinnen, die die unfreiesten Dienstnehmer sind, und ich möchte dem Hohen Hause wirklich empfehlen, wenn wir über diese Dienstnehmer sprechen, daß wir sie mehr vom objektiven als vom subjektiven Standpunkt aus beurteilen. Es freut uns, daß wir also für die Hausgehilfinnen die besseren Bedingungen durchgesetzt haben und daß sie heute im Urlaubsausmaß den Arbeitern gleichgestellt sind. (Beifall bei den Sozialisten.)

Bei den Hausbesorgern ist es uns nicht gelungen, mit unserem Antrag durchzudringen, der besagt, daß der Hausbesorger, wenn er auf Urlaub geht, nicht selbst die Ersatzperson zu stellen und auch zu bezahlen habe. Wir meinen auch hier, daß die Hausbesitzer bei einigem guten Willen diese ganz schwache Belastung auf sich hätten nehmen können.

Der Herr Berichterstatter hat davon gesprochen, daß in die Ergänzungsgesetze immer auch das Urlaubsausmaß für die Jugendlichen eingebaut wurde. Es wurde anläßlich der Beratung des Arbeiterurlaubsgesetzes darüber pro und contra, das heißt ob sie einen höheren oder einen niederen Urlaub bekommen sollen, gesprochen und der letzte Redner der Volkspartei hätte es sehr

schwer, den Jugendlichen begreiflich zu machen, daß sie aus lauter Sorge um die Jugendlichen den Urlaub um eine Woche gekürzt hat. Wir glauben aber, daß es der Jugendschutzgesetzgebung gelingen wird — ein solches Jugendschutzgesetz wird bereits in der Arbeiterkammer vorberaten —, das gutzumachen, was in das Arbeiterurlausgesetz nicht hineingekommen ist.

Verehrte Damen und Herren! Ich bin fest überzeugt, daß vier Wochen Urlaub für die Jugendlichen zu ihrer Kräftigung und Gesundheit viel beigetragen hätten, und wir wissen, daß diese Aufgabe, die die Gesetzgebung nicht erfüllt hat, die Krankenkassen sehr belasten wird, da diese Jugendlichen in ihrer Gesundheit geschwächt sind und zusätzlich einen Krankenurlaub in Anspruch nehmen müssen. Die Sorge, wo die Jugendlichen den Urlaub verbringen, erfüllt alle Verantwortlichen in diesem Staate, und ich muß hier sagen, daß da gerade die Gewerkschaftsbewegung beispielgebend vorangegangen ist und daß gerade der Gewerkschaftsbund auf dem Gebiete der Erholungsfürsorge Großes geleistet hat.

Ich möchte hier zu den Angestelltenfragen etwas sagen. Die Arbeiter haben jetzt die Möglichkeit, daß sie vor Inanspruchnahme des erstenurlaubes, wenn sie vorher gekündigt werden, eine Abfindung bekommen. Diese Bestimmung wurde in das Angestelltengesetz nicht aufgenommen. Weiters wurde in das Angestelltengesetz nicht aufgenommen, daß der Angestellte bei vorzeitiger Entlassung trotzdem einen Anspruch auf Abfindung hat. Ich möchte nun an den Herrn Berichterstatter, wie auch an den Herrn Bundesminister Maisel die Frage richten, ob es nicht möglich wäre, diese Bestimmung des Arbeiterurlausgesetzes für die Angestellten noch hineinzubringen.

Nun möchte ich ein paar Worte zu dem Ausmaß des Urlaubes und den Zusatzkarten sagen. Seit einer Reihe von Wochen und Monaten bemüht sich der Gewerkschaftsbund, den Arbeitern, die auf Urlaub gehen, den Arbeitern und Angestellten, die erkranken, die Möglichkeit zu geben, die Zusatzkarte auch für diese Zeit in Anspruch zu nehmen. Das ist bisher an dem Einspruch der Kommission, die über diese Dinge zu entscheiden hat, gescheitert. Aber, meine Damen und Herren, wir machen ja das Arbeiterurlausgesetz nicht für das Jahr 1946 und 1947. Dieses Arbeiterurlausgesetz gilt ja wieder auf lange Sicht, und da kann man sich also nicht davon leiten lassen, daß der Arbeiter eventuell dadurch geschädigt wird, daß er für einen Teil dieser Urlaubszeit die Zusatzkarte

nicht bekommt. Wir werden in dieser Forderung nicht erlahmen und vielleicht können wir auch auf diesem Gebiet etwas erreichen.

Ich möchte zum Schluß sagen: Das Urlaubs-gesetz bedeutet gewiß einen großen Fortschritt für die Arbeiter. Wir haben zwar nicht alle unsere Forderungen durchgesetzt, unsere Forderungen sind aber deswegen keineswegs gestrichen oder aufgehoben. Sie werden immer wieder auftauchen, auch für die Schichten, für die wir sie diesmal nicht durchgesetzt haben. Sie werden so lange erhoben werden, bis alle Arbeiterkategorien ein modernes Urlaubsrecht für sich in Anspruch nehmen können. (Beifall bei den Sozialisten.)

Berichterstatter Abg. **Krisch** (Schlußwort): Hohes Haus! Nach Rückprache mit dem Herrn Bundesminister Maisel bin ich in der Lage mitzuteilen, daß im Falle der Angestellten die Abfindung deshalb nicht hineingenommen worden ist, weil ja bei den Angestellten im Sinne des geltenden Angestelltengesetzes andere Voraussetzungen vorhanden sind. Der Angestellte, der sechs Monate im Angestelltenverhältnis steht, hat schon Anspruch auf Urlaub, und wenn er das eine Dienstjahr vollendet hat, ist er am Beginn dieses Dienstjahres, da er schon Anspruch auf Urlaub hat, wesentlich besser gestellt als der Arbeiter. Alle diese Dinge, die bei dem Arbeiterurlausrecht mitbeschlossen worden sind, dort einzufügen, war dagegen rechtlich unmöglich.

\*

Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (160 d. B.): Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (**Invalideinstellungsgesetz**) (206 d. B.).

Berichterstatter **Dengler**: Hohes Haus! Am 1. Oktober 1920 wurde von der Nationalversammlung ein Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter beschlossen. Damit wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um alle Zweige der Privatwirtschaft zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten des ersten Weltkrieges zu verpflichten. Das vorliegende Gesetz unterscheidet sich vom alten Invalidenbeschäftigungsgesetz dadurch vorteilhaft, daß nun auch der Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden, und vor allem auch die Stadt Wien für die Beschäftigung von Kriegsinvaliden herangezogen werden. Nach dem

Naziüberfall auf Österreich im Jahre 1938 verlor Österreich seine Selbständigkeit. Die deutsche Gewaltherrschaft ließ das Invalidenbeschäftigungsgesetz in Geltung und verzichtete darauf, es durch das deutsche Schwerbeschädigtengesetz von 1920 zu ersetzen. Wenn auch durch die Anwendung des alten Invalidenbeschäftigungsgesetzes, das durch eine Verordnung vom 23. Jänner 1940 ergänzt wurde, einige Erfolge in der Beschäftigung der Kriegsoption erzielt werden konnten, so kann man an der Tatsache nicht vorbeigehen, daß eine Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften zur Wiedereinstellung der Invaliden in das Erwerbsleben dringend geworden ist. Es muß die unentwegte Aufgabe jeder planmäßigen Kriegsoptionerfürsorge sein, den Wiedereintritt von Kriegsinvaliden in das normale Erwerbsleben zu fördern. Dieses Ziel gewinnt umso größere Bedeutung, wenn der Staat in seiner begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit von vornherein allen Tendenzen, ein unbefriedigendes Staatsrentnertum zu schaffen, in der Erkenntnis entgegentritt, daß einzig und allein produktive Arbeit des gesamten Volkes den Wiederaufstieg der Volkswirtschaft anbahnen kann. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um den infolge erlittener Kriegsbeschädigungen in ihrer Arbeitsfähigkeit verminderten Invaliden den Weg zur Rückkehr ins Erwerbsleben zu ebnen. Nur durch geregelte Arbeit können die körperlichen und seelischen Hemmungen, die durch die Folgen einer Kriegsbeschädigung bedingt sind, mit ihren Rückwirkungen auf die verbliebene Leistungsfähigkeit überwunden werden. Dem Kriegsbeschädigten muß das bittere Gefühl genommen werden, ein unnützes Glied der menschlichen Gesellschaft geworden zu sein. Das Ziel, allen hierzu geeigneten Kriegsbeschädigten entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zu eröffnen, kann nur durch einen qualifizierten gesetzlichen Arbeitsschutz erreicht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf basiert wohl auf den Grundsätzen des Invalidenbeschäftigungsgesetzes, erweitert aber in wesentlichen Belangen den staatlichen Einstellungsschutz und baut die sozialpolitische Sonderstellung der Invaliden in der Erkenntnis aus, daß die geltenden Bestimmungen nicht ausreichen, um den angestrebten Erfolg sicherzustellen. Das Problem der Wiedereinschaltung der Kriegsoptioner in das Erwerbsleben muß einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Österreich ist noch mit der Sorge für mehr als 50.000 Kriegsoptioner des ersten Weltkrieges belastet. Mit einer mindestens doppelt so hohen Zahl von Kriegsbeschädigten des zweiten Weltkrieges muß leider gerechnet werden.

Die vom Ausschuß für soziale Verwaltung einstimmig beschlossene Regierungsvorlage trägt dem Gedanken der Wiedereinstellung der Kriegsoptioner in Staat und Wirtschaft Rechnung. Voraussetzung für den durchgreifenden Erfolg dieses Gesetzes wird sein, daß die österreichische Volkswirtschaft im Zuge des Wiederaufbaues eine gesunde Entwicklung nimmt. Um den einzelnen Etappen des Wiederaufstieges der Wirtschaft Rechnung tragen zu können, muß das Gesetz genügend elastisch gestaltet sein, damit seine Durchführung den jeweiligen Erfordernissen angepaßt werden kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in einer sorgfältigen und gründlichen Beratung eine Reihe von Abänderungsanträgen einstimmig zum Beschluß erhoben. Mit dieser vom Ausschuß beschlossenen Gesetzesvorlage wird die Möglichkeit geboten, den größten Teil der Kriegsoptioner in der Wirtschaft und in den öffentlichen Betrieben, Ämtern und Anstalten unterzubringen. Damit besteht die Möglichkeit, die furchtbaren Wunden, die der fluchwürdige Hitlerkrieg Österreich geschlagen hat, der damit Hunderttausende gesunder Menschen für ihr ganzes Leben schädigte, einigermaßen zu heilen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich daher den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.“

Abg. Wimberger: Hohes Haus! Der deutsche imperialistische Krieg hat uns nicht nur ein wirtschaftliches Chaos hinterlassen, an dem wir schwer arbeiten müssen, um unser Vaterland wieder zur Höhe zu bringen, dieser Krieg hat auch an den Fronten eine ungeheuer große Zahl von Söhnen und Vätern getötet. Unter dem Hagel der Bomben starben in der Heimat Frauen, Greise und Kinder. Die nazistische Blutgier hat außerdem in den Kerkern der Gestapo und in den Konzentrationslagern Tausende von Menschen qualvoll zu Tode gemartert. Ein anderes trauriges Erbe, das wir in Österreich angetreten haben, ist die Sorge um unsere Kriegsinvaliden, um unsere Kriegsoptioner. Über 200.000 Schwerkriegsbeschädigte gilt es in der Zukunft zu betreuen. Dazu werden noch weitere Tausende kommen, die sich augenblicklich noch in der Gefangenschaft befinden. Die Kriegsoptionerorganisationen streben ein modernes Einheitsversorgungsgesetz an. Der erste Grundpfeiler zu diesem kommenden Gesetz ist das Gesetz, das Sie, meine Damen und Herren, heute beschließen werden, das Invalideneinstellungsgesetz. Wer so wie ich

Schwerkriegsbeschädigter ist und wer sich nur irgendwie in der Kriegsofferorganisation betätigt, der weiß um die bangen Existenzsorgen der Invaliden, er kennt aber auch ihre schweren seelischen Bedrängnisse.

Zwei Probleme sind es, die durch dieses Gesetz irgendwie gelöst werden sollen, ein wirtschaftliches und ein psychologisches. Der größte Schatz, den ein Mensch besitzen kann, ist eine gesunde Seele in einem gesunden Körper. Von der Stunde an, da der Mensch dauernd körperlich geschädigt ist, das Licht der Augen verloren hat oder irgendwie in seiner Bewegungsmöglichkeit behindert ist, reagiert seine Psyche abnormal. Der Schwerkriegsbeschädigte, überhaupt der körperlich Schwerbeschädigte, fühlt sich im Rahmen der Gesellschaft nicht mehr wohl und er muß, ob er will oder nicht, auf irgend eine Art und Weise Stellung beziehen. So kommt es häufig bei Schwerkriegsbeschädigten zu starken Minderwertigkeitskomplexen. Diese Minderwertigkeitskomplexe müssen nun irgendwie kompensiert werden. Der eine kompensiert so, daß er sich aus der Gesellschaft zurückzieht; er wird agesellschaftlich. Der andere wieder überkompensiert. So entstehen die uns bekannten Erscheinungen bei den Kriegsinvaliden. Da ist es nun Pflicht der Allgemeinheit, der Gesellschaft, helfend einzugreifen. Es ist aber die erste Pflicht gerade der obersten gesetzgeberischen Körperschaft im Staate, des Nationalrates, also die erste Pflicht dieses Hauses, den Schwerkriegsbeschädigten hilfsbereit zur Seite zu stehen. (Zustimmung.) Die Kriegsbeschädigten wollen Brot; aber nicht ein kleineres Stück Brot, sondern sie wollen dasselbe Stück Brot essen wie die anderen Mitglieder der Gesellschaft. Deshalb müssen sie auch auf die entsprechenden Arbeitsplätze gesetzt werden.

Diese Forderungen der Kriegsinvaliden sollen also in dem Gesetz, das augenblicklich vorliegt, beschlossen werden. Wir Sozialisten waren immer konsequente Gegner jeglicher Art von Kriegen. Wir Sozialisten waren immer die treuesten Anwälte der Armen, der Unterdrückten, der Notleidenden. In der ersten Republik ist es uns gelungen, ein Sozialgesetzgebungswerk zu schaffen, das in der ganzen Welt Ansehen hatte. Mit diesem Gesetz ist der Name Hanusch eng verknüpft. Im neuen Österreich soll nun der Mann, der das neue Sozialgesetzgebungswerk schafft, der Sozialist Maisel sein. Es ist uns freilich nicht gelungen, alle Wünsche und Forderungen der Kriegsofferorganisationen durchzusetzen. Um aber der Wahrheit zu steuern, muß ich von dieser Stelle aus sagen, daß das Invalideneinstellungsgesetz

ein gutes Gesetz ist, mit dem die Kriegsinvaliden bestimmt zufrieden sein werden.

Allerdings einen Schönheitsfehler weist das Gesetz auf. Dieser Schönheitsfehler befindet sich in § 1, Abs. 2. Es ist uns nicht gelungen, diesen Absatz so durchzubringen, wie er in der Regierungsvorlage ursprünglich aufgeschienen ist. Es ist hier zu einer Verschlechterung gekommen und es wird daher nur schwer möglich sein, in die kleineren Betriebe Kriegsinvaliden einzustellen. Ich stelle aber fest, daß es bei den Verhandlungen im Ausschuß für soziale Verwaltung zu einer Entschließung, zu einem mündlichen Übereinkommen gekommen ist, daß, wenn der Rahmen des Gesetzes zu eng wäre und es nicht gelänge, alle Kriegsinvaliden einzustellen, zu einer Novellierung geschritten werden müßte.

Der Angelpunkt des Gesetzes aber ist die Umschulung der Kriegsinvaliden. Wenn es gelingt, das Umschulungsproblem positiv zu lösen, dann wird sich dieses Gesetz zugunsten der Kriegsinvaliden voll und ganz auswirken können. Was das Gesetz auszeichnet, ist vorerst, daß es in ihm keine Ausnahmeklausel mehr gibt und daß es elastisch gehalten wurde. Früher waren nur die Betriebe, die auf Gewinn und Erwerb eingestellt waren, einstellungspflichtig; im neuen Gesetz ist mit der Zahl von 15 Arbeitern auch die Landwirtschaft einbezogen worden. Außerdem ist der Bund, sind die Länder und Bezirke und auch die Gemeinden verpflichtet, auf fünf vom Hundert einen Schwerkriegsbeschädigten einzustellen.

Auch bei der Ausgleichstaxe ist es zu einem einstimmigen Übereinkommen gekommen. Die Ausgleichstaxe betrug im alten Gesetz 200 S; im neuen Gesetz macht sie 600 S aus. Diese Erhöhung und die konsequente Einhebung wird es ermöglichen, daß der Streit um die Ausgleichstaxe aufhört und nicht, so wie das beim alten Gesetz gewesen ist, eine Reihe von Behinderungen auftreten.

Neu in dem Gesetz ist auch, daß neben den Kriegsbeschädigten und den Zivilinvaliden nun auch die Witwen und die Opfer des Faschismus eingestellt werden können. Außerdem wurde im Gesetz an die Einstellung von gleichgestellten Personen gedacht, das sind Kriegsinvaliden von 30 Prozent abwärts oder Kriegsinvaliden der Versehrtenstufe I.

Es wäre noch vieles zu diesem Gesetz zu sagen, es wäre vieles zu beloben und manches zu bemängeln. Damit dieses Gesetz funktioniert, mußte vorgesorgt werden, daß es nicht verbürokratisiert werden kann. Dieser

Gefahr wurde im § 12 vorgebeugt. Es wurde eine starke Demokratisierung der Verwaltungsbehörden, denen die Durchführung des Gesetzes übertragen ist, durchgeführt. Die Invalideneinstellungsausschüsse bei den Landesinvalidenämtern sind paritätisch zusammengesetzt. Bei den Verhandlungen im Ausschuß für soziale Verwaltung ist es uns gelungen, hier gegenüber der Regierungsvorlage eine Verbesserung durchzubringen. Wir haben uns im Ringen um dieses Gesetz der Argumentation der Kollegen von der Volkspartei nicht verschlossen und so hat es einstimmig den Ausschuß für soziale Verwaltung passiert.

Wenn es nun heute hier verabschiedet wird, so gebe ich dem Gesetz im Namen unserer Fraktion den Wunsch mit, daß es sich zum Wohle der Kriegsinvaliden günstigst auswirken möge. (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Elser: Hohes Haus! Das Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung invalider Personen hat eine außerordentliche soziale Bedeutung. Im Gegensatz zum Invalideneinstellungsgesetz nach dem ersten Weltkrieg umfaßt das neue Invalideneinstellungsgesetz nebst der großen Gruppe Kriegsbeschädigter der beiden Weltkriege auch Invalide nach der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Opferfürsorgegesetz.

In erster Linie begrüße ich es, daß in diesem Gesetz auch für die Opfer des Faschismus vorgesorgt wird. Im Namen meiner Partei möchte ich an dieser Stelle die Forderung erheben, daß den Opfern des Faschismus eine volle und uneingeschränkte Unterstützung zuteil werde. Der Sinn dieses Gesetzes ist die Wiedereingliederung aller Invaliden in das Arbeits- und Wirtschaftsleben, soweit sie dazu imstande sind. Die Invaliden wollen kein armseliges Rentnerdasein führen, sondern sie wollen eine geeignete Beschäftigung haben, um sich ihre Lebensexistenz neu aufzubauen, zum Wohle ihrer selbst, zum Wohle ihrer Familien und nicht zuletzt zum Wohle des Staates und seiner Wirtschaft.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes habe ich folgendes auszuführen: Das Wichtigste in diesem Gesetz ist die scharfe Umgrenzung der Beschäftigungspflicht. Hier wurde ein völliges Übereinkommen zwischen den drei Parteien erzielt. Grundsätzlich wurde die öffentliche Hand, der Bund, die Länder, die Bezirke und die Gemeinden mit den Pflichten der Privatwirtschaft gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist meiner Auffassung nach auch vollkommen berechtigt, denn gerade die öffentliche Hand

hat die Möglichkeit, eine Reihe invalider Personen aller drei Invalidengruppen in ihre Dienste zu stellen. Eine Sonderstellung der öffentlichen Hand gegenüber der Privatwirtschaft wäre daher nicht am Platze. Pflicht und Obsorge der Invalidenorganisationen wird es sein müssen, daß die in diesem Gesetz vorgesehene Einstellungsverpflichtung auch tatsächlich praktisch angewendet wird.

Im § 7 wird auch Bezug genommen auf die wichtige Feststellung, daß alle Invaliden, wenn sie eingestellt werden, aus ihrer Invalidität nicht irgendwelche Benachteiligungen erfahren dürfen, das heißt, daß sie denselben Lohn und alles das, was ein Nichtinvalider bekommt, erhalten.

Im Gesetz wurde auch die sogenannte Ausgleichstaxe verankert. Die Ausgleichstaxe soll dann in Wirksamkeit treten, wenn tatsächlich irgendwelche triftige Gründe dafür vorhanden sind, daß eine Unternehmung oder irgendein Arbeitgeber oder eine Dienststelle keine Invaliden aufnehmen kann. Dies müßten aber schon sehr triftige Gründe sein, denn die Ausgleichstaxe, das heißt, daß man sich mit Geld von dieser Verpflichtung zur Einstellung befreien kann, ist ja im Sinne des Gesetzgebers nur deswegen eingebaut worden, damit bei solchen triftigen Gründen, wo wirklich keine Invaliden eingesetzt werden können, in Form einer Geldabfindung auf andere Weise wieder für die Bedürfnisse von Invaliden gesorgt werden kann. Die Einkünfte aus diesen Invalidenausgleichstaxen fließen einem Zentralfonds zu, der auch wieder von den drei Invalidengruppen verwaltet wird und für die Invaliden selbst verwendet werden muß. Die Invalidenausgleichstaxe soll nach meiner Auffassung nur das Druckmittel und keineswegs das bekannte Hintertür sein, damit man sich von der Einstellungspflicht drücken oder sich dem Gesetz sonst in irgendeiner Weise entziehen kann.

Die Land- und Forstwirtschaft hat in diesem Gesetz ähnliche Verpflichtungen übernommen wie die öffentliche Hand und die Privatwirtschaft. Die Land- und Forstwirtschaft ist meiner Auffassung nach geradezu prädestiniert, um den Invaliden beizustehen, denn die Land- und Forstwirtschaft wird nicht nur invalide Personen einstellen; sie tut dies überhaupt schon aus verschiedenen anderen Gründen; sie hat viele Arbeitsinvalide beschäftigt, und zwar eine große Anzahl, und ich bin überzeugt, sie wird auch die Kriegsverehrten in ihre Betriebe einstellen. Aber sie hat ganz andere, bessere Möglichkeiten, um den Invaliden zu helfen, als die öffentliche Hand, als die Privatwirtschaft. Die

Land- und Forstwirtschaft, vorwiegend natürlich die Landwirtschaft, kann Invaliden auf dem Weg der Förderung der „Heimbewegung“ Landparzellen abtreten, und hier kann sich der Kriegsinvalide eine zwar bescheidene, aber doch eine freie, neue Lebensexistenz aufbauen. Tausende von Invaliden können auf diese Art und Weise durch ein solches Entgegenkommen der Landwirtschaft ein neues, freies Leben beginnen und wieder Lebensmut und Lebensfreude schöpfen.

Der Invalide, der hier eine Landparzelle erhält, wird natürlich nicht nur ein intensiver Bearbeiter seines kleinen Grundstückes sein, sondern sich vor allem auf dem Gebiet des Edellostbaues, der Imkerei, der gärtnerischen Produktion, usw. betätigen und daraus für sich und seine Familie eine Einnahmequelle schaffen und so nicht nur sich selbst, sondern der gesamten Ernährung des Volkes entsprechend gute Dienste leisten. Deshalb wird gerade die Landwirtschaft nach meiner Auffassung in diesem Gesetz eine hervorragende und wichtige Rolle spielen. Je mehr Invalide, meine Damen und Herren, wir in dem Arbeitsprozeß und in der Landwirtschaft unterbringen, desto größer wird auch das nutzbringende Ergebnis vom Standpunkt der Staatsfinanzen sein.

Die öffentliche Hand hat — ich habe dies schon in einigen Sätzen ausgeführt — besondere Gelegenheiten, einen großen Teil von Schwerkriegsbeschädigten unterzubringen. Es gibt oft in den Kanzleien eine Reihe von leichteren Posten, zum Beispiel Portierstellen. Es gibt aber auch viele andere Möglichkeiten in dem großen behördlichen Beamtenapparat, um einen großen Teil der Invaliden unterzubringen. Ich bin davon überzeugt, daß man auf dem Wege dieses Gesetzes, das das Ergebnis einer demokratischen Zusammenarbeit aller drei demokratischen Parteien ist, einen großen Teil jener Invaliden, die überhaupt noch arbeitsfähig sind, wieder in den Arbeitsprozeß und in das Wirtschaftsleben einbauen kann.

Das Wichtigste, meine Damen und Herren, ist, daß dieses Gesetz auch tatsächlich durchgeführt wird. Die richtige und zielbewußte Durchführung scheint mir das Richtige zu sein. Die Bestimmungen des Gesetzes sind gut und brauchbar, aber wir haben aus alter Erfahrung erkannt, daß das beste Gesetz schließlich im Sande verläuft, wenn es an einer richtigen und zielbewußten Durchführung mangelt.

Die Kommunistische Fraktion wird daher diesem Gesetz, das ebenfalls ein gutes soziales Gesetz ist und nicht nur zehntausenden,

sondern hunderttausenden invaliden Personen und ihren Familien gute Dienste leisten wird, ihre vollste Zustimmung erteilen. (Beifall bei den Kommunisten.)

Abg. Dr. Gorbach: Hohes Haus! Ich begrüße es, daß wir heute die Gelegenheit haben, dieses Gesetz zu beschließen, das als eines der notwendigsten Gesetze zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten zu bezeichnen ist. Als eine schwergeprüfte Generation, die das Erbteil zweier Weltkriege zu überwinden hat, bekennen wir uns zu der ehrenvollen Verpflichtung, jenen zu helfen, die aus dem Inferno des mörderischen Krieges krank, siech oder verstümmelt zurückgekommen sind. Ich begrüße es aber mit besonderer Genugtuung, daß man diesmal auch der Opfer des Naziterrors, der Opfer des Freiheitskampfes um ein freies Österreich gedacht hat — ein kleiner Anfang jener Verpflichtung, die wir diesen Menschen gegenüber haben, das gutzumachen, was ein verbrecherisches System an ihnen verbrochen hat. Ich hoffe, daß es hinsichtlich der Wiedergutmachung nicht allein in diesem engen Rahmen bleiben wird, sondern daß die schon zu wiederholten Malen geforderte Wiedergutmachung in allernächster Zeit einsetzt und verwirklicht wird.

Hunderttausende von solchen Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Waisen hat dieser Krieg zur Folge gehabt. Sie stoßen zu der hohen Zahl derer, die noch aus dem ersten Weltkriege unserer Fürsorge bedürfen. Ein hartes Schicksal hat diese Menschen auf die Schattenseite des Lebens gestellt, Blinde, Lahme und Hilflose sind unter ihnen. Edles Menschentum, von echter Liebe getragene Fürsorge wird berufen sein, wieder Licht, Freude und Sonne in das Dunkel ihres Daseins zu bringen.

Schon das am 1. Oktober 1920 beschlossene Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter hat diesen Gedanken Rechnung getragen und alle privaten Unternehmungen, die über den Rahmen eines Kleinbetriebes hinausgingen, zur Beschäftigung von Kriegsopfern verpflichtet. Dieses Gesetz hat zweifellos das Seinige getan, um eine Reihe von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben einzuschalten, um ihnen durch ein Arbeitserlebnis ihr böses Los sowohl nach der materiellen als auch der seelischen Seite erleichtern zu helfen. Man übersehe nicht, daß vor allem bei den Verstümmelten ein gewisses Minderwertigkeitsgefühl vorwaltet und eine große Rolle spielt. Diese seelischen Hemmungen zu überwinden, ist gerade die geregelte Arbeit besonders geeignet. Dadurch gewinnen diese Menschen wieder Selbstver-



trauen und ein gewisses Selbstbewußtsein und damit Freude am Dasein. Es wird diesen Kriegsbeschädigten das bittere Gefühl genommen, ein unnützes Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu sein.

Aber abgesehen von dieser rein seelischen Seite dieses Problems gibt es auch eine soziale. Unser Staat ist arm geworden und die Lasten, die ihm nicht zuletzt durch die Kriegsofferfürsorge auferlegt werden, sind unverhältnismäßig hoch. Die prästierten Renten sind daher ziemlich gering, in den meisten Fällen, wo sie allein die Notdurft des Lebens decken müssen, unzulänglich. Wird dem Kriegsbeschädigten daher auf gesetzmäßigem Wege der Eintritt in das Erwerbsleben ermöglicht, wird damit zweierlei erreicht: den Kriegsbeschädigten wird durch den Verdienst plus Rente ein ausreichender Unterhalt gesichert und dem Staat eine produktive Arbeitskraft gewonnen. Wer könnte bestreiten, daß einzig und allein nur der Gesamteinsatz der produktiven Arbeitskräfte unseres Volkes das Unterpfand der Wiedergesundung unserer Wirtschaft ist. Es finden sich in der letzten Zeit immer mehr Kriegsbeschädigte, die erklären, daß sie nicht allein eine Rente wünschen, nicht von Almosen dieses Staates leben wollen, sondern sie wollen lieber arbeiten und nicht dem Staat zur Last fallen.

Das neue Gesetz erweitert in erfreulicher Weise den Kreis der Einstellungspflichtigen um die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Es werden also nach dem vorgesehenen Pflichtzahlschlüssel der Bund, die Länder, die Bezirke und Gemeinden Kriegsinvalide einstellen müssen. Tausende werden durch dieses Gesetz frohe Hoffnung schöpfen, neue Zuversicht haben und frischen Lebensmut empfinden. Die Vergangenheit hat gelehrt, daß es nicht dem bloßen Belieben und Walten des Zufalles überlassen bleiben darf, ob der Invalide den durch große Hindernisse verstellten Weg ins Erwerbsleben findet. So dankbar wir für die Initiative der privaten und öffentlichen Hand auf diesem Gebiete sind, so wird sie die volle Entfaltungsmöglichkeit erst dann erreichen, wenn ihr die sichernde Hand des Gesetzes zu Hilfe kommt. Nicht überall konnte man sich in der Vergangenheit in Ansehung der Kriegsbeschädigten und ihrer berechtigten Wünsche auf den guten Willen, die bessere Einsicht und die selbstverständliche Hilfsbereitschaft verlassen.

Solange der Krieg andauert, hört man immer wieder den sattsam bekannten Gemeinplatz: „Der Dank des Vaterlandes wird den Opfern dieses Krieges gewiß sein“. Ist er aber vorbei und noch dazu verloren, dann sind die Kriegsbeschädigten, die Einbeinigen

und Einarmigen, Blinden, Lahmen, Verstümmelten, oder gar, die mit zerschlagenem und verunstaltetem Gesicht herumgehen, nur lästige Mahner an eine Zeit, die unser Volk in Schuld und Leid gestürzt hat, dann möchte man sie lieber nicht mehr sehen und nicht von ihnen hören. Das war beim ersten Weltkrieg so und das ist auch heute nicht anders. Nachdem der hochgezüchtete Rausch des Kriegspatriotismus verflogen, tritt an seine Stelle das Phlegma, der berühmte Katzenjammer, den der Österreicher in die Worte kleidet: „Ich möcht mei Ruh' hab'n,“ ich möchte vom Krieg und allen seinen Folgen nichts mehr hören und sehen. Eine solche Stimmung ist wahrlich nicht dazu angetan, den beabsichtigten Erfolg, den wir durch solche Maßnahmen erreichen wollen, einem freiwilligen Entgegenkommen zu überlassen. Die Freiwilligkeit verbürgt ihn nicht, es bedarf eines gesetzlichen Arbeitsschutzes, um die vielen Kriegsversehrten und sonstigen Opfer, auf die das Gesetz abzielt, in die Betriebe und in den öffentlichen Dienst und vor allem die schwerverletzten Kriegsbeschädigten wieder in das Erwerbsleben einzuführen. Die Hoffnungen allerdings, die sich auf das Gesetz stützen, werden in dem Maße ihre Verwirklichung finden können, als unsere Wirtschaft im Zuge des Wiederaufbaues eine gesunde Entwicklung nimmt.

Voll beglückender Zuversicht stehen wir vor allem auch hier in Wien inmitten der Trümmer der zerstörten Häuser, wenn wir den Leistungswillen des österreichischen Volkes sehen. Dieser Glaube bestärkt uns, in unseren Bemühungen fortzufahren, den Leidenden zu helfen, und er verleiht uns die Zuversicht und berechtigt uns zur Hoffnung, daß es uns gelingen wird, nicht nur die Wunden, die unserem Vaterland geschlagen wurden, sondern auch die vielen Wunden seiner Söhne mit der Zeit zu heilen. Vor allem aber gelte unsere Fürsorge den Schwerkriegerbeschädigten, damit wir ihnen das Leben wieder lebenswert machen. Es gibt ein tiefsinniges chinesisches Sprichwort, das scheint mir hier am Platze zu sein. Wir wollen es überdenken: Dem Hungernden gib von deinem Reis, den Leidenden aber gib von deinem Herzen! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Präsident Kunschak übernimmt wieder den Vorsitz.)

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (162 d. B.):

Bundesverfassungsgesetz, betreffend Abänderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in der Fassung der 3. Wirtschaftssäuberungsgesetz-novelle vom 22. März 1946, B. G. Bl. Nr. 80 (4. Wirtschaftssäuberungsgesetz-novelle) (184 d. B.).

Berichterstatter **Uhlir**: Hohes Haus! Mit der vorliegenden Regierungsvorlage erhält das Wirtschaftssäuberungsgesetz die vierte Novelle. Die Vorlage beinhaltet lediglich eine Verlängerung der Wirksamkeit des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 31. Juli auf den 31. Oktober 1946. Das Wirtschaftssäuberungsgesetz vom 12. September 1945 hat eine Frist von sechs Wochen festgesetzt, innerhalb welcher alle nach diesem Gesetz sich ergebenden Maßnahmen durchzuführen gewesen wären. Es war in der damaligen Zeit infolge der bekannten Absperurmaßnahmen durch Besatzungszonen unmöglich, dieses Gesetz in allen Teilen Österreichs gleichmäßig anzuwenden. Es wurde daher die Wirksamkeit dieses Gesetzes durch drei Novellen verlängert und bei der letzten Verlängerung am 22. März dieses Jahres wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß dieses Gesetz bis zum 31. Juli 1946 in allen Teilen Österreichs lückenlos und planmäßig durchgeführt werden könnte.

Da in der Zwischenzeit das Nationalsozialistengesetz in Beratung gezogen wurde, war die Annahme gerechtfertigt, daß die Grundlagen, die beim Wirtschaftssäuberungsgesetz maßgebend waren, durch dieses Nationalsozialistengesetz geändert werden könnten. Es wurde daher das Wirtschaftssäuberungsgesetz vor allem in dem südlichen und westlichen Teile Österreichs abermals nicht vollständig durchgeführt. Nachdem in der gestrigen Sitzung das Nationalsozialistengesetz verabschiedet wurde, ist wohl anzunehmen, daß bis zu dem vom Ausschuß festgelegten Zeitpunkt, dem 31. Oktober 1946, das Wirtschaftssäuberungsgesetz wohl in allen Teilen Österreichs lückenlos und planmäßig durchgeführt werden kann.

Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (162 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (141 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (Arbeitspflichtgesetz-Novelle) (202 d. B.).

Berichterstatter **Hillegeist**: Hohes Haus! Am 15. Februar dieses Jahres haben wir hier in diesem Hause ein Arbeitspflichtgesetz verabschiedet. Ich habe damals als Referent eindringlich die Gründe dargelegt, die uns zur Annahme des Gesetzes veranlaßt haben und die schweren Bedenken vorgebracht, die aus verschiedenen Kreisen gegen dieses Gesetz geltend gemacht wurden. Diese Bedenken wurden angesichts der Überlegungen zurückgestellt, daß wir zunächst jeden optischen Eindruck vermeiden wollten, unsererseits nicht alles vorgekehrt zu haben, um möglichst alle Arbeitsunwilligen unter Umständen auch zwangsweise wieder in den Arbeitseinsatz einzugliedern. Der Ausschuß, der sich immer wieder mit der Vorlage beschäftigt hat, hat sich vor Augen geführt, daß es notwendig sein wird, das Gesetz auf diesen Personenkreis zuzuschneiden, um zu vermeiden, daß bereits in Arbeit Stehende durch das Gesetz unnötig und vielleicht auch irgendwie schikanös herangezogen werden. Die Bestimmungen, die damals im Ausschuß geändert wurden, haben vor allem diesem Zweck gedient. Es sollte dem Gesetz also jede unnötige Schärfe gegenüber den zu Verpflichtenden genommen werden.

Der Alliierte Rat hat diesem Gesetz verhältnismäßig rasch seine Zustimmung gegeben, was leider nicht immer der Fall ist, allerdings den Vorbehalt gemacht, daß er verschiedene Änderungen noch mitteilen würde, die später berücksichtigt werden sollten. Diese Änderungen sind nun der Regierung bekanntgegeben worden und bilden den Inhalt dieses neuen Gesetzes.

Im einzelnen wäre dazu folgendes zu sagen: In Punkt 1 wird die Bestimmung, die bisher vorgesehen hat, daß Betriebe, die weniger als drei Personen beschäftigen, für eine Arbeitsverpflichtung nicht herangezogen werden, nunmehr fallen gelassen. Es sollen daher solche Betriebe, bei denen man eine gewisse ungenützte Arbeitskraftreserve annimmt, in den Kreis des Gesetzes einbezogen werden. Dies ist die wichtigste und wahrscheinlich drückendste Änderung, die hier vorgenommen wird. Die Bedenken dagegen kommen aus der Überlegung, die seinerzeit im Ausschuß maßgebend war, daß es tatsächlich für solche kleine Betriebe eine gewisse Gefährdung der Existenz bedeutet,

wenn diese Bestimmungen rigoros angewendet würden. Aber bei einem vernünftigen Vorgehen des Arbeitsamtes werden solche Auswirkungen sicherlich vermieden werden können, wodurch die Bedenken wohl hinfällig geworden sind.

Zu Punkt 2 wird eine Änderung insoweit vorgenommen, als Frauen, die mindestens ein Kind unter 14 Jahren haben, von der Arbeitspflicht ausgenommen werden sollen, während es bisher auf Kinder bis zu 16 Jahren ausgedehnt war. Die seinerzeitige Bestimmung, die vor allem die berufstätigen Frauen überhaupt grundsätzlich von der Arbeitspflicht ausgenommen hat und die im Ausschuß beschlossen worden war, fällt nun. Es sollen auch die vollbeschäftigten Frauen wie die Männer zur Arbeitspflicht herangezogen werden können. Allerdings ist auch eine Einschränkung in der Richtung vorgesehen, daß berufstätige Frauen erst dann herangezogen werden dürfen, wenn unbeschäftigte Frauen, die keinen Haushalt führen, bereits in Arbeit gebracht sind. Es kann also auch diese Ausdehnung der Arbeitspflicht nicht allzu schwerwiegend sein und vor allem keine allzu belastenden Folgen haben.

Es heißt dann weiter in Punkt 6 des neuen vorliegenden Gesetzes, daß nur insoweit in Vollberuf stehende Personen im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden dürfen, wenn es sich um besonders qualifizierte Arbeitskräfte und gelernte Arbeiter handelt. Es soll dadurch erreicht werden, daß weniger qualifizierte Personen unter Umständen aus ihrem Dienstverhältnis heraus auch zu Arbeiten herangezogen werden können, die außerhalb ihres bisherigen Berufskreises liegen. In Punkt 7 werden dann die Grundsätze näher umschrieben, die bei der Auswahl der zu verpflichtenden Personen gelten sollen, eine Bestimmung, gegen die an sich nichts einzuwenden wäre, sie könnte allerdings auch im Wege von Richtlinien durch das Arbeitsamt selbst veranlaßt werden. Etwas sonderbar berührt einen die Bestimmung, daß bei der Arbeitsverpflichtung das Arbeitsamt unparteiisch vorzugehen hat. Es ist kaum üblich, daß man in einem Gesetz eine diesbezügliche Bestimmung einbaut; ich glaube, das ist eine an sich gegebene Notwendigkeit.

Der Ausschuß hat sich mit diesem Gesetz in zwei Sitzungen beschäftigt und hat sich namentlich angesichts der jetzigen Situation, in der wir wahrhaftig größere Sorgen haben und vor allem mit den Alliierten auch sonst manches auszutragen haben, zu der gemeinsamen Auffassung veranlaßt gesehen, trotz der Bedenken, die seinerzeit schon geltend

gemacht wurden, das Gesetz zur Annahme zu empfehlen. Es wurde auch im Ausschuß das Gesetz gegen eine Stimme angenommen, und ich stelle daher im Namen des Ausschusses den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (141 d. B.) enthaltenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen“.

Abg. Elser: Hohes Haus! Ich habe schon einmal bei der Bekanntmachung des Arbeitspflichtgesetzes die Gründe auseinandergesetzt, weshalb die Kommunistische Partei nicht in der Lage ist, für dieses Gesetz zu stimmen. Die Kommunistische Partei hat das Arbeitspflichtgesetz abgelehnt, weil ihrer Ansicht nach die österreichischen Arbeiter ein solches Zwangsgesetz nicht notwendig haben. Die asozialen und arbeitsscheuen Elemente wird auch das Arbeitspflichtgesetz nicht erfassen. Wir brauchen auf dem Arbeitsmarkt keine Zwangsgesetze, die mit den Sauckel-Gesetzen eine verdammt große Ähnlichkeit haben, sondern eine Reorganisation, und zwar eine Reorganisation des Arbeitsmarktes, welche mit vollem Einvernehmen und unter freiwilliger Mitwirkung der Arbeiterschaft vor sich geht. Die vorliegende Novelle enthält weitere Verschärfungen der Bestimmungen des Arbeitspflichtgesetzes. Auch Anhänger und Befürworter des Arbeitspflichtgesetzes müssen heute ohne weiteres zugeben, daß dieses Gesetz überflüssig war und ist und daß es nur zur Beunruhigung beigetragen hat, ohne der Gesamtwirtschaft Österreichs auch nur im entferntesten zu dienen. In Konsequenz unserer grundsätzlichen Einstellung können wir Kommunisten daher nicht für dieses Gesetz stimmen.

\*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage nach Konstatierung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (144 d. B.): Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz) (163 d. B.).

Berichterstatter Aichhorn: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz gibt die Möglichkeit der endgültigen Loslösung von der Reichsmarkwährung, die uns im Jahre 1938 aufgezwungen wurde. Es sollen Scheidemünzen ausgegeben werden zu 1, 2, 5, 10 und 50 Groschen und

1, 2 und 5 Schilling im Ausmaß von 40 Schilling pro Kopf der Bevölkerung. Es ist aber nicht gedacht, damit den Geldumlauf zu vergrößern, sondern die Nationalbank, die beauftragt ist, den Geldumlauf zu regeln, hat diese Münzen käuflich zu erwerben. Das Gesetz bestimmt in den einzelnen Paragraphen diese Ordnung und es wurde im Ausschuß unwidersprochen angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf (144 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der Abstimmung wird diese Gesetzesvorlage in der zweiten und dritten Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (93 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes (**Erbschaftsteuernovelle 1946**) (185 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Die beabsichtigten Änderungen des deutschen Erbschaftsteuergesetzes, welches seit 1. Juli 1940 in Österreich in Geltung steht, sind zu begrüßen, denn durch diese will die Bundesregierung die Finanzkraft der Republik stärken, die Steuergesetzgebung der österreichischen Eigenart anpassen und bei aller Bedachtnahme auf die notwendige Ausmerzung nazistischer Einrichtungen die Erfahrungen der Steuerpolitik vergangener Jahre bestmöglich verwerten, soweit dies den Interessen unserer Republik zum Nutzen gereicht.

Bei der offenkundigen Aufmerksamkeit, mit welcher die alliierten Mächte alle unsere auf die Entnazifizierung unseres Staats- und Wirtschaftslebens abzielenden Bestrebungen verfolgen und deren Ergebnisse vielfach als Wertmesser unserer demokratischen Echtheit und Verwurzelung betrachten, kommt der sachkundigen Rückkehr zu bewährten österreichischen Verwaltungsmethoden nicht nur die demonstrative Bedeutung bewußter Abkehr von nazistischen Institutionen, sondern auch der erhöhte Wert eines wohlüberlegten Fortschrittes unserer republikanischen Staats- und Wirtschaftskunst bei. In dem Maße, in dem wir gewillt sind, diesem Fortschritt materielle und traditionelle Verzichte zu leisten, in dem Maße dienen wir unserem Vaterlande und dessen Bewohnern, weil diese willig auf uns genommene Opferbereitschaft bei den alliierten Mächten zweifellos die Überzeugung von der verdienten Souveränität unserer Volksvertretung und der Not-

wendigkeit der Respektierung ihrer Beschlüsse bestärken und sie dadurch zu erhöhter Hilfsbereitschaft für unser schwer heimgesuchtes Österreich aneifern wird.

Der redliche Wille zu restloser Abkehr von der Steuergesetzgebung des Naziregimes, welcher uns alle erfüllt, darf uns jedoch nicht zu einer Schablonisierung unserer Gesetzesarbeit verleiten, denn wir würden bei einer unveränderten Übernahme jener Gesetze und Vorschriften, die zur Zeit der nazistischen Okkupation in Österreich in Geltung gestanden waren, uns des Fortschrittes begeben, der in den letzten Jahren auf allen Gebieten des Lebens und damit auch der Gesetzgebung durch die fortschreitende Entwicklung unserer Kultur und Wirtschaft schlechtweg erzwungen worden ist.

Mit dieser Bemerkung möchte ich keineswegs die Geschehnisse der letzten acht Jahre als kulturellen oder wirtschaftlichen Fortschritt, sondern lediglich als eine auch die Gesetzesarbeit beeinflussende Veränderung der uns umgebenden Verhältnisse des Lebens zur Kenntnis nehmen und daraus die notwendigen Schlußfolgerungen bei der Bewertung der zur Beratung stehenden Regierungsvorlage einer Erbschaftsteuernovelle ziehen.

Das bisher in Österreich geltende deutsche Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925 wurde im Oktober 1934 in wesentlichen Punkten geändert, um auch auf dem Gebiete der Erbschaftsbesteuerung nationalsozialistische Ideen und Ziele zu verwirklichen. Die §§ 17 a und 17 b sind als Niederschlag nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik und Kriegswillens bei dieser Gelegenheit entstanden. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß sie mit unserer Auffassung unvereinbar sind und daher verschwinden müssen.

Dieses Beispiel verführt zur Frage, warum nicht einfach das nationalsozialistische Gesetz zur Gänze aufgehoben und an seine Stelle die alte österreichische Erbschaftsteuer nach dem Gesetz vom 6. Februar 1919 und 8. Juni 1923 wieder in Kraft gesetzt wird. Die erläuternden Bemerkungen des Regierungsentwurfes beantworten diese Frage in überzeugender Art, indem sie auf die staatsfinanziellen und administrativen Notwendigkeiten einer Anpassung an die Zeitbedürfnisse hinweisen.

Im Gegensatz zur deutschen Erbschaftsteuer, welche die Vermögensübertragung von Todes wegen wie auch Schenkungen unter Lebenden mit einer einzigen Abgabe besteuert, müßten nach altem österreichischen Steuerrecht für Vermögensübertragungen von Todes wegen eine Erbgebühr mit Zuschlag und eine nach dem Nachlaßwert abgestufte

Nachlaßgebühr entrichtet werden. In verhältnismäßiger Beziehung würde also mit der Wiedereinführung der österreichischen Erbssteuer eine Verumständlichung der Steueranlagung und -einhebung eintreten. Dies stünde aber im Widerspruch mit der berechtigten Forderung aller wirtschaftlichen Kreise nach Vereinfachung des ganzen Steuerwesens.

Mit Recht beschränkt sich daher die Regierungsvorlage auf jene Änderungen, die aus institutionellen und terminologischen Rücksichten auf die Bedürfnisse unserer Republik geboten sind.

Der zur Streichung beantragte § 5 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes entspricht dem System der Gütergemeinschaft, die im Bürgerlichen Gesetzbuch Deutschlands dem Ehemann das Recht der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes der Frau einräumt, während das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs nach den Prinzipien des römischen Rechtes aus dem System der Gütertrennung die Bestimmung abgeleitet hat, wonach die eheliche Verbindung zwischen Eheleuten noch keine Gemeinschaft der Güter begründet.

Die konsequente Entnazifizierung unseres öffentlichen und privaten Rechtslebens erfordert demnach die Ausmerzung des § 5 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes, da dieser den österreichischen Rechtsgrundsätzen widerspricht.

Die Übernahme der Steuerklassen und Steuersätze aus dem deutschen Erbschaftsteuergesetz muß wegen ihrer systematischen Einfachheit und finanziellen Wirkung befürwortet werden, obgleich die Steuersätze durchwegs wesentlich höher sind, als es jene der alten österreichischen Erbgebühren wären.

Eine Erhöhung der Erbssteuer ist angesichts der durch das Naziregime herabgewirtschafteten Staatsfinanzen eine unabweisliche Notwendigkeit und sozial tragbar, da selbst reiche Staaten, wie zum Beispiel Amerika und England, ein Vielfaches der ehemaligen österreichischen Erbgebührensätze in ihrer Steuergesetzgebung vorgeschrieben haben.

Hohes Haus! Nach längeren Beratungen wurde für die Landwirtschaft eine Änderung der Regierungsvorlage erzielt, und zwar wird der Einheitswert um 15.000 S heruntergesetzt, wenn der Erwerber oder bei mehreren Erwerbern wenigstens einer dem bauerlichen Berufstande angehört. Das ist sicherlich eine große Erleichterung für die Landwirtschaft, die nur zu begrüßen ist.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 10. Punkt der Tagesordnung betrifft den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (140 d. B.): Bundesgesetz über die Devisenbewirtschaftung (**Devisengesetz**) (187 d. B.).

Berichterstatter **Lakowitsch**: Hohes Haus! In devisenrechtlicher Beziehung besteht derzeit in Österreich noch das Gesetz vom 12. Dezember 1938. Es ist dies ein deutsches Gesetz, geboren aus dem Geist des Nazismus, daher mit seinen Rechtsbestimmungen für uns nicht tragbar. Aus diesem Grunde hat sich die Notwendigkeit ergeben, ein eigenes österreichisches Devisengesetz zu schaffen. Durch den räuberischen Überfall auf Österreich im Jahre 1938 wurde nicht nur unsere bis dahin gute Währung durch die minderwertige Binnenwährung der Reichsmark ersetzt, sondern im Zuge dieses Überfalles wurde uns auch unser Gold- und Devisenschatz weggeschleppt. Durch den folgenden Krieg sind wir nun in eine Zwangslage geraten und stehen nun vor der Situation, daß wir selber über ausländische Zahlungsmittel und über Geld kaum mehr verfügen. Aus diesem Grunde ist es uns auch noch nicht möglich, die devisenrechtlichen Bestimmungen zu lockern. Daher wurde das vorliegende Gesetz geschaffen.

Ich glaube, auf den wesentlichen Inhalt des Gesetzes nicht näher eingehen zu müssen, da die Regierungsvorlage im Ausschuß eingehend beraten und unverändert angenommen wurde. Neu ist in diesem Gesetz, daß sich im Eingang der Vorlage eine Präambel befindet, die aber für die Handhabung und Auslegung nur von Vorteil sein kann.

Der erste Teil des Gesetzes enthält eine Definition jener Begriffe, die in diesem Gesetz aufscheinen, ebenfalls eine Angelegenheit, die für das Gesetz nur zweckmäßig ist. Auf die weiteren Abschnitte glaube ich, wie vorhin erwähnt, nicht näher eingehen zu müssen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung beraten und unverändert angenommen. Ein vom Herrn Abgeordneten **Honner** eingebrachter Entschließungsantrag wurde abgelehnt und als Minderheitsvotum angemeldet.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (140 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Abgeordneter **Honner**: Hohes Haus! Dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zur Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über Devisenbewirtschaftung ist eine Minderheitsentschließung beigedruckt, die von der Bundesregierung die eheste Vorlage eines Gesetzes verlangt, das die Verstaatlichung der österreichischen Nationalbank vorsieht.

Über das Gesetz, das die Erfassung von ausländischen Zahlungsmitteln — Devisen, Valuten und Gold — und ihre Bewirtschaftung durch die Nationalbank vorsieht, ist weiter nichts zu sagen. Die Notwendigkeit einer solchen Bewirtschaftung ist für die Zeit eines außerordentlichen Notstandes zweifellos gegeben. Es ist auch nichts dagegen zu sagen, daß diese Bewirtschaftung der Nationalbank übertragen wird, die satzungsgemäß für die Aufrechterhaltung und Sicherung der Währung zu sorgen hat. Aber eine andere Frage ist, wer das Verfügungsrecht über die Österreichische Nationalbank hat, der österreichische Staat oder ein Konsortium von in- und ausländischen privaten Kapitalisten, wie es bis 1938 der Fall gewesen ist. Zur Zeit ist die Frage nach dem endgültigen Schicksal unserer Nationalbank, nämlich die Frage, ob die Österreichische Nationalbank eine Staatsbank oder eine Privatbank sein soll, noch immer nicht entschieden.

Zweimal schon habe ich namens meiner Fraktion im Finanzausschuß einen Antrag auf Verstaatlichung der Nationalbank gestellt, zweimal haben die Vertreter der Österreichischen Volkspartei meinen Antrag leider mit der Begründung abgelehnt, die Besitzverhältnisse unserer Nationalbank seien noch nicht genügend geklärt und man müsse daher diese Klärung erst herbeiführen, beziehungsweise abwarten.

Die Notenbank eines Staates, in Österreich also die Nationalbank, hat auf das wirtschaftliche Leben des Landes den größten Einfluß, aber nicht nur auf das wirtschaftliche Leben, wie uns die Vergangenheit lehrt. Die Nationalbank bestimmt die Bankrate, also den Zinsfuß für Darlehen, die von ihr gewährt werden, und damit auch den Zinsfuß der anderen Geldinstitute. Damit bestimmt die Nationalbank also, ob die Geldinstitute den ihnen angeschlossenen Industrien und Unternehmungen billige oder teure Kredite zur Verfügung stellen können. Es hängt also in einem hohen Maße von der Nationalbank ab, ob ein bestimmter Wirtschaftszweig aufbauen, erzeugen und seine Erzeugnisse ohne Schwierig-

keiten im In- und Auslande absetzen kann. Die Nationalbank hat daher nicht wenig Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, der Produktions- und der Lebensbedingungen, also darauf, ob die Arbeiter und Angestellten eine Beschäftigung finden oder arbeitslos bleiben oder arbeitslos werden.

Im Jahre 1922, im Zuge der sogenannten „Genfer Sanierung“, wurde ausländisches Kapital zur Gründung der Österreichischen Nationalbank herangezogen mit der Erklärung, daß wir aus eigenen finanziellen Kräften eine österreichische Notenbank nicht schaffen können. Dieses Auslandskapital war schließlich in einem solchen Umfang vertreten, daß die Gebarung und die Finanzpolitik der Nationalbank entscheidend vom Auslandskapital abhängig waren. Wie unrichtig damals die Behauptung war, Österreich könne aus eigenen finanziellen Kräften seine Notenbank nicht aufbauen, mögen einige Zahlen beweisen. Am 31. Dezember 1923 betrug das Aktienkapital der in- und ausländischen Aktionäre zusammengenommen 43,2 Millionen Schilling. Zur gleichen Zeit verfügte die Nationalbank bereits über einen Barschatz von 440 Millionen Schilling. Die Aktionäre der Nationalbank hatten also nur 10 Prozent des Barschatzes der Bank aufgebracht, die restlichen 90 Prozent waren durch das österreichische Volk durch Steuerlasten aufgebracht worden.

Die in der Zeit der Genfer Sanierung geschaffene Österreichische Nationalbank war völlig vom Ausland abhängig, obwohl in der Leitung auch Österreicher saßen. Aber diese Österreicher waren zumeist die Herren der österreichischen Großbanken, die im Laufe der Jahre ausnahmslos Bankrott machten: die Vertreter der Zentralbank deutscher Sparkassen, der Bodenkreditanstalt, der Creditanstalt, des Bankvereines und andere. Diese Totengräber der österreichischen Wirtschaft standen zuerst unter der Führung des damaligen Finanzministers Dr. Kienböck und später unter der des Präsidenten der Österreichischen Nationalbank, desselben Herrn Kienböck. Soll es nun wieder so werden, daß die Führung unseres Noteninstitutes, unserer Nationalbank, in die Hände von Ausländern und Bankrotteuren gerät? Nur die Verstaatlichung der Nationalbank kann eine solche Entwicklung verhindern. Die Berechtigung der Forderung nach der Verstaatlichung unserer Nationalbank wurde wiederholt schon von Vertretern aller drei im Hause vertretenen Parteien anerkannt. Diesbezügliche Erklärungen wurden in den Verhandlungen über die allgemeine Verstaatlichungsaktion und auch im Finanzausschuß abgegeben.

Was aber bewegt nun die in der Österreichischen Volkspartei vorhandenen Vertreter des Finanzkapitals, entgegen allen solchen Erklärungen immer wieder stur die Forderung nach der Verstaatlichung der Nationalbank abzulehnen? Sind es Einflüsse ausländischer, an der Österreichischen Nationalbank interessierter Kreise, die diese ablehnende Haltung gewisser Abgeordneter und Vertreter der stärksten Partei in diesem Hause bestimmen?

Morgen soll vom Hause ein allgemeines Verstaatlichungsgesetz beschlossen werden, aber alle Verstaatlichungsgesetze nützen nichts und bleiben wertlos, wenn es dem in- und ausländischen Kapital möglich ist, einen Betrieb über den Weg der Nationalbank nach Belieben nicht wieder aufzubauen oder seine Inangsetzung zu verzögern oder zu verhindern, weil die hiezu erforderlichen Kredite verweigert werden könnten oder aber eine solche Verzinsung gefordert wird, die eine rentable Betriebsführung unmöglich macht.

Eine Nationalbank in privaten Händen könnte durch die Vorschreibung eines übermäßig hohen Zinsfußes eine derartige Verteuerung der inländischen Erzeugnisse herbeiführen, daß nicht nur jeder Export ins Ausland erdrosselt werden könnte, sondern sogar auch der inländische Absatz, weil eine verteuerte Inlandsproduktion durch die billiger produzierende Auslandskonkurrenz geschlagen werden könnte. Ebenso könnte die Nationalbank — immer vorausgesetzt, sie bleibt in privaten Händen — bei der Zuteilung von Devisen oder durch die Verweigerung von Devisen- oder Valutenzuteilungen fördernd oder hemmend auf die Produktion gewisser Betriebe Einfluß nehmen. Es hat fast den Anschein, daß gewisse reaktionäre Pläne bei der Verweigerung der Verstaatlichung unserer Nationalbank eine gewisse Rolle spielen.

Wenn man die Nationalbank nicht verstaatlicht, dann macht man jede ernst zu nehmende Verstaatlichungsaktion praktisch unwirksam. Die Verstaatlichung der Nationalbank ist aber auch nötig, um die Ansprüche dieser Bank an Deutschland und andere wirksam vertreten zu können. Sie ist notwendig zur Sicherung der österreichischen Demokratie, der sozialen Errungenschaften der Arbeiter und Angestellten und unserer österreichischen Unabhängigkeit.

Wenn am Tage vor der Verabschiedung des allgemeinen Verstaatlichungsgesetzes die Verstaatlichung der Nationalbank neuerdings abgelehnt werden sollte, so könnte dies sehr wohl so aufgefaßt werden, daß es sich bei der allgemeinen Verstaatlichungsaktion tatsächlich, wie vielfach vermutet wird, um nichts

anderes als um ein politisches Manöver handelt.

Um diesen Anschein zu vermeiden, ersuche ich das Hohe Haus, die Minderheitsentschließung auf Verstaatlichung der Nationalbank, die aus der gedruckten Vorlage ersichtlich ist, anzunehmen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben; die Minderheitsentschließung Honner abgelehnt.

Es folgt der **11. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (147 d. B.): Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen für die **Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser** (188 d. B.).

Berichterstatter **Aichhorn**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ermächtigt das Finanzministerium, eine Ausfallhaftung im Ausmaß von 200 Millionen Schilling für Instandsetzungsarbeiten an kriegsbeschädigten Wohnhäusern zu übernehmen. Das Gesetz beansprucht keinesfalls, regelnd in die Frage des Ersatzes kriegsbeschädigter Wohnungen eingreifen zu wollen, im § 2 des Gesetzes wird vielmehr vorgesehen, daß ein eigenes Wohnbauförderungsgesetz geschaffen wird, und dies soll lediglich eine Zwischenlösung sein, um die ohnehin bereits zeitlich vorgeschrittene Bausaison zum Teil noch ausnützen zu können.

Im Ausschuß wurde das Gesetz unwidersprochen angenommen. Im § 10 werden mit der Vollziehung eine Reihe von Ministerien betraut, und nun besteht die Gefahr, daß es wegen der vielen Kompetenzen, die durchlaufen werden müssen, um solche Anträge einzubringen, bei der kurzgesetzten Frist nicht möglich wäre, rechtzeitig wenigstens noch einen Teil dieser Haftung in Anspruch zu nehmen.

Ich stelle daher den in einer Parteienvereinbarung zustande gekommenen Antrag, daß der § 10 in der Regierungsvorlage gestrichen werde und an seine Stelle folgende Fassung trete (liest):

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.“

Der Ausschuß unterbreitet demnach dem Hohen Haus den Antrag, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (147 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abgeordneter Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat die Vorlage mit Recht eine Zwischenlösung genannt. Wir hätten es lieber gesehen, wenn die Regierung uns einen Entwurf vorgelegt hätte, der das Problem des Wohnungsaufbaues vollkommen gelöst hätte. Wir haben der Vorlage im Finanzausschuß die Zustimmung gegeben und geben sie natürlich auch im Hause, weil uns der Herr Finanzminister die Zusage gemacht hat, daß in der nächsten Session sehr bald ein allgemeines Wiederaufbaugesetz zur Beschlußfassung ausgearbeitet werden wird.

Der Städtebund als die berufene Organisation der Gemeinden, vor allem der Industriegemeinden, die ja am meisten durch Kriegsschäden betroffen worden sind, hat bereits zum ersten Entwurf des Wiederaufbaugesetzes seine Anträge gestellt. Es ist heute hier die Zeit, die Regierung, das Ministerium vor allem, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der endgültigen Vorlage die Beschlüsse, Anregungen und Wünsche des Städtebundes, der leider noch nicht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, zur Gänze oder möglichst weitgehend erfüllt werden. Wir haben, wie gesagt, diesem Gesetz unter dieser Voraussetzung die Zustimmung gegeben und ich möchte von dieser Stelle aus den Herrn Bundesminister neuerlich bitten, dieses Versprechen im Herbst zu erfüllen.

Ich habe hier noch folgendes zu sagen. Die Industriegemeinden sind schwerstens betroffen. Es ist allerhöchste Zeit, daß mit dem Aufbau begonnen wird, und dieses Gesetz gibt wenigstens die Mittel in die Hand, die dringendsten Aufbauarbeiten noch im Laufe dieses Jahres und in der ersten Hälfte des kommenden Jahres zu vollenden. Eine endgültige Lösung ist dieses Gesetz für dieses Problem natürlich nicht. Es ist sehr notwendig, daß endlich einmal Zehntausende und Hunderttausende von Wohnungen wieder soweit instandgesetzt werden, daß sie bewohnbar sind. Die Menschen draußen in den Städten sehnen sich nach dieser Wiederaufbaumöglichkeit, und ich möchte hier in Variation sagen: Doppelt baut, wer schnell baut. Soll das Wort „Wiederaufbau“ nicht zu einer Farce werden, müssen wir wirklich Hand anlegen.

Ich bin immer für Kürze und darum möchte ich zum Schluß den Herrn Minister bitten, bei den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen den bürokratischen Apparat auf ein Minimum zu reduzieren. Wer wie ich mehr als ein Menschenalter in der Verwaltung tätig ist, weiß, daß Gesetze expeditiv, aber auch sehr schleppend erledigt

werden können. Hier gilt es wirklich, expeditiv und elastisch zu arbeiten. Das ist der Wunsch, den ich an den Herrn Finanzminister richte.

Abg. Fischer: Hohes Haus! Gegen das vorliegende Gesetz ist an sich nichts einzuwenden. Allerdings hätten wir fünfzehn Monate nach der Befreiung etwas mehr erwartet als diese Zwischenlösung, wie sie schon genannt wurde. Ich habe den Eindruck, wir haben etwas zuviel Zwischenlösungen und etwas zu wenig Lösungen der Probleme, die in Österreich vorhanden sind. Wenn man die Ruinen in all den Städten sieht, wenn man das ungeheure Wohnungselend sieht, dann wirkt es außerordentlich befremdend, daß erst heute und auch heute so wenig beschlossen werden soll, um den Wiederaufbau wirklich in Gang zu bringen.

Ich bin vor einiger Zeit mit einem Kind über Land gefahren; plötzlich hat es zu mir gesagt: Schau, dort ist eine echte Ruine! Die ganze Tragik unserer Zeit liegt darin, daß dieses Kind einen Unterschied macht zwischen echten Ruinen, also den Burgen und Denkmälern, und unechten Ruinen, den zerstörten Wohnungen dieses zweiten Weltkrieges. Ich denke, wir alle haben das größte Interesse, daß aus diesen unechten Ruinen nicht allmählich echte Ruinen werden, daß sie nicht als Denkmäler einer Schreckenszeit uns allzulange erhalten bleiben.

Nun, wir haben im Schatten dieser Ruinen sehr viele Beratungen, Konferenzen, Enqueten, Besprechungen über die Methoden des Wiederaufbaues der zerstörten Häuser, der niedergebombten und zusammengeschossenen Städte gehalten. Das Schweigen der Steine war weit stärker als das Echo all der Worte in diesen Konferenzen. Und alle diese Konferenzen und Enqueten sind trotz ihrer Fülle an konstruktiven und positiven Vorschlägen mehr oder minder ergebnislos verlaufen, weil immer wieder Besitzinteressen stärker als die Interessen der Allgemeinheit waren.

Julius Caesar soll gesagt haben, er sei lieber in einem Dorf der Erste als in Rom der Zweite. Ich habe manchmal den Eindruck, daß manche Hausherren, die ich sonst keineswegs mit Caesaren vergleichen will, in einer Wandlung dieses Ausspruches lieber souveräne Hausherren eines Schutthaufens als eingeschränkte Hausherren eines neuen Wohngebäudes sein wollen. Aber die Öffentlichkeit hat alles Interesse daran, daß Wohnbauten geschaffen werden. Da es der Privatinitiative, die ich auf vielen Gebieten anerkenne, offenkundig nicht gelungen ist, in diesen fünfzehn Monaten auch nur das Geringste zu erreichen — bitte, das ist kein moralischer Vorwurf,



nicht ein Vorwurf des Unwillens der Betroffenen, sondern das ist nur die Feststellung, daß bei entscheidenden größeren wirtschaftlichen Problemen die Privatinitiative nicht imstande ist, die heutigen Aufgaben zu erfüllen —, so besteht die Notwendigkeit, wenn wir wieder aufbauen wollen, hier die Besitzinteressen und Privatinteressen wenigstens einzuschränken, um zu einer gemeinsamen, umfassenden, die Bedürfnisse der Wohnungsuchenden befriedigenden Lösung zu gelangen. Ich bin der festen Überzeugung, daß, wenn wir weiter darauf warten würden, daß dieser oder jener Hausherr auch nur die Mittel findet, auch nur die Möglichkeit hat, wieder aufzubauen, wir sehr lange werden warten müssen. Ich glaube, hier muß eben so, wie Reichsrecht Landrecht bricht, auch das Recht der Gesellschaft, das Recht der Wohnungsuchenden alle anderen Rechte brechen, sonst kommen wir nicht weiter.

Ich möchte hier keinen Antrag stellen, aber doch das dringende Ersuchen an das Parlament richten, sobald als möglich mit konstruktiven Vorschlägen für den Wiederaufbau unserer Städte und Wohnungen hervorzutreten, und wenn es notwendig ist, über Einzelinteressen hinwegzuschreiten, um den Gesamtinteressen des Volkes zu dienen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß dem Ausschlußbericht — § 10 in der vom Berichterstatter vorgetragenen Fassung — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **12. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (110 d. B.): Bundesgesetz über Stempel- und Rechtsgebühren (**Gebührengesetz 1946**) (189 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Die Beseitigung der unvorstellbaren Schäden, welche die Republik durch diesen ruchlosesten aller Kriege erlitten hat, verschlingt ungeheure Mittel, deren Bereitstellung ebenso schwierig wie notwendig ist, weil von der Lösung dieser Frage unsere kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesundung abhängt. Nach fachkundiger Schätzung betragen allein die Kriegsschäden an Baulichkeiten im Wiener Gebiet 2 Milliarden und im ganzen Bundesgebiet 3 Milliarden, das ist rund eine halbe Milliarde mehr als die ganzen Bundeseinnahmen des Jahres 1946, welche im Bundeshaushalt mit 2530 Millionen ausgewiesen sind.

Die schrittweise Heilung der Wunden, welche uns dieser unselige Krieg geschlagen hat, verursacht im Laufe des Budgetjahres einen außerordentlichen Aufwand von 584 Mil-

lionen Schilling, der ungedeckt ist. Regierung und Parlament haben daher die Pflicht, rechtzeitig für die Erschließung neuer Einnahmen zu sorgen, um den so dringenden Wiederaufbau unserer zerstörten Wohnhäuser und der Arbeitsstätten unserer Ernährungswirtschaft zu ermöglichen. Dieser drängenden Verpflichtung soll teilweise durch die vorliegende Regierungsvorlage eines neuen Gebührengesetzes Rechnung getragen werden.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses, welcher diese Vorlage eingehend beraten hat, habe ich den Auftrag, die Annahme des neuen Gebührengesetzes zu beantragen, weil der Finanzausschuß nach reiflicher Überlegung zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Wiedereinführung der Stempel- und Rechtsgebühren ein gangbarer Weg zur Sicherstellung namhafter Staatseinnahmen ist. Fast 100 Jahre lang hat sich in Österreich das dem Gebührengesetz zugrundeliegende Abgabesystem bewährt. Österreich ist die Wiege des Stempelmarkenwesens. Die Erfindung dieses Systems und dessen glücklicher Ausbau ist eine unbestreitbar österreichische Leistung, auf die die österreichische Finanzverwaltung stolz sein kann, denn diese ihre Konzeption war bahnbrechend und hat unserem Vaterland viele Jahre hindurch bedeutende Einnahmen und zugleich sein Ansehen in der Welt zu großer Blüte gebracht. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß die mustergültige Herstellung der erstmals in Österreich erfundenen und hergestellten Stempelmarken das hohe Ansehen der österreichischen Staatsdruckerei in der ganzen Welt begründet und dazu geführt hat, daß zahlreiche auswärtige Staaten ihre Wertzeichen bei der österreichischen Staatsdruckerei herstellen ließen, welche sich durch ihre Musterleistungen einen Weltruf erworben hat, auf den wir alle stolz sein können.

Es blieb dem Nationalsozialismus vorbehalten, diese angesehene und ertragreiche Einrichtung des österreichischen Abgabenrechtes wie so vieles andere Gute und Zweckmäßige österreichischer Prägung gegen preußische Einführungen zu vertauschen. Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurde das aus dem Jahre 1850 stammende Gebührengesetz aufgehoben und durch sechs andere Gesetze, nämlich das Erbschaftsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalsteuergesetz, Versicherungssteuergesetz, Wechselsteuergesetz und Urkundensteuergesetz ersetzt.

Es ist ein Beweis österreichischer Aufgeschlossenheit und Anpassungsfähigkeit, wenn wir die Rückkehr zu alten österreichischen

Steuereinrichtungen mit kluger Bedachtnahme auf die Notwendigkeiten der Gegenwart und ohne Voreingenommenheit gegenüber Einrichtungen nichtösterreichischer Herkunft vollziehen.

Das zur Beschlußfassung vorliegende neue Gebührengesetz ist zwar auf den bewährten Grundsätzen des alten Gebührengesetzes aufgebaut, berücksichtigt aber aus dem deutschen Steuersystem diejenigen Einrichtungen, welche die jeweils ergiebigsten sind. Weiters ist die Vorlage bemüht, die von den verschiedenen Berufskörperschaften gemachten Anregungen zu berücksichtigen. Es war nicht leicht, zwischen den verschiedenen Interessen einen allseits befriedigenden Ausgleich zu finden, denn die Beratungen des Finanzausschusses durften das Hauptziel dieses Gesetzes, die Staatseinnahmen weitestgehend zu verbessern, nicht aus dem Auge verlieren. Unter dem Zwang, für den Wiederaufbau die notwendigen Mittel zu schaffen, konnte der Ausschuß daher nur jenen Forderungen der wirtschaftlichen Kreise Rechnung tragen, welche ohne Gefährdung des Hauptzweckes dieses Gesetzes realisierbar sind.

Immerhin darf ich mit Befriedigung feststellen, daß der gute Wille der Ausschußmitglieder zur Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche der Berufskörperschaften in den vorgenommenen Abänderungen der Regierungsvorlage deutlich erkennbar ist. Wo immer es möglich gewesen ist, wurde den Forderungen nach Vereinfachung und Vermeidung von Härten Rechnung getragen. Nach diesen einhellig gebilligten Grundsätzen hat der Finanzausschuß 20 Abänderungen der Regierungsvorlage, Ergänzungen und Einschaltungen beschlossen.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den **A n t r a g** (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der **A b s t i m m u n g** wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum **B e s c h l u ß** erhoben.

Als nächster gelangt der **13. Punkt** der Tagesordnung zur Verhandlung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (149 d. B.): Bundesgesetz über die **Aufnahme von Anleihen in fremder Währung** (190 d. B. und Zu 190 d. B.).

**Berichterstatter Frisch:** Hohes Haus! Das in der österreichischen Wirtschaft arbeitende

Kapital ist weitgehend zerstört. Die Wiedereingangssetzung der österreichischen Wirtschaft, insbesondere der Exportindustrie, ist für den Staat von lebenswichtiger Bedeutung, weil im Zeitpunkt der Einstellung der Lebensmittelhilfen die österreichische Exportindustrie in die Lage versetzt sein muß, die Devisenerlöse zu erbringen, mit denen die Lebensmittelversorgung der österreichischen Bevölkerung sichergestellt werden kann. Der Bedarf der österreichischen Industrie an zu verarbeitenden Rohstoffen und neu zu beschaffenden Produktionsmitteln kann nur durch Inanspruchnahme der Kredithilfe des Auslandes gedeckt werden. Schon seit einiger Zeit sind Vorerhebungen im Gange, welche das Ergebnis gezeitigt haben, daß die Export-Import-Bank in Washington Kredite an Österreich gewähren kann. Daneben besteht die Aussicht, auch von England einen Kredit in englischen Pfunden zur Beschaffung von Waren zu erlangen. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes soll für die zu führenden Kreditverhandlungen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen schaffen. Über die Höhe der zu erlangenden Kredite werden erst die Kreditverhandlungen Klarheit geben. Die im Gesetzentwurf genannten Beträge sind dadurch begründet, daß der Kreditbedarf der österreichischen Wirtschaft innerhalb der nächsten 12 Monate, selbst bei vorsichtiger Schätzung, das Ausmaß von 100 Millionen Dollar und 15 Millionen englische Pfund übersteigen wird. Ich brauche nicht zu betonen, daß die Kreditermächtigung natürlich nur im Rahmen des unbedingt Notwendigen ausgenützt werden soll. Es ist beabsichtigt, die Kreditverhandlungen möglichst zu beschleunigen, weil ein besonderes Interesse des Bundes daran besteht, die anzuschaffenden Produktionsmittel wegen der langen Lieferfristen möglichst frühzeitig in Bestellung zu geben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 18. Juli 1946 der Vorberatung unterzogen und unverändert angenommen. Es wird so nach der **A n t r a g** gestellt (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Frühwirth ist zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm. (Nach einer Pause:) Abgeordneter Frühwirth ist nicht anwesend und verliert daher das Wort.

**Abg. Honner:** Hohes Haus! Zum Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Regie-

rungsvorlage über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, habe ich einen Minderheitsantrag des Finanz- und Budgetausschusses zu vertreten, der eine Abänderung des § 1, Abs. (2), des zitierten Gesetzes vorschlägt. Nach § 1, Abs. (1), des zitierten Gesetzes soll die Bundesregierung ermächtigt werden, Anleihen in ausländischer Währung bis zum Höchstausmaß von 100 Millionen USA-Dollar und 15 Millionen englische Pfund aufzunehmen oder für solche Kredite an österreichische Geldanstalten bis zu diesem Höchstausmaß die Ausfallhaftung zu übernehmen. Nach § 1, Abs. (2), ist die Bundesregierung bloß verpflichtet, dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen und übernommenen Garantien zu berichten. Bei diesen finanziellen Ermächtigungen, beziehungsweise Kreditoperationen, handelt es sich um eine sehr beträchtliche Summe. Auf den heutigen Schillingkurs umgerechnet würden die Anleihen für den Fall, daß sie voll ausgenützt werden, ungefähr den Betrag von 16 Milliarden Schilling erreichen, das ist also mehr als die Hälfte des ganzen Jahresbudgets unseres Staatshaushaltes.

Wir halten es für ausgeschlossen, daß das Parlament der Regierung so weitgehende Vollmachten einräumt und auf sein Recht — mehr noch, auf seine Pflicht — verzichtet, vor Abschluß einer so weitgehenden Kreditoperation seine Meinung zu sagen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Es ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß die ausländischen Gläubiger für ihre Kredite größtmögliche Sicherheiten verlangen werden. Aber gerade mit diesen Sicherheiten, mit den Pfändern, haben wir in Österreich schlechte Erfahrungen gemacht. Die Verpfändung der Einnahmen des Salz- und Tabakmonopols, die Bestellung eines Beraters und eines Generalkommissars, die Einflußnahme auf die Erstellung unseres Budgets: sie sind uns aus der Zeit der Genfer Sanierung und Lausanner Anleihen noch in sehr guter Erinnerung. Das sind Bedingungen, die möglicherweise mit der Gewährung solcher Anleihen auch jetzt gestellt werden könnten. Es scheint mir ausgeschlossen, daß der Nationalrat auf die Möglichkeit verzichtet, über Annahme oder Ablehnung solcher oder ähnlicher Bedingungen zu beschließen.

Ausländische Anleihen haben in der Geschichte der Parlamente und auch in der Geschichte dieses Hauses immer die heftigsten Diskussionen hervorgerufen, und dies ist verständlich, weil doch so weitgehende Verpflichtungen des Staates einen entscheidenden Einfluß auf seine innerpolitischen Verhältnisse und seine außenpolitischen Beziehun-

gen ausüben werden. In den Parlamenten Englands und Frankreichs, um nur Beispiele anzuführen, hat es gerade in der letzten Zeit große Diskussionen und große parlamentarische Auseinandersetzungen über die Aufnahme solcher Auslandsanleihen gegeben. Es ist nicht einzusehen, warum gerade das österreichische Parlament auf das Recht, in solchen Fällen Stellung zu nehmen, verzichten und der Regierung so weitgehende Vollmachten einräumen soll. Damit soll keineswegs irgendein Mißtrauen gegen die Regierung ausgesprochen werden. Es ist aber nicht einzusehen, warum sich das Parlament der Möglichkeit berauben soll, noch vor Abschluß der Verträge auf deren Gestaltung Einfluß zu nehmen.

Besonders ins Gewicht fällt dabei noch, daß der Staat nach diesem Gesetz Haftungen für Kredite übernimmt, die zum Beispiel von den österreichischen Banken aufgenommen werden und über deren Verwendung diese Banken, ohne den Staat zu fragen, frei verfügen könnten und frei verfügen dürfen, denn über eine Beschränkung ihres Verfügungsrechtes ist in diesem Gesetz kein Wort gesagt. Ferner können wir nach den Mitteilungen, die der Herr Finanzminister im Finanz- und Budgetausschuß gemacht hat, über die erlangten Kredite nicht selber frei verfügen. Wir können sie nur zu Einkäufen in den Kredit gewährenden Ländern verwenden, wobei wir wahrscheinlich manches mit in den Kauf werden nehmen müssen, auf das wir, wenn wir frei verfügen könnten, wahrscheinlich sehr gerne verzichten würden, denn unser Bedarf an demobilisierten Heeresgütern wird eines Tages, ich glaube, schon in absehbarer Zeit, voll befriedigt sein.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich das Hohe Haus, dem Antrag der Minderheit im Finanz- und Budgetausschuß zuzustimmen. Der § 1, Absatz (2), der lautet (liest): „Die Bundesregierung hat dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen und übernommenen Garantien zu berichten“ soll nach dem Antrag der Minderheit wie folgt abgeändert werden (liest):

„Die Bundesregierung kann Verträge im Sinne des § 1, Abs. (1), nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates abschließen.“

Das heißt, der Hauptausschuß des Nationalrates wird nicht vor vollzogene Tatsachen gestellt, sondern er muß von den Projekten vorher Kenntnis erlangen und diesen Projekten entweder die Zustimmung erteilen oder sie ablehnen.

Wie richtig und wie sehr dieser Minderheitsantrag am Platze ist, geht daraus hervor, daß selbst der Vorsitzende der Fraktion der stärksten Partei dieses Hohen Hauses bei der Diskussion des Gesetzentwurfes im Finanzausschuß der Meinung war, daß es nicht zu umgehen wäre, den Hauptausschuß vorher zu befragen, weil man sonst dem Parlament eines seiner wichtigsten Rechte beschneiden würde. Darüber hinaus bin ich der Auffassung, daß man solche für die Zukunft Österreichs wichtige Entscheidungen auch nicht einem Ausschuß allein überlassen kann. Mag für die Zeit, in der das Parlament auf Ferien ist, der Hauptausschuß das Haus vertreten, nach der Beendigung der Ferien, wenn das Haus wieder zusammentritt, muß aber das Recht des Parlaments wieder voll gewährleistet sein.

Ich beantrage daher namens der Kommunistischen Fraktion (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Bundesgesetz über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung soll der § 3 lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. September 1946 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Ich stelle diesen Antrag deshalb, weil der Herr Finanzminister erklärt hat, daß die Regierung gerade während der Parlamentsferien die notwendige Bewegungsfreiheit für Verhandlungen haben müsse — solche Verhandlungen sind also offensichtlich bereits im Gange, und uns über den Stand der Verhandlungen aufzuklären, wäre gewiß auch nicht uninteressant —, damit eine genügend lange Frist gegeben sei und damit das Gesetz daher, wenn die Verhandlungen schon bis 30. September dieses Jahres zu einem gewissen Ergebnis oder zu keinem Ergebnis geführt haben, auch seine Wirksamkeit verlieren soll.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu diesem meinen Antrag zu stellen.

\*

Der Präsident stellt die Unterstützungsfrage. — Der Antrag wird nicht genügend unterstützt und steht daher nicht in Verhandlung.

Bei der Abstimmung wird sodann der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben; der Minderheitsantrag Honner abgelehnt.

Es kommt der 14. Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung: Bericht des Finanz- und

Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (157 d. B.): Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Weinsteuern (194 d. B.).

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1946 die Vorlage 157 der Beilagen in Verhandlung gezogen. Diese Vorlage bezweckt die Wiedereinführung des österreichischen Weinsteuergesetzes vom Jahre 1919, das durch die deutsche Reichsfinanzverwaltung mit Wirksamkeit vom 1. April 1939 aufgehoben worden war. Die Wiedereinführung hat sich aus staatsfinanziellen Gründen als notwendig erwiesen. Die Weinsteuern hatten sich seinerzeit rasch eingelebt und die Handhabung des Weinsteuergesetzes vom Jahre 1919 hatte zu keinen nennenswerten administrativen Schwierigkeiten geführt.

Es ist daher zu erwarten, daß die Wiedereinführung der Weinsteuern ebenso reibungslos vor sich gehen wird. Die Belastung, die sich für die weinsteuerpflichtigen Waren ergibt, erscheint den heutigen Verhältnissen angemessen. Außer der Steuern ist eine Kontrollgebühr zu entrichten, und zwar soll diese für jeden zur Versteuerung gelangenden Hektoliter 50 Groschen, bei steuerfreien Abfertigungen 30 Groschen je Hektoliter betragen.

Das alte Vorrecht der Weinbauer, daß der gebräuchliche Hausstrunk Steuerfreiheit genießt, bleibt auch nach der Wiedereinführung der Weinsteuern bestehen. In diesem Zusammenhange habe ich als Berichterstatter den Herrn Bundesminister für Finanzen gebeten, in der Durchführungsverordnung alles zu vermeiden, was bei der Zubilligung der Hausstrunkmenge zu unnötigen Erschwerungen führen könnte. Der Herr Minister hat dies auch zugesagt.

Im Verlauf der Verhandlungen haben die Abgeordneten Rupp und Genossen zum § 2 des wieder einzuführenden Weinsteuergesetzes beantragt, daß die Steuern nach Punkt a) 1'10 S plus 0.90 S Aufbauzuschlag und im Punkt b) 12 S plus 8 S Aufbauzuschlag betragen soll, wobei der Aufbauzuschlag bis 31. Dezember 1948 befristet ist. Damit wird einem Wunsche der Weinbauerschaft entsprochen. Als Begründung wird angeführt, daß der vorgesehene Steuersatz mit dem Aufbauzuschlag zwar momentan tragbar erscheint, die Verhältnisse sich aber im Laufe der Zeit so ändern könnten, daß der Aufbauzuschlag nicht mehr tragbar ist. Der Herr Finanzminister hat auch dieser Abänderung zugestimmt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage mit der beantragten An-

derung angenommen. Ich stelle demnach den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

**Punkt 15** der Tagesordnung lautet: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (151 d. B.): Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Punzierungs-pflicht in Österreich (**Punzierungs-pflicht-gesetz**) (195 d. B.).

Berichterstatter **Obrutschka**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf, der im Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 18. Juli 1946 beraten wurde, betrifft die Wiedereinführung der Punzierungs-pflicht in Österreich.

Das Gesetz lautet (liest):

„§ 1. (1) Die Anordnung über die Befreiung von der Punzierungs-pflicht vom 27. September 1944, Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums, Seite 328, wird aufgehoben.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften treten wieder in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Durch dieses Gesetz soll der gute Ruf der österreichischen Edelmetallwaren im In- und Auslande gewahrt und also eine Schädigung verhindert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage angenommen. In Namen dieses Ausschusses stelle ich den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem Entwurf des Punzierungs-pflichtgesetzes (151 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

**16. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (100 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 585, und der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202 (**Grund-erwerbsteuernovelle 1946**) (196 d. B.)

Berichterstatter **Rupp**: Hohes Haus! Der vorliegende Regierungsentwurf bezweckt, die Einhebung der Grunderwerbsteuer wieder dem österreichischen Recht zu unterwerfen.

Früher wurde nach Schenkungen und bei entgeltlichen und unentgeltlichen Übertragungen von Liegenschaften eine Immobiliargebühr eingehoben, und zwar war diese in jedem Lande verschieden. Diese Verschiedenheit soll jetzt behoben werden, indem eine einheitliche Grunderwerbsteuer eingeführt werden soll. Nach dem deutschen Recht waren früher viele Gruppen befreit. Die gesteigerten finanziellen Erfordernisse unseres Staates bringen es aber mit sich, daß diese Befreiungen eingeengt werden müssen. Die Grenze der Steuerfreiheit liegt bei 6000 S. Zur Vermeidung von Härten bei Ausgebombten und Kriegsbeschädigten ist ein besonderer Paragraph in das Gesetz eingefügt worden, so daß man bis zur Schaffung einer neuen Existenz steuerfrei bleiben soll, wenn man zu schwerem Schaden gekommen ist oder seine Existenz verloren hat. Auch die Siedlungsgenossenschaften sollen berücksichtigt werden. Wenn sie ihre Siedlungen der Kriegsereignisse wegen nicht ausbauen konnten, soll ihnen nun eine Steuerbegünstigung zuteil werden können. Auch hinsichtlich der Landwirtschaft soll es zu einer Änderung kommen. Früher galt hier ein Richtpreis und nun wird ein erhöhter Einheitswert vorgesehen und ein gewisser Betrag von der anfallenden Höhe abgezogen. Bei Grunderwerben im Wert von 30.000 S aufwärts werden 4 Prozent eingehoben. Einige andere kleine Änderungen sind durch das österreichische Recht bedingt. Es wird ersucht, auch diese zu genehmigen.

Ich stelle also im Namen des Finanzausschusses den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

**Der 17. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (158 d. B.): Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (**Steueränderungsgesetz 1946**) (203 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 158 d. B. hat den Zweck, Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer durch-

zuführen. Die Absicht besteht darin, Bestimmungen der noch in Kraft stehenden reichsdeutschen Gesetze über Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer durch solche zu ersetzen, die dem österreichischen Rechtsempfinden und den österreichischen Rechtsverhältnissen besser entsprechen, ferner Gesetzesbestimmungen auszumerzen, die typisch nationalsozialistischem Gedankengut entstammen, und schließlich vielfach geäußerten Wünschen nach Beseitigung von drückenden Härten und nicht mehr tragbaren Begünstigungen Rechnung zu tragen. In dieser Richtung bewegt sich auch der im Ausschuß zur Beratung gestellte Antrag der Abgeordneten Doktor Pittermann, Müllner, Honner und Genossen, daß bei unbeschränkt Steuerpflichtigen bis zu einem Jahreseinkommen von 3599 Schilling — wie es in der Formulierung des nun vorliegenden Gesetzestextes heißt — die Einhebung des Aufbausechlags zu entfallen habe und daß bei Einkommen von 3600 S bis 4799 S der Aufbausechlag im Durchschnitt der Hälfte der Progression eingehoben werden soll. Abgeordneter Rupp hat Befreiungen, beziehungsweise Vergünstigungen bei der Einkommensteuerveranlagung für Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft beantragt. Sämtliche diese Anträge wurden vom Ausschuß angenommen und sind in dem nunmehrigen Text der Gesetzesvorlage, die dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses angeschlossen ist, berücksichtigt und eingebaut. Bezüglich weiterer, im Laufe der Debatte vorgebrachter Anregungen und geäußerter Wünsche hat der Bundesminister für Finanzen in Aussicht gestellt, sie gelegentlich später beabsichtigter Novellierungen der gegenständlichen Gesetze berücksichtigen zu wollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Ich mache noch aufmerksam, daß auf Seite 5 des vorliegenden Berichtes im Abschnitt F des Gesetzestextes, Artikel VII, bei der Aufzählung einer Reihe von Paragraphen die Zahl 10 zu entfallen hat. Das ist die Konsequenz eines der gestellten Anträge und ist bei der Drucklegung des Berichtes übersehen worden.

Abg. Ferdinanda Flossmann: Hohes Haus! Dieses Steueränderungsgesetz müssen wir unter jene Gesetze einreihen, die für die arbeitstätige Bevölkerung von ganz besonderer Bedeutung sind und daher auch mit einer gewissen Spannung erwartet werden. Es ist

heute kein Geheimnis mehr, daß die Preise für die lebenswichtigsten Dinge fast wöchentlich eine Steigerung erfahren, hingegen müssen wir festhalten, daß die Löhne nicht gleichen Schritt damit halten. Die Löhne sind mit den Preisen nicht mehr in Einklang zu bringen. Bis heute ist es nicht gelungen, jene Linie zu finden, wonach die Löhne einerseits die Existenz des Arbeitenden sichern, andererseits aber eine wirkliche Stabilität der Preise gewährleistet wird. Da diese Linie nicht gefunden werden konnte, war die Lohnsteuer mit dem Aufbausechlag für einen großen Teil, ich glaube, man kann es ruhig sagen, für den größten Teil der Arbeiter und Angestellten, eine wirklich schwere Belastung. Wir wollen aber auch andererseits die Schwierigkeiten unseres Staatshaushaltes nicht übersehen und nicht verkennen, daß alle diese ungeheuren Mängel und Schäden, die wir in den Dörfern und Städten, ja in jeder Straße und in jedem Betriebe, aber auch in den kleinsten Haushalten wahrnehmen können, behoben werden sollen und daß auch darauf alle Menschen warten. Wir wollen ferner festhalten, daß viele dieser Mängel wahrscheinlich ohne öffentliche Beihilfe nicht zu beheben sind, so daß wir schon sorgsam darauf achten müssen, daß soweit als möglich auch in dieser Notzeit das budgetäre Gleichgewicht aufrecht erhalten werde. Wenn wir den Aufbausechlag gelten lassen wollen, wollen wir aber hinzufügen, daß er in erster Linie von den zahlungskräftigen Personen geleistet werde. Wir begrüßen daher den einstimmigen Beschluß, wonach auf Grund dieses neuen Steueränderungsgesetzes ein Jahresbezug von 1400 S steuerfrei sein wird. Das entspricht einer monatlichen Entlohnung von 116 S und einem Wochenlohn von 28 S. Wir begrüßen aber auch den Entfall des Aufbausechlages bei einem Jahreseinkommen bis zu 3600 S.

Aber gleichzeitig oder zumindest genau so lebhaft wollen wir bedauern, daß ein von uns vorbereiteter Antrag zurückgestellt werden mußte und daß wir ihn erst bei einer gelegeneren Zeit, also dann, wenn er auch vom Finanzministerium als durchführbar bezeichnet wird, abermals einbringen können.

Frauen vom 40. und Männer vom 60. Lebensjahr an sollten in die Steuergruppe II nach dem neuen geänderten Gesetz eingereiht werden, was der Steuergruppe III von früher entspräche und womit sie von der Ledigensteuer befreit wären. Ich möchte hier ausdrücklich betonen, daß dieser Antrag von den sozialistischen Abgeordneten vorbereitet und auch vorgebracht wurde. Ich betone dies mit allem Nachdruck mit Rücksicht auf den Berichtersteller des „Kleinen Volksblattes“, damit diesem Herrn nicht abermals ein

kleiner bescheidener Irrtum unterlaufe. Wir werden im geeigneten Zeitpunkt auf diesen Antrag zurückkommen.

Zu diesem Steueränderungsgesetz müssen wir daher mit Bedauern feststellen, daß es immer noch Merkmale aus jener Zeit enthält, in welcher den Arbeitstätigen durch Gewalt und nicht mit Recht die schwersten Opfer auferlegt werden konnten, und daß sich letzten Endes diese Opfer nicht zum Wohle, sondern zum Verderben unseres Volkes ausgewirkt haben. Es ist ganz eigenartig — auch das soll hier heute ausgesprochen werden, — daß in dieser Zeit, wo es gelungen ist, eine Unzahl von Frauen in die Kriegsmaschinerie hineinzuzwängen, man in dieser männermordenden Zeit diese arbeitstätigen Frauen gleichzeitig mit der Lohnsteuer der Ledigengruppe belastet hat. Wir wissen ganz genau, daß diese zwei großen männermordenden Kriege in einer Generation den ungeheuren Frauenüberschuß hervorgebracht haben; das wird auch rückhaltslos von allen Seiten anerkannt.

Es wird aber auch die Frauenleistung hier im Hause immer mehr gewürdigt, nicht nur von den Frauen, sondern auch von den Männern. Es wird auch festgehalten, daß fast in keinem Betrieb der Industrie die Frauenarbeit mehr wegzudenken wäre. Aber trotz allem wird man in den kommenden Jahren die Auswirkung dieses Frauenüberschusses nicht wettmachen können. Die Statistiken aller dazu berufenen Ämter werden immer wieder eine ansteigende Zahl von berufstätigen Frauen ausweisen. Vor ganz wenigen Tagen haben wir einer Tageszeitung entnehmen können, daß man sich ernstlich damit beschäftige, in Österreich eine Frauenakademie zu gründen und zu schaffen. Man will die Frauenberufe durch besondere Ausbildung festigen und den Frauen neue Berufe eröffnen. Man wendet sich in diesem Artikel an die Frauen, die über Sprachkenntnisse verfügen, und sichert ihnen eine besondere Ausbildung zu, damit sie befähigt werden, als Dolmetscher oder Fremdenführer Verwendung zu finden. Wir sehen also, daß für eine geraume Zeit das Lied wird verstummen müssen, das man so gerne ertönen ließ, wonach für die Frau der einzige würdige Beruf ist: Hausfrau und Mutter zu sein. Die Frau wird mit bestem Willen diesen Beruf nicht erfüllen können. Ich möchte diese Tatsache mit wenigen Zahlen unterstreichen. Zum Beispiel finden wir bei der Wiener Gebietskrankenkasse im Bereich der Arbeiter mit dem Stand vom 31. Dezember 1945 bei einem Alter von 19 Jahren rund 15.000 Männer und etwas über 10.000 Frauen, bei der Altersgruppe von 20 bis 24 Jahren etwas über

7000 Männer und über 8000 Frauen. In den weiteren Altersgruppen verschiebt sich das ein ganz klein wenig zugunsten der Männer, um aber schon bei der Gruppe nach 35 Jahren wieder anzusteigen zum Nachteil oder zugunsten — wie Sie wollen — der Frauen. Die Endsumme aber ergibt, daß wir bei der Wiener Gebietskrankenkasse im Bereich der Arbeiter allein über 136.000 Männer und fast 75.000 Frauen, also 35 Prozent Frauen von der Gesamtsumme haben.

Noch krasser ist das Verhältnis im Bereich der Angestellten. Auch hier sehen wir bei der Altersgruppe 19 3000 Männer und fast 7000 Frauen, bei der Altersgruppe 20 bis 24 knapp 3000 Männer und 11.000 Frauen und so geht das weiter, und der Durchschnitt ergibt bei der Gesamtsumme — ich will hier nicht alles vortragen — die Zahl von 53 Prozent Frauen im Bereich der Angestellten.

Dazu muß ich aber betonen, daß das nur für die Gebietskrankenkasse Wien gilt, die wohl die größte Krankenkasse ist. Aber neben ihr gibt es immerhin noch andere Krankenkassen, und neben diesen bei den Krankenkassen geführten Frauen gibt es noch das große Heer der öffentlichen Angestellten, wo ja schon immer ein ziemlich großer Teil aus Frauen bestanden hat.

Nun wird wohl durch die beiden erst erwähnten Verbesserungen des Gesetzes für die jüngeren Gruppen eine gewisse Linderung eintreten, da ja die Minderbesoldeten, also die jüngeren Altersstufen, aus der Lohnsteuer herausfallen. Bei den Frauen aber, die nicht mehr in einem Familienverband, also bei den Eltern leben, sondern wirklich einen selbständigen Haushalt als alleinstehende Frauen zu führen haben, sehen wir, daß zum Beispiel 24.000 beschäftigten Männern in der Lohnklasse I 4200 Frauen gegenüberstehen, was einem Prozentsatz von 17,5 entspricht. Noch deutlicher wird die Belastung der Frau durch die Aufrechterhaltung der Lohnsteuergruppe I ohne Rücksicht auf das Alter. Wenn wir diese Zahl ansehen, finden wir von 9300 Frauen 37 Prozent in der Lohnklasse I.

Diese wenigen Zahlen sollen einen vorläufigen Beweis für die Berechtigung unseres Antrages erbringen, den wir eben so bald als möglich wieder vorbringen und gleichzeitig die Frage aufrollen werden, daß die Steuerbemessung der berufstätigen alleinstehenden Frauen einer Korrektur unterzogen werden muß.

Aber schon heute wollen wir das Finanzministerium um die Ausarbeitung einer Verordnung ersuchen, wodurch eine andere schwer getroffene Frauengruppe Berücksich-

tigung findet. Kriegerwitwen ohne Kinder, also alleinstehende Kriegerwitwen, kommen in die Steuergruppe II des Steueränderungsgesetzes. Frauen aber, deren Männer nicht eingerückt waren, welche aber auch durch Kriegseinwirkung, zum Beispiel durch Bombenabwurf, getötet worden sind, genießen diese Begünstigung nicht. Diese Frauen werden ganz einfach, wenn sie kinderlos sind, in die Steuergruppe I, also so wie die ledigen Frauen, überführt und es bedarf einer besonderen Eingabe, eines besonderen Ansuchens, des Beschreitens eines langwierigen Amtsweges, damit es einer solchen Frau gelingt, so behandelt zu werden, wie die Kriegerwitwen, deren Männer durch Kriegseinwirkung ums Leben gekommen sind, also den Kriegerwitwen gleichgestellt zu werden. Wir ersuchen daher das Finanzministerium um Ausarbeitung einer diesbezüglichen Verordnung, wonach eine Regelung getroffen wird, daß die erstgenannten Frauen im Belange ihrer Steuerleistung den Kriegerwitwen gleichgestellt werden.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich betonen, daß alle Regierungsstellen, Ministerien und andere Stellen bei allen Gesetzesvorlagen sich ernsthaft vor Augen halten mögen, daß schließlich und endlich die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung nun einmal die Frauen bilden und auch der Wiederaufbau unserer schwer geprüften Heimat nur unter der Mitarbeit der verständigen Frau, die wieder neue Opfer auf sich nehmen muß, durchgeführt werden kann, ja daß wir unser kostbares Gut, das ist unsere Jugend, der Führung unserer Frauen anvertrauen müssen.

Wir können die Frauen unserer Heimat nicht allein mit Worten würdigen, sondern wir müssen das mit Taten tun. Mit Taten müssen die Leistungen der Frauen gewürdigt werden, und in unserer Gesetzgebung soll bei allem, und wenn es noch so kleinlich ist und noch so unscheinbar erscheinen mag, immer und überall zum Ausdruck kommen, daß die Regierung bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen wirklich von dem Gedanken der Gleichberechtigung der Geschlechter, so wie es in unserer Verfassung verankert ist, sich leiten läßt. Dann werden wir dem Ziele zustreben, daß Österreich ein Staat für die Frau und die Frau für diesen Staat sein wird. (Beifall bei den Sozialisten.)

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt **Punkt 18** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (150 d. B.): Bundesgesetz über eine Änderung des Garantiegesetzes (**Garantiegesetz-Novelle**) (197 d. B.).

Berichterstatter **Rupp**: Hohes Haus! Es liegt uns eine Regierungsvorlage vor, wonach der im Garantiegesetz vorgesehene Betrag von 50 Millionen Schilling auf 100 Millionen Schilling erhöht werden soll. Laut dem Gesetz vom 7. August 1945 war ein Betrag von 50 Millionen zur Verfügung gestellt. 8 Millionen Schilling hat das Finanzministerium bereits verausgabt. Weitere 30 Millionen Schilling sind als zu befürwortende Darlehen vorgesehen, sodaß nur mehr 12 Millionen Schilling für diesen Zweck zur Verfügung stehen würden. Bedenken wir nun, daß bei der ansteigenden Kurve der Besserung der Wirtschaft mit mehr Ansuchen zu rechnen ist, sodaß dieser Betrag sehr bald erschöpft sein wird. Es kann auch darauf hingewiesen werden, daß durch diese Unterstützung sehr viele lebenswichtige Betriebe in Österreich in Gang gesetzt worden sind. Daher ist eine weitere Handhabung dieser Unterstützung empfehlenswert.

Aus diesem Grunde hat der Finanz- und Budgetausschuß einstimmig den Beschluß gefaßt, diese Vorlage gutzuheißen, und stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (150 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der Abstimmung wird die Vorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

**Punkt 19** der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (109 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den alliierten Mächten feindlichen Charakters (**Literaturreinigungsgesetz**) (186 d. B.).

Berichterstatter **Frisch**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat bereits im Frühjahr das Literaturreinigungsgesetz beschlossen. Es wurde dann dem Alliierten Rat vorgelegt. Der Alliierte Rat hat zugestimmt, wenn wir einige Abänderungen vornähmen.

Der Unterrichtsausschuß hat sich nun damit beschäftigt und hat zwei Abänderungen im Sinne des Alliierten Rates vorgenommen. Bei der dritten aber hat der Ausschuß einen Beharrungsbeschluß gefaßt. Es handelt sich



im § 4 um folgende Stelle (liest): „Desgleichen kann das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres natürlichen oder juristischen Personen im Interesse ihrer öffentlichen Tätigkeit die Zurückbehaltung ablieferungspflichtiger Erzeugnisse gestatten und ihnen die Bedingungen der Verwahrung und Benützung vorschreiben.“ Die Alliierten verlangten die Streichung dieses Abschnittes.

Der Unterrichtsausschuß hat den Beharrungsbeschluß gefaßt und stellt somit den **A n t r a g** (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

**Abg. Fischer:** Hohes Haus! Es ist im allgemeinen nicht sehr sympatisch, erwachsenen Menschen überhaupt irgendeine Lektüre zu verbieten. Wenn es nur mündige und vernünftige Menschen auf der Welt gäbe, würde man wahrscheinlich viele andere Gesetze nicht brauchen, und es wäre dann absolut zu empfehlen, daß man überhaupt nichts verbietet. Andererseits sehen wir, daß auch dem Apotheker verboten ist, gewisse Gifte an jeden zu verkaufen, daß dafür zum mindesten Rezepte notwendig sind, die von einem Arzt ausgestellt sind. Die Wirkung der nationalsozialistischen Literatur war zum Teil viel ärger als die der Gifte, die in den Apotheken verkauft werden. Allerdings muß man auch die Vorkehrung treffen, daß man solche Bücher gegen Rezept lesen kann, indem man Personen, die man mit Recht für immun gegen nationalsozialistische Literatur hält, die Möglichkeit gibt, solche Literatur bei sich zu haben und zu lesen, weil sie sie auch zu Studienzwecken brauchen, zur Agitation gegen faschistische Gedankengänge usw. Ich halte es also absolut für berechtigt, daß diese übertriebene Forderung der Alliierten abgelehnt und daß die Möglichkeit gegeben wird, daß als immun betrachtete Personen solche Literatur bei sich behalten dürfen und sie studieren können.

Ich möchte aber gleichzeitig erwähnen, daß in der Sitzung vom 20. März 1946 ein Entschließungsantrag eingebracht wurde, der einstimmig vom ganzen Haus angenommen wurde. Dieser Entschließungsantrag lautet (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einer der nächsten Sitzungen des Nationalrates eine Regierungsvorlage einzubringen, die in ähnlicher Weise wie beim Literaturreinigungsgesetz auch gegen sämtliche antisemitische und sonstige dem Rassen- oder Nationalhaß dienende Schriftwerke einschreitet.“

Nun scheint es mir absolut zweckmäßig, daß diese grausliche antisemitische Literatur, die der Ideologie des Nationalsozialismus so viel Vorschub geleistet hat, endlich einmal aus Österreich hinausgesäubert wird. Es war dies die einstimmige Meinung des ganzen Hauses und die Entschließung wurde auch einstimmig angenommen. Aber nach den nächsten Sitzungen sind weitere vergangen und es ist kein solcher Gesetzentwurf vorgelegt worden. Ich möchte also schon ersuchen, daß wir unsere Demokratie, unser Parlament ernst nehmen und daß daher in absehbarer Zeit ein solcher einstimmig empfohlener Gesetzentwurf vorgelegt wird. Denn wir sollen nicht auf einen Weg schlittern, daß man Beschlüsse und alles mögliche annimmt, dann aber verschwindet das in einer Schreibtischlade und damit ist alles erledigt. Ich möchte also allen Ernstes diesen Gesetzentwurf urgieren.

\*

Bei der **A b s t i m m u n g** wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen **Z w e i d r i t t e l m e h r h e i t** in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es kommt der **20. Punkt** der Tagesordnung zur Verhandlung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (161 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 147, über die Lenkung des Papierverbrauches für Druckzwecke (**Papierverbrauchs-Lenkungsgesetz**) abgeändert wird (201 d. B.).

Berichterstatterin **Krones:** Hohes Haus! Die Provisorische Staatsregierung hat im August 1945 ein Gesetz über die Lenkung des Papierverbrauches für Druckzwecke beschlossen und zunächst die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis 30. Juni 1946 beschränkt. Die Tatsache, daß auch heute noch, speziell in der Zone Wien und Niederösterreich, ein fühlbarer Mangel an Rotationspapier herrscht, der es geboten erscheinen läßt, die greifbaren Vorräte so zu lenken, daß sie nur Zeitungen, Zeitschriften und Druckwerken zugänglich gemacht werden, deren Wichtigkeit anerkannt ist, hat die Bundesregierung veranlaßt, uns eine Novelle vorzulegen, deren Zweck es ist, die Geltungsdauer bis 31. Dezember 1946 zu verlängern.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage in den Sitzungen vom 12. und 19. Juli befaßt und hat die Meinung zum Ausdruck gebracht, daß die praktischen Erfahrungen gezeigt haben, daß die bisherige Form der Lenkung nicht ausgereicht hat, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

Hohes Haus! Das Wort Papier hat oft einen verächtlichen Klang, aber Papier ist nicht bloß Papier, es ist Träger von Meinungen und Gedanken, Träger des Willens, und wenn wir einmal so weit sind, daß unsere Produktion über die Bedürfnisbefriedigung selbst hinausgeht, kann es wertvollstes Austauschmittel für uns sein. Der Ausschuß legt daher Wert darauf, daß wir über die zeitweilige Lenkung hinaus zu einer straffen Papierbewirtschaftung gelangen. Der Ausschuß hat beschlossen, der Regierungsvorlage zuzustimmen und der Rückwirkung des Gesetzes ab 1. Juli ebenfalls die Zustimmung zu geben, um zu vermeiden, daß zwischen dem Außerkrafttreten des alten Gesetzes und dem heutigen Entwurf eine Lücke eintritt. Der Ausschuß hat ferner in einer Entscheidung die Regierung aufgefordert, bis längstens 31. Oktober 1946 ein Gesetz über die Bewirtschaftung von Papier vorzulegen. In diesem Rahmen soll ehe baldigst eine zentrale Lenkung der Papierproduktion, der Bewirtschaftung und der Preissetzung eingeführt werden.

Im Auftrage des Verfassungsausschusses stelle ich daher den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die Zustimmung erteilt.
2. Die beigedruckte Entscheidung wird angenommen.“

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben und die Entscheidung des Ausschusses angenommen.

Der **21. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (148 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der 2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle abgeändert wird (**3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle**) (166 d. B.).

Berichterstatter **Horn**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, über die ich zu berichten habe, beinhaltet eine teilweise Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes in der Fassung der 2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle. Diese besagt im § 2 und 2 a, daß die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung erlangt werden kann. Diese Erklärung war mit 14. Juli 1946 befristet. Der § 4 dieser Novelle besagt, daß die Staatsbürgerschaft, die auf Grund politischer Delikte entzogen wurde,

wieder erlangt werden kann, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt war. Auch diese Antragstellung ist mit 14. Juli 1946 befristet. Um nun Personen, die sich derzeit noch in Gefangenschaft befinden, die Möglichkeit zu geben, die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen, besagt die neue Regierungsvorlage, daß diese Frist im ersten Falle bis 31. Dezember 1946, im zweiten Falle bis 30. Juni 1947 erstreckt wird. Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage ohne Debatte angenommen.

Ich stelle nun namens des Verfassungsausschusses den Antrag (liest):

„Das Hohe Haus möge dem vorliegenden Regierungsentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als **22. Punkt** der Tagesordnung folgt der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (129 d. B.): Bundesgesetz über die Besorgung der **Geschäfte der obersten Bundesverwaltung** (169 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Pernter**: Wenn sich der Nationalrat heute noch einmal mit dem Gesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung befaßt, so geht das auf das Verlangen des Alliierten Rates zurück, wonach bei der Aufzählung der Kompetenzen des Verkehrsministeriums die Worte „der Luftfahrt“ gestrichen werden sollen. Die Regierungsvorlage in der neuen Fassung trägt diesem Verlangen Rechnung. Es muß daher noch einmal ein Beschluß des Nationalrates eingeholt werden. Wenn das Gesetz in der neuen Form angenommen ist, braucht es nicht mehr dem Alliierten Rat vorgelegt zu werden.

Der Verfassungsausschuß hat dieser Vorlage zugestimmt und stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem in 129 d. B. enthaltenen Entwurf des Bundesgesetzes über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.“

Abg. **Fischer**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ordnet die Kompetenzen der verschiedenen Ministerien und leitenden Stellen. Es wäre für einen Humoristen einer späteren Zeit einmal sehr interessant, im einzelnen zu studieren, wie hier Kompetenzen zum Teil nicht nach sachlichen Erwägungen, sondern sehr sorgfältig abgewogen nach parteipolitischen Erwägungen aufgeteilt worden sind.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Alliierte Rat ersucht hat, daß aus den Kompetenzen des Verkehrsministeriums die „Luftfahrt“ gestrichen wird. Ich meine, für uns muß das Parlament eine noch höhere Institution sein als der Alliierte Rat. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Parlament in seiner Sitzung vom 29. Mai 1946 eine Änderung der Kompetenzen gerade betreffend das Verkehrsministerium beschlossen hat. Wenn man also dem Wunsch des Alliierten Rates willfahrt und demgemäß dem Ministerium eine Kompetenz entzieht, dann kann man wohl nicht umhin, einen Beschluß des Parlamentes, unseren eigenen Beschluß, ebenfalls ernst zu nehmen und nicht darüber einfach hinwegschreiten.

Das Parlament hat am 29. Mai auf Antrag des Abgeordneten **Els er** beschlossen (liest): „Zum Zwecke der einheitlichen Lenkung des Verkehrswesens wird die Bundesregierung aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Kraftwagenfernverkehr dem Bundesministerium für Verkehrswesen zu unterstellen, und zu diesem Zweck ein Straßenverkehrsamt im Bundesministerium für Verkehr zu errichten, dem die Zusammenfassung und Leitung des Personen- und Güterverkehrs mit Kraftwagen zu übertragen ist.“

Ich kann es mir ersparen, die sachliche Argumentation für diesen damals angenommenen Antrag zu bringen, denn diese Argumentation wurde schon damals ausführlich gebracht. Man erwidert uns, daß es sich bei der damaligen Abstimmung um eine Zufallsmehrheit gehandelt hat, und leitet daraus das Recht ab, sich über diese Zufallsmehrheit einfach hinwegzusetzen und so zu tun, als hätte das Parlament diesen Beschluß nicht gefaßt. Das ist meiner Meinung nach absolut unzulässig, und das wäre ein außerordentlich gefährlicher Schritt auf dem Wege zum Abweichen von der Demokratie.

Man kann eine Zufallsmehrheit korrigieren, aber nur dadurch, daß das Parlament selbst in der betreffenden Sache einen anderen Beschluß faßt. Eine andere Korrektur ist unmöglich. Es kann nicht ein Ausschuß, es kann nicht die Regierung, es kann nicht irgendeine Partei sich einfach über Beschlüsse des Parlamentes hinwegsetzen.

Ich halte das für eine außerordentlich ernste Frage. Das ist nicht einfach eine Formalität. Denn wenn man gestatten würde, einfach zu erklären: das war eine Zufallsmehrheit, darüber setzen wir uns hinweg! dann kann man morgen erklären, daß hinter der Mehrheit nicht mehr der Wille des Volkes stehe; das sei aus diesen und jenen

Gründen eine Minderheit. Das wäre weit über alles Formale hinaus ein Präzedenzfall des Verzichtes auf den demokratischen Weg.

Ich möchte daher mit allem Nachdruck die Mitglieder dieses Hauses, die Mitglieder der Mehrheitspartei ersuchen, folgendes zur Kenntnis zu nehmen: Wenn Sie der Meinung sind, da Sie eben Mehrheitspartei sind, das sei eine zufällige Abstimmung gewesen, dann gibt es nur einen Weg: diese Abstimmung im Parlament zu korrigieren. Wir halten es aber — ich wiederhole das — für unmöglich, daß das Blatt der Österreichischen Volkspartei schon am nächsten Tag geschrieben hat: diese Abstimmung werden wir nicht zur Kenntnis nehmen. Abstimmungen des Parlaments sind von allen zur Kenntnis zu nehmen, sie sind für alle verpflichtend.

Ich fordere im Namen des Parlaments und der Demokratie, daß, wenn man Beschlüsse korrigieren will, dies nur im Parlament, nicht aber an irgend einer anderen Stelle geschieht.

\*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **23. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (154 d. B.): **Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden** (173 d. B.).

Berichterstatter **Ing. Strobl**: Hohes Haus! Mit diesem Bundesverfassungsgesetz sollen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen und hinsichtlich der Sicherheitsdirektoren in den Ländern Vorkehrungen getroffen werden. Dieses Verfassungsgesetz bezieht sich auf das Gebiet der allgemeinen Sicherheit. Es ist uns klar, daß Ruhe, Ordnung und Sicherheit die unerläßlichsten Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung in jedem Staatswesen sind. Man darf aber von dem Gesetz allein sich noch nicht den Erfolg erhoffen, sondern erst durch die Arbeit, durch den Geist der Dienstorganisation werden die Früchte gezeitigt, die man dem Gesetz zubilligt und die man von ihm erwartet. Dieser Geist darf aber nicht von Willkür getragen sein, sondern von dem gesunden Rechtsempfinden und dem unbedingten Ordnungswillen des österreichischen Volkes. Viele Schwierigkeiten, die uns heute beim Aufbau entgegenstehen, wären leichter zu überwinden und vielleicht schon überwunden, wenn sich auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit ausschließlich und unbeeinflußt der österreichische Wille hätte auswirken können.

Wir müssen daher auch in diesem Zusammenhang den Wunsch äußern, daß die uns zugesicherte staatliche Souveränität auch ebensolange de facto zuerkannt werde. Durch dieses Verfassungsgesetz soll eine Divergenz zwischen dem Behörden-Überleitungsgesetz des Vorjahres und dem Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes beseitigt und bereinigt werden. Nach dem Behörden-Überleitungsgesetz wurde die Kompetenz der Reichsstatthalter auf Sicherheitsdirektoren in den Ländern übertragen. Diese Sicherheitsdirektionen sind nun wieder der beim Bundesministerium des Innern errichteten Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit unterstellt. Nach dem Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 102, fallen aber diese Agenden als unmittelbare Agenden der Bundesverwaltung in die verfassungsmäßige Kompetenz der Landeshauptleute.

Das gegenständliche Gesetz bedeutet daher eine Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte der Landeshauptleute. Die Länderkonferenz des Vorjahres hat aber dem Geist dieser Vorlage zugestimmt und anerkannt, daß die Verhältnisse diese Regelung erheischen. Wir wollen aber damit ausdrücklich feststellen, daß durch dieses Gesetz die verfassungsmäßigen Rechte der Landeshauptleute nicht länger beschränkt bleiben sollen, als es die Verhältnisse erfordern.

In diesem Sinne hat der Verfassungsausschuß am 12. Juli 1946 die Gesetzesvorlage angenommen und **b e a n t r a g t** (liest):

„Der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf (154 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

\*

Bei der Abstimmung stellt der Präsident die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten fest. Die Vorlage wird sodann mit der erforderlichen **Zweidrittelmehrheit** in zweiter und dritter Lesung zum **Beschluß erhoben**.

Der **24. Punkt** der Tagesordnung lautet: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (153 d. B.): **Bundesverfassungsgesetz, womit das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, aufgehoben wird** (181 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig**: Hohes Haus! Über das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz besteht bereits eine reiche juristische Literatur. Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz wurde im Jahre 1917 erlassen. Ich habe in den Bericht den Text dieses Gesetzes nur deshalb aufgenommen, weil es nicht eines ge-

wissen Interesses entbehrt, daß in dem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz die parlamentarische Mitwirkung vorgesehen wurde. Zu dieser parlamentarischen Mitwirkung ist es nicht gekommen, da ja bereits 1918 durch den Zusammenbruch der Monarchie die damaligen Verfassungsverhältnisse ihr Ende gefunden haben. Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz ist aber durch das Verfassungs-Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 368 vom Jahre 1925 übernommen worden, das heißt, es ist zweifellos in Kraft geblieben.

Es ist nun hoch an der Zeit, mit diesem Residuum ein Ende zu machen. Das läßt sich um so leichter durchführen, weil die Bundesverfassung vom Jahre 1929 alle Vorsorge getroffen hat, um der Regierung im Falle eines staatlichen Notstandes Aktionsmöglichkeiten zu geben. In dem Berichte sind auch die betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung angegeben.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Juli 1946 angenommen und stellt somit den **A n t r a g** (liest):

„Der Nationalrat wolle dem in 153 der Beilagen enthaltenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Abg. **Weikhart**: Hohes Haus! Kaum jemals zuvor ist ein Gesetz so entgegen seinem eigentlichen Sinn und seinem eigentlichen Zweck ausgelegt worden, wie das sogenannte kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917. Obwohl der Text ausdrücklich lautet (liest): „Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen“, hat man den Sinn des Gesetzes mit bewußter Absicht mißbraucht, denn formal hätte dieses Gesetz niemals die Möglichkeit geboten, die Verfassung zu ändern, nie die Möglichkeit gegeben, verfassungswidrige Notverordnungen am laufenden Band zu fabrizieren.

Dieses Gesetz wurde auftragsgemäß von einem reaktionären Juristengehirn aufgestöbert, nur zu dem Zweck, der Arbeiterschaft in diesem Lande den demokratisch-parlamentarischen und verfassungsmäßigen Boden zu

entziehen. Um diesen Rechtsbruch zu legalisieren, stützte man sich im tiefsten Frieden auf eine Ermächtigung, die nur für den Kriegszustand Berechtigung hatte.

Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917 wurde von notorischen Feinden der Demokratie hervorgeholt, um ausschließlich gegen die Demokratie in Anwendung gebracht zu werden. Der Herr Abgeordnete **F r i s c h** hat sich im Laufe der gestrigen Debatte ein für allemal, wie er sagte, dagegen verwahrt, daß wir es noch immer wagen, von den Jahren 1934 bis 1938 zu reden und damit die Österreichische Volkspartei in Verbindung zu bringen. Er hat sich auch gegen den bereits weltbekannten Ausdruck Austrofaschismus verwahrt und auf die Rede unseres Parteifreundes **D r. K o r e f** in einer Art Antwort gegeben, die von uns nicht schweigend hingenommen werden kann. **D r. K o r e f** hat ausdrücklich erklärt, daß er hoffen wolle, daß sich hier im Senat der Demokratie niemand betroffen fühle. Er hat in seiner ihm eigenen und vornehmen Art mit keinem Wort die Österreichische Volkspartei, ja nicht einmal die Christlich-soziale Partei — obwohl dafür Gründe genug vorhanden wären — in irgendeiner Form erwähnt. Trotzdem wurde auffällig bemerkt, daß von Seiten der Mehrheit des Hauses eine große Aufregung, eine eigenartige Nervosität zu verzeichnen war. (Widerspruch bei der Österreichischen Volkspartei.) Ich habe vor mir einen Sammelband liegen, (Zwischenrufe) Bilderauszüge aus der Zeitschrift des Heimatschutzes, genannt „Wehrfront“. In der Folge 48 vom 1. Dezember 1934 finden wir auf der Titelseite die Überschrift „Die Wegbereiter des österreichischen Faschismus“ (Rufe: Hör! Hör!) und sehen darunter und auf den anderen Seiten prominente Politiker und Wortführer des gegenwärtigen politischen Lebens abgebildet. (Neuerliche Hör! Hör!-Rufe.) Bei der Betrachtung dieser Bilder und der darunter stehenden Namen ist mir die Nervosität einiger Herren wohl begreiflich. Aber es ändert nichts an der Tatsache; es ist die historische Wahrheit, daß der Austrofaschismus der Wegbereiter des Nationalsozialismus in Österreich war und weder ein hysterisches Geschrei noch lendenlahme Beteuerungen können diesen Tatbestand ändern. (Lebhafter Widerspruch bei der Österreichischen Volkspartei. — Zwischenruf: Sie hätten Geschichtsfachverständige werden sollen! — Der **P r ä s i d e n t** gibt das Glockenzeichen.) Zutiefst ist diese Wahrheit im österreichischen Volk verankert. (Neuerliche Zwischenrufe.)

**Präsident:** Darf ich den Redner bitten, zum Gegenstand zu sprechen.

**Abg. Weikhart** (fortsetzend): Bei der Behandlung, beziehungsweise Aufhebung des Ermächtigungsgesetzes müssen wir es klar und deutlich sagen: das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz hat dem Faschismus in Österreich Tür und Tor geöffnet, und viele Herren, die es damals mit Freude gutgeheißen haben (starke Unruhe und Zwischenrufe von Seiten der Österreichischen Volkspartei) oder aber auch zu feige waren, dagegen aufzutreten, stehen heute wieder im öffentlichen Leben und tun so, als ob sie stets die Demokratie mit dem großen Löffel gegessen hätten, und sie sind sehr verschupft, wenn man ihren betuerungsvollen demokratischen Versicherungen nur wenig Glauben schenken will. Wir glauben wohl, daß es manchen Herren heute unangenehm ist, daran erinnert zu werden, und wir verstehen deshalb auch die zur Schau getragene Nervosität. (Zwischenrufe von Seiten der Österreichischen Volkspartei.) Wenn gestern erklärt wurde, daß sich die Mehrheit des Hauses ein für allemal verbeten haben will, davon zu reden, so nehmen Sie von uns schlicht und einfach zur Kenntnis, daß wir im Kampf gegen den Faschismus für das demokratische Österreich schon seit Februar 1934 die größten Opfer gebracht haben. (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.) Wir werden unsere Kämpfer und Märtyrer, wir werden einen **K o l o m a n W a l l i s c h**, einen **G e o r g W e i s e l**, einen **K a r l M ü n i c h r e i t e r** und alle die vielen anderen nie vergessen! Nicht nur wir, sondern die ganze Welt weiß, daß der Faschismus in Österreich im Jahre 1934 die Demokratie blutig zerschlagen hat. Die ganze Welt spricht mit Ehrfurcht und Bewunderung von dem ungleichen Kampf, den die österreichische Arbeiterschaft gegen den Austrofaschismus geführt hat.

Ich möchte in diesem Zusammenhang zur Klarstellung und auch zur Ehre unseres gestern vom Herrn Abgeordneten **F r i s c h** genannten Genossen **D r. Otto Bauer** einige Sätze aus einer Rede in Erinnerung rufen, die hier bei der Behandlung dieses Gesetzes wohl passend und zutreffend sind (Zwischenruf: Das ist Mißbrauch! — Unruhe.) und die am Parteitag der Sozialdemokratischen Partei im November 1932 und vor einer Wiener Vertrauensmännerversammlung am 10. März 1933 zitiert wurden (liest): „In dieser Lage rings um uns, wo wir gleichsam umzingelt sind vom Faschismus, wird es die große, schwere, aber desto ruhmvollere Aufgabe der österreichischen Arbeiterschaft sein, Österreich als eine Insel der Demokratie zu erhalten, als eine Insel der Freiheit mitten in diesem faschistischen Meere. In dem Augenblick, in dem sich Europa wieder in

zwei feindliche Lager zu spalten droht — auf der einen Seite die faschistischen Staaten Deutschland, Italien und Ungarn, auf der anderen Seite das demokratische Frankreich mit seinen östlichen Bundesgenossen —, in diesem Augenblick steht Österreich vor einer schicksalsschweren Entscheidung. Der Faschismus im Innern — das bedeutet die Einbeziehung Österreichs in das faschistische Staatenbündnis und das würde dann in einer nahen oder fernen Zukunft bedeuten, daß wir, so wie wir im Jahre 1914 auf die Schlachtbank geschickt worden sind für den Ruhm und die Größe des Hauses Habsburg, dann einmal auf die Schlachtbank geschickt würden für den Ruhm und die Größe der Herren Hitler, Mussolini und Horthy.“ (Anhaltender starker Beifall bei den Sozialisten.) Heute sehen und wissen wir, wie wahrhaft prophetisch diese Worte gesprochen wurden, und nach solchen Worten, getragen und geleitet von einem Verantwortungsgefühl sondergleichen, wollen Sie uns Rotfaschisten nennen? (Lebhafte Protestrufe bei der Volkspartei: Nicht deswegen! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.) Empfinden Sie nicht, daß dies eine arge Herausforderung ist, die von uns nicht schweigend hingenommen werden kann? (Lebhafte Zwischenrufe und Lärm.)

**Präsident** (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe, und den Herrn Redner ersuche ich zum zweiten Male, zur Sache zu sprechen!

**Abg. Weikhart** (fortsetzend): Der Herr Abgeordnete Frisch meinte, man soll mehr vom Frieden reden und im Frieden handeln. Ihre gestrige Rede war dazu wahrlich nicht angetan. Die ganze Welt weiß, daß die Besten der österreichischen Arbeiterschaft im Kampf gegen den Faschismus, im Kampf für die Demokratie und die Verfassung in diesem Land ihr Leben lassen und Tausende, ja Zehntausende schon im Jahre 1934 in die Kerker und Anhaltelager wandern mußten. (Starker Beifall bei den Parteigenossen. — Widerspruch bei der Österreichischen Volkspartei. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.) Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz hat das Seine dazu beigetragen, daß wir in den Jahren 1934 als die Entrechteten, als die Ausgestoßenen einer Gesellschaftsordnung degradiert wurden. . . . (Starker Lärm — Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei.)

**Präsident** (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe!

**Abg. Weikhart** (fortsetzend) . . . war also mit Anlaß dazu, uns, die Verfechter einer

demokratischen Verfassung, in die Illegalität zu drängen. Wir fühlen uns deshalb absolut nicht als Hochverräter, denn Hochverrat haben die andern geübt, indem sie uns des Freiheitsrechtes beraubt haben. (Stürmischer Beifall bei den Sozialisten.) Es muß ausgesprochen werden, daß das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz mit ein Anlaß dazu war, daß Hitler im März 1938 ein nicht mehr demokratisches und darum doppelt wehrloses Österreich widerstandslos besetzen konnte. (Starker Beifall bei den Sozialisten.) Wenn heute dieses verhängnisvolle Ermächtigungsgesetz aufgehoben wird, so geht eine Forderung breitester Bevölkerungsschichten in Erfüllung. Wir wollen bei dieser Gelegenheit der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir in Zukunft nie mehr in die Lage kommen, Gesetzesmißbräuche jener Art dulden zu müssen! (Stürmischer, langanhaltender Beifall bei den Sozialisten.)

**Abg. Kopleinig**: Die Aufhebung des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, die jetzt zur Behandlung steht, ermöglicht uns, einen Blick auf die Schwächen der ersten österreichischen Republik zu werfen. Man sollte es nicht für möglich halten, daß es einen Staat gibt, in dem ein Gesetz in Kraft ist, das vor beinahe 30 Jahren — also noch vor der Gründung der Republik — auf nicht-parlamentarischem, undemokratischem Weg erlassen wurde. Dieses Gesetz wurde in der ersten Republik niemals aufgehoben und — mehr als das — es ist zum Hebel geworden, mit dessen Hilfe die demokratischen Einrichtungen in Österreich liquidiert wurden. Der Ausschußbericht erinnert uns daran, daß dieses Ermächtigungsgesetz in den Jahren 1933 und 1934 wiederholt zur Anwendung kam, also gerade zu jener Zeit, als den demokratischen Einrichtungen der Republik schwere, selbst tödliche Schläge versetzt wurden. Dieses Gesetz hat als Werkzeug dazu gedient, die demokratische Republik durch einen autoritären sogenannten Ständestaat unter der Patronanz des Heimwehlfaschismus zu ersetzen.

Es war eine große Schwäche der ersten Republik, daß sie nicht nur auf dem Gebiet der Verfassung, der Gesetzgebung, sondern auch auf vielen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens die Überreste der Vergangenheit nicht beseitigt hat. Und das wurde ihr zum Verhängnis. Gefährliche Überreste der alten Zeit wurden nicht nur in die neue Verfassung aufgenommen, sondern das ganze Staatsleben der ersten Republik war durchsetzt von solchen Resten eines alten, undemokratischen Regimes. Wenn man heute immer wieder hört, man müsse zum Alten zurück-

kehren, so gibt es wohl kein besseres Beispiel, um die Schwächen jenes Alten aufzuzeigen, als gerade das Bestehen jenes Ermächtigungsgesetzes, das stets noch eine Waffe war, die gegen den Fortschritt und gegen die Demokratie angewendet wurde.

Die Aufhebung des Ermächtigungsgesetzes ist zweifellos ein Schritt zur Demokratisierung. Aber genügt ein solcher Schritt, um die neue österreichische Demokratie zu begründen und zu sichern? Warum gehen wir nicht daran, Österreich — wie es heute in anderen Ländern, wie in Frankreich und Italien, geschieht — eine neue Verfassung zu geben, gestützt auf die Erfahrungen der letzten schweren Jahre, auf die Lehren des schweren Ringens der Demokratie gegen den Faschismus? Gesetze wie das vorliegende sind gut, aber sie müssen Flickwerk bleiben, wenn kein großer und einheitlicher Plan demokratischer Neugestaltung, kein Plan der wirklichen Demokratisierung des gesamten Staates, seiner Gesetzgebung und Verwaltung, der Gerichtsbarkeit vorhanden ist, der durch den Anteil des Volkes an allen Zweigen des Staatslebens die Grundlagen der Demokratie sichert.

In der letzten Zeit wurde der Versuch gemacht, zu beweisen, daß das Wesen einer wirklichen Demokratie im Vorhandensein eines Beamtenapparates, einer Bürokratie besteht, die in jeder Beziehung von den Schwankungen des politischen Lebens unabhängig ist. Von diesem nach der Auffassung mancher Politiker idealen Zustand sind wir in Österreich offenbar nicht weit entfernt. Das Parlament hat bei uns wenig, so gut wie gar nichts dreinzureden, wenn es um die Durchführung der angenommenen Gesetze, ihre Vollziehung und um die Verwaltung geht. Zum Unterschied vom englischen Parlament, wo jeder Minister jedem Abgeordneten jederzeit persönlich Rede und Antwort stehen muß und Auskünfte über die Tätigkeit der Verwaltung und ihre Unterlassungen geben muß, haben wir im österreichischen Parlament keine derartige Möglichkeit. Ein Staatsfunktionär kann ungestraft den Willen des Gesetzgebers nicht erfüllen, sobald die Gesetze verabschiedet sind.

Erinnern Sie sich, meine Damen und Herren, an die Tatsachen, die im Laufe der Debatte über das Nationalsozialistengesetz über die Nichtdurchführung des Beamten-Überleitungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes angeführt wurden. Wie kann das Volk und seine Vertreter Staatsorgane, die seinem Willen entgegen handeln, die Gesetze nicht durchführen, zur Verantwortung ziehen?

Wir fassen die Teilung der Gewalten zwischen Gesetzgebung und Vollziehung nicht so auf, daß die gesetzgebende Körperschaft keinerlei Möglichkeit haben soll, die Durchführung ihrer eigenen Beschlüsse zu kontrollieren, aber der gegenwärtige Zustand gibt uns keine Handhabe zu einer wirksamen Kontrolle der Durchführung der angenommenen Gesetze, weil die Verwaltung nicht demokratisiert und eine demokratische Kontrolle der Verwaltung nicht gesichert ist.

Wenn das Parlament der Regierung Aufträge erteilt und die Regierung keine Miene macht, diesen zu entsprechen, ist das ein Zeichen der Schwäche unserer Demokratie. So war es mit den Entschlüssen des Nationalrates über die Unterstellung der Wirtschaftsverbände unter das Ernährungsministerium und die Eingliederung des Straßenfernverkehrs in das Ministerium für Verkehrswesen. Aber wie hätte das Parlament auch die Respektierung der angenommenen Beschlüsse erreichen können, wenn ein Organ des Parlaments selbst, der Hauptausschuß, durch Mehrheitsbeschluß unter Verletzung der Verfassung einen Parlamentsbeschluß umstößt und das Gegenteil dessen verfügt, was das Parlament beschlossen hat? Wenn die Organe des Nationalrates selbst nicht auf die Einhaltung und Durchführung seiner Beschlüsse achten, geben sie anderen ein gefährliches Beispiel.

Wir Kommunisten haben wiederholt erklärt, daß eine Demokratisierung des Staatsapparates eine unbedingte Notwendigkeit ist. Gestern hat der Abgeordnete Frisch uns das Jammerbild eines Staatsangestellten gezeichnet, der immer nur „gedient“ hat, ohne darauf zu sehen, wer seine Vorgesetzten waren. Er wollte damit ein Bild des „unpolitischen“ Beamten geben. Wir kennen dieses Wort „unpolitisch“. Wir wissen, daß immer das in Österreich „unpolitisch“ genannt wurde, was rechts von der äußersten Rechten der Demokratie stand. Alles, was demokratisch war, galt als politisch, die äußerste Reaktion und selbst der Faschismus bezeichneten sich gern als unpolitisch. Wir stehen durchaus nicht auf dem Standpunkt, daß die Beamten parteimäßig gebunden sein sollen. Wir sind gegen ein parteipolitisches Beamtentum. Aber wir verlangen demokratische Beamte, aufrechte Demokraten, die bewußt dem Volke dienen und bereit sind, für die Demokratie einzustehen. Nichts liegt uns ferner, als der Standpunkt, daß die Beamten nach dem Proporz oder ihrer Parteizugehörigkeit bestellt werden sollen. Aber ein durch Kastengeist vom Volk abgeschlossenes Beamtentum kann einem demokratischen Staat in Wirklichkeit niemals dienen.

Die Beteiligung des Volkes am Leben des Staates darf sich unserer Meinung nach nicht auf diesen Saal beschränken. Wir sind der Meinung, daß eine wahre Demokratie nicht leben und sich nicht entwickeln kann, ohne daß das Volk bei den wichtigsten Fragen, die zur Behandlung stehen, zu Worte kommt und zur Mitwirkung an der Lösung dieser Fragen herangezogen wird. Aber bei uns scheint nur wenig Wille vorhanden zu sein, das Volk zu Worte kommen zu lassen. Um nur ein Beispiel zu nennen: in anderen Ländern war die Verstaatlichung Gegenstand lebhaftester Debatten weitester Volksschichten; selbst Volksabstimmungen wurden darüber abgehalten, und mit Recht, denn es handelt sich um eine entscheidende Frage des Bestandes und der Sicherung der Demokratie. Bei uns wurde diese Frage im stillen Kämmerlein vorbereitet und die interessierten Kreise, wie die Organisationen der Arbeiter und Angestellten, hatten keine Möglichkeit, sich eingehend mit den Entwürfen zu beschäftigen.

Die gegenwärtige Verfassung der Republik kennt nicht die Frage der Wirtschaftsdemokratie, kennt nicht die Frage der Verstaatlichung, deren entscheidende Rolle für die Sicherung der Demokratie zur Zeit ihrer Abfassung noch nicht erkannt war. Sie ist in allen diesen wichtigen Fragen veraltet und entspricht nicht den Aufgaben der neuen Zeit.

Hohes Haus! Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz war ein Werkzeug zur Vernichtung der Demokratie in den Händen der Reaktion. Es konnte bestehen und angewendet werden, weil die Republik den Kräften der Reaktion gegenüber wehrlos war, weil sie grundsätzlich die Freunde und die Feinde der Demokratie vor dem Gesetze gleichstellte und damit den Feinden der Demokratie und ihren mächtigen Stützen, dem inländischen und ausländischen Monopolkapital und seinen Söldlingen alle Möglichkeiten bot, die Demokratie auszuhöhlen und sie schließlich zu vernichten.

Österreich braucht eine Verfassung, die die Demokratie schützt, die Demokratisierung des Staatsapparates und den Einfluß des Volkes auf die Verwaltung gewährleistet. Wir können es daher nur bedauern, daß der Nationalrat sich in Verfassungsfragen nach wie vor nur mit Flickwerk beschäftigt.

Ich möchte hier noch darauf hinweisen, daß sich in immer stärkerem Maße eine Tendenz zeigt, die Zusammenfassung der antifaschistischen demokratischen Kräfte, die an der Wiege des neuen Österreich gestanden

sind, durch eine Parteienherrschaft zu ersetzen, die keinen Raum für die Mitarbeit der großen Masse jener demokratischen Österreicher bietet, die sich nicht entschlossen haben, dieser oder jener Partei beizutreten. Wir wollen einmal klar aussprechen, daß es nur ein kleiner Teil des Volkes ist, der politischen Parteien angehört, und daß es nicht im Interesse der Entwicklung unserer Demokratie liegen kann, ehrliche und aufrechte Demokraten, die in der Zusammenfassung und nicht in der Aufspaltung des Volkes die Grundlage der weiteren demokratischen Entwicklung sehen, von der Mitarbeit am Aufbau auszuschließen.

Die Presse hat in der letzten Zeit wiederholt darauf hingewiesen, daß Versuche gemacht werden, nur solche Organisationen in Österreich leben zu lassen, die sich fest an die eine oder andere Partei binden. Eine demokratische Studentenorganisation, die keine solche parteipolitische Bindung besitzt, wurde verboten, weil angeblich nur parteimäßig gebundene Organisationen sich in Österreich betätigen dürfen. Ich sage „angeblich“, weil dieses Prinzip undemokratisch ist und auch nach den bestehenden Gesetzen nicht gilt. Es wird allerdings auch nur in Sonderfällen einseitig angewendet. Eine Partei mag sich diesen Standpunkt zu eigen machen und in ihren Reihen vertreten und versuchen, alle Leute parteimäßig zu klassifizieren. Das ist ihre Angelegenheit. Als Staatsprinzip eines demokratischen Staates kann diese Aufspaltung des Volkes nach Parteizugehörigkeit nicht angenommen werden.

Wir glauben, daß es sich Österreich nicht leisten kann, demokratische Kräfte von der Teilnahme am Aufbau auszuschalten, weil sie sich nicht einer Partei angeschlossen haben.

Demokratie bedeutet nicht allein das Bestehen von Parlament und Parlamentarismus. Demokratie ist wirkliche Mitarbeit des Volkes an der Entscheidung und an der Durchführung der wichtigsten Angelegenheiten, die das Volk betreffen. Aber dafür ist der Rahmen der bestehenden Verfassung zu eng, weil sie eine Verfassung ist, die an alte Traditionen anknüpft und nicht dem Neuen, aus dem Kampf der Demokratie in der ganzen Welt Geborenen Rechnung trägt.

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt ein Stück des verhängnisvollen Erbes der Vergangenheit auf. Darum wird meine Fraktion für ihn stimmen. Aber wir haben eine größere Aufgabe vor uns; wir müssen die Demokratie zu etwas Lebendigem, vom ganzen Volk Geliebten gestalten. Es gilt, über die erstarrten Formen der Vergangenheit hinaus-



zukommen und zu lernen, das Volk selbst kühn zur Beratung über seine wichtigsten Schicksalsfragen, zur wirklichen Mitarbeit heranzuziehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe steht noch vor uns. Darum ist unser Standpunkt: es gibt kein Zurück zur Vergangenheit, unser Weg kann nur vorwärts führen zu einer wahren Volksdemokratie. (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.)

Abg. Paula Wallisch: Hohes Haus! Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz wird nun endlich heute zu Grabe getragen. Es hat Unheil über Unheil angerichtet. Es ist das Werkzeug gewesen, mit dem eine verblendete, haßerfüllte Minderheit des österreichischen Bürgertums den Kampf gegen die Demokratie geführt hat. Die Folgen waren entsetzlich. Jetzt, nach vielen Jahren, erscheinen die Ereignisse von damals deshalb verschwommen und verwischt, weil auf diese Diktatur mit allen ihren Schrecknissen, mit all ihren Martern eine zweite noch viel schrecklichere Diktatur gefolgt ist. Bei Beratung des vorliegenden Gesetzes müssen wir uns aber mit der Diktatur Nr. 1 ein wenig beschäftigen.

Dieses Gesetz war ursprünglich als Wirtschaftsgesetz geschaffen, sollte einem harmlosen Zweck dienen. Es sollte eine Wirtschaftshilfe darstellen. Was ist aber daraus geworden? Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir den Vergleich mit einer Hacke oder mit einem Beil. Die Hacke ist ein wertvolles und notwendiges Werkzeug in der Wirtschaft. Man braucht sie an allen Ecken und Enden. Mit ihr kann man aber auch einem harmlosen Menschen, einem Mitmenschen den Kopf zerspalten; sie kann auch zum Mordinstrument werden. So war es mit diesem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz. Aber nicht die Hacke war schuld, sondern schuld war der Täter.

In den Jahren seit 1927 hat ein Teil des Bürgertums in immer steigendem Maße sein Unverständnis, seine Gegnerschaft, ja später schließlich seinen Haß gegen die Arbeiterschaft bekundet. Im gleichen Ausmaß als die Arbeiterschaft von Wahl zu Wahl an Stärke zugenommen hat, hat sich der Haß vertieft. Je kräftiger die Wirtschafts- und Kulturorganisationen der Arbeiterschaft wurden, je höher sie auf der gesellschaftlichen Rangleiter gekommen ist, desto verbissener wurde dieser Kampf. Das Unternehmertum und mit ihm ein Teil des Bürgertums ist rabiat geworden. Die Demokratie war für sie nicht genügend Schutz, deshalb stieß man sie zur Seite und warf sich dem Faschismus in die Arme. Ein Mittel in diesem Kampf war dieses kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz. Es

war der Deckmantel, der formale Vorwand für gesetzloses Wüten. Man übte Terror und sprach von Antiterror. (Zustimmung bei der Sozialistischen Partei Österreichs.) Man nannte sich so schön Heimwehr, und in Wirklichkeit richtete man die Heimat zugrunde. (Neuerliche Zustimmung und Beifall bei den Parteigenossen.) Man provozierte die Arbeiterschaft in frivolster Weise und man sprach von Freiheit. Alles normale Denken war in Narrentum und in Bösartigkeit verdreht und dieser Kampf wurde immer mehr und mehr in der persönlichsten und perfidesten Weise geführt. Vor allem war er darauf angelegt, die Führer der Arbeiterschaft zu verunglimpfen und sie verächtlich zu machen. Ich könnte das an sehr vielen Beispielen zeigen, ich will aber nur ein einziges erzählen, das mir sehr lebhaft in Erinnerung geblieben ist.

Es war im Jahre 1930, hier in diesem Hause, hier in diesem Saale. Mein Mann war hier und ich war da oben auf der Galerie als Zuhörer. Im Saale fand die Angelobung der Abgeordneten statt, und als mein Mann Koloman Wallisch aufgerufen wurde, ging ein Tumult los. Der damals hoch in Ehren stehende Fürst Starhemberg, diese Leuchte einer kommenden schöneren Zeit und diese Hoffnung des Bürgertums, schrie in hysterischer Art meinem Manne zu: „Pfui, pfui! Es ist eine Schande, daß man mit einem solchen Verbrecher unter einem Dach sein muß!“ (Entrüstung bei den Sozialisten.) — Starhemberg war aber nicht allein mit seiner Haßorgie. Ich weiß es genau und es ist mir wie gestern in Erinnerung: ein Herr, der auch heute noch hier in diesem Saale sitzt, hat es für notwendig gefunden, diesem Herrn Fürsten zuzustimmen und ihm Beifall zu geben. Und warum das, meine Damen und Herren? Mein Mann war Arbeiterführer, er hat für das Recht, für die Besserstellung, für den Aufstieg der Arbeiterklasse Tag und Nacht gearbeitet.

Wir beseitigen heute dieses kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz. Es ist wie in einer Gerichtssitzung: die Schuldigen hat die Geschichte schuldig gesprochen — das Mordinstrument wird hoffentlich für alle Zeiten weggeräumt! (Lebhafter, lang anhaltender Beifall bei den Sozialisten.)

Nach Konstatierung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder durch den Präsidenten beschließt das Haus den Gesetzentwurf einstimmig in zweiter und dritter Lesung. (Lebhafter Beifall.) Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage: Bundesgesetz über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Landwirtschaftliches Wiederaufbaugesetz) (214 d. B.).

Sie wird dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hält am 26. Juli, 8 Uhr früh, im Lokal III eine Sitzung ab.

Die nächste Sitzung wird für Freitag, 26. Juli 1946, 9 Uhr vormittag, einberufen.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 19 Uhr.**